



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2010/7

Bericht des Rechnungshofes

EU–Finanzbericht 2009

Aktuelle Entwicklungen
der EU–Finanzkontrolle;
Reform der EU–Haushalts-
verordnung

Nachhaltige Entwicklung
in Österreich

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8471

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Druckerei des BMF

Herausgegeben: Wien, im November 2010

Bericht des Rechnungshofes

EU–Finanzbericht 2009

**Aktuelle Entwicklungen der EU–Finanzkontrolle;
Reform der EU–Haushaltsordnung**

Nachhaltige Entwicklung in Österreich

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art.127 Abs.6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit den Finanzen der Europäischen Union im Jahr 2009.

Die im EU-Finanzbericht verwendeten Daten basieren auf Statistiken und Veröffentlichungen des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission und des Statistischen Amtes der Europäischen Union zum Stand Juli 2010. Abweichend davon basieren die Daten zu Österreich zum Teil auf der September-Notifikation der Statistik Austria.

Weiters legt der Rechnungshof ein im Herbst 2010 veröffentlichtes Positionspapier zur Reform der EU-Haushaltsordnung (Positionen Reihe 2010/1, aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle: Reform der EU-Haushaltsordnung) vor.

Darüber hinaus erstattet der Rechnungshof gemäß Art.127 Abs.6 Bundes-Verfassungsgesetz Bericht betreffend Wahrnehmungen zur Nachhaltigen Entwicklung in Österreich.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

EU-Finanzbericht 2009	5
Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle; Reform der EU-Haushaltsverordnung	111
Nachhaltige Entwicklung in Österreich	149

Bericht des Rechnungshofes

EU-Finanzbericht 2009

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

EU-Finanzbericht 2009

Kurzfassung	14
Einleitung	16
EU-Haushalt 2008	16
Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs	24
Finanzierungsinstrumente	30
Verwendung der EU-Mittel in Österreich	51
Wirtschaftspolitische Verpflichtungen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion	67
Tätigkeit des Europäischen Rechnungshofes in Österreich – Überblick	73
Finanzkontrolle der EU-Mittel – Aktuelle Entwicklungen	77

ANHANG

Anhang 1: Indikative Aufteilung der ELER-Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raums	89
Anhang 2: Indikative Aufteilung der Mittel für Strukturpolitik	91
Anhang 3: Empfehlungen des Rates vom 2. Dezember 2009	93
Anhang 4: Glossar	95
Anhang 5: Fußnoten zum EU-Finanzbericht 2009	103

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013	19
Tabelle 2:	Einnahmen und Ausgaben der EU nach Mitgliedstaaten	21
Tabelle 3:	Entwicklung der EU-Zahlungen und Rückflüsse	24
Tabelle 4:	Nettosalden Österreichs aus Sicht der Europäischen Kommission	25
Tabelle 5:	Übersicht über die Programme der Rubrik 1	31
Tabelle 6:	Übersicht über die Programme der Rubrik 2	38
Tabelle 7:	Übersicht über die Programme der Rubrik 3	41
Tabelle 8:	Übersicht über die Programme der Rubrik 4	49
Tabelle 9:	Vergleich der Rückflüsse 2007/2008	52
Tabelle 10:	Rückflüsse aus der Rubrik 1 nach Österreich	53
Tabelle 11:	Rückflüsse aus der Rubrik 2 nach Österreich	56
Tabelle 12:	Rückflüsse aus der Rubrik 3 nach Österreich	58
Tabelle 13:	Zentral verwaltete Mittel 2008 (Rückflüsse)	61
Tabelle 14:	Anzahl finanzieller Transaktionen 2008	63
Tabelle 15:	Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes (ERH)	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Einnahmequellen der EU	17
Abbildung 2:	Zahlungen in der aktuellen Finanzperiode und im Jahr 2000	20
Abbildung 3:	Ranking der Mitgliedstaaten nach Ausgabenhöhe im Jahr 2008	23
Abbildung 4:	Nettozahler und Nettoempfänger im Jahr 2008	27
Abbildung 5:	Nettosalden in % des Bruttonationaleinkommens im Jahr 2008	29
Abbildung 6:	Strukturpolitische Ziele und Fonds 2007 bis 2013	37
Abbildung 7:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus der Rubrik 1a in % der EU-Ausgaben	54
Abbildung 8:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus der Rubrik 1b in % der EU-Ausgaben	55
Abbildung 9:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 2 in % der EU-Ausgaben	57
Abbildung 10:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 3 in % der EU-Ausgaben	59
Abbildung 11:	Öffentliches Defizit in den Jahren 2008 und 2009; Defizit bzw. Überschuss in % des Bruttoinlandsproduktes (zu Marktpreisen)	70
Abbildung 12:	Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2008 und 2009; Schuldenstand in % des Bruttoinlandsproduktes (zu Marktpreisen)	71

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Europäisches Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AV	audiovisuell
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BNE	Bruttonationaleinkommen
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CIP	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
DAS	Declaration d'Assurance
DCI	Finanzierungsinstrument für die Entwicklungs- zusammenarbeit
d.h.	das heißt
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EEF	Europäische(r) Entwicklungsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ENPI	Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
ERH	Europäischer Rechnungshof
ERP	European Recovery Program
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff.	fortfolgend(e)
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
gem.	gemäß
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der (geltenden) Fassung
IIV	Institutionelle Vereinbarung
IPA	Instrument für Heranführungshilfe
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
lt.	laut
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MWSt.	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörden

Rat	Rat der Europäischen Union
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RP7	Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
S.	Seite(n)
TEM	Traditionelle Eigenmittel
TEN	Transeuropäische Netze
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UNHCR	Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNO	United Nation Organisation
vgl.	vergleiche
VÜD	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung(en)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

EU-Finanzbericht 2009

Der Nettobeitrag Österreichs an die EU betrug im Jahr 2008 356 Mill. EUR. Er verringerte sich im Vergleich zu 2007 um 207 Mill. EUR.

Österreich erhielt im Jahr 2008 rd. 1,7 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Besonders die österreichische Landwirtschaft konnte davon profitieren; sie erhielt 70 % der gesamten Rückflüsse.

Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission sind – ungeachtet möglicher Spannungsfelder (z.B. Parallelstrukturen) – nachhaltig bestrebt, die Mitgliedstaaten in die Kontrolle des EU-Haushalts verstärkt einzubinden und deren Verantwortung zu erweitern.

KURZFASSUNG

Entwicklung der Nettobeitragszahlungen

Der Nettobeitrag Österreichs zum EU-Haushalt im Jahr 2008 entsprach mit 356 Mill. EUR ungefähr dem Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 (373 Mill. EUR). Er verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 207 Mill. EUR. Während der Nettobeitrag in den Jahren 2006 und 2007 stark angestiegen war, fiel er im Jahr 2008 wieder ab. (TZ 6)

Von 27 EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2008 waren zwölf Nettozahler und 15 Nettoempfänger. Österreich befand sich an neunter Stelle unter den Nettozahlern und führte in Summe weniger an den EU-Haushalt ab als bspw. Belgien oder Dänemark, mehr jedoch als etwa Finnland. (TZ 6)

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Österreich erhielt im Jahr 2008 rd. 1,7 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Eine Evaluierung der österreichischen Förderungsprogramme ergab, dass der Landwirtschaftssektor am stärksten von EU-Förderungen profitierte. Rund 70 % aller zuordenbaren Rückflüsse – das waren mehr als 1,2 Mrd. EUR – gingen an die Landwirtschaft. (TZ 4, 32)

Nutzung der EU-Mittel

Die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden EU-Mittel in Österreich war uneinheitlich. Förderungen für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007 und 2008 konnten noch zu 100 % genützt werden. (TZ 36, 38)

Im Bereich der Strukturprogramme hingegen konnten aufgrund von Verzögerungen bei der Beschreibung und Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Jahren 2007 und 2008 noch keine Zwischenzahlungen erfolgen. Ob der dadurch zustande gekommene „Rückstau“ von EU-Mitteln in den Folgejahren abgebaut werden kann oder ob die Mittel teilweise verloren gehen, konnte noch nicht beurteilt werden. Die Vorausschätzung des Mittelbedarfs bis 2008 funktionierte jedenfalls im europäischen Vergleich sehr schlecht. (TZ 37, 38)

Defizitverfahren

Im Jahr 2009 verzeichnete Österreich ein gesamtstaatliches öffentliches Defizit von 3,5 % des BIP. Der öffentliche Schuldenstand betrug im Jahr 2009 67,5 % des BIP und lag damit ebenfalls über dem Referenzwert von 60 %. (TZ 43)

Aus diesem Grund entschied der Rat der Europäischen Union am 2. Dezember 2009, ein Verfahren wegen übermäßigen Defizits gegen Österreich zu eröffnen und sprach konkrete Empfehlungen an Österreich aus. Demgemäß hat Österreich spätestens 2011 mit einem Konsolidierungsprozess zu beginnen, um das Defizit bis 2013 wieder unter den Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts zu drücken. (TZ 45)

Ungeachtet dessen sind das Europäische Parlament und die Europäische Kommission bestrebt, die Mitgliedstaaten in die Kontrolle des EU-Haushalts verstärkt einzubinden und – im Rahmen der zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten geteilten EU-Mittelverwaltung – deren Verantwortung zu erweitern. Mit dem Ziel, eine positive Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs zu erreichen, soll dies nach den Vorstellungen der genannten EU-Organen insbesondere durch nationale (politische) Erklärungen zum EU-Finanzmanagement des jeweiligen Mitgliedstaates – ungeachtet möglicher Spannungsfelder (z.B. Parallelstrukturen) – bewerkstelligt werden. (TZ 51 bis 60)

EINLEITUNG

- 1** Der RH veröffentlichte bereits in den Jahren 2007 (EU-Finanzbericht 2007; Reihe Bund 2007/7) und 2009 (EU-Finanzbericht 2008; Reihe Bund 2009/5) EU-Finanzberichte. Der RH legt nunmehr seinen EU-Finanzbericht 2009 vor.

Der RH erstellte den EU-Finanzbericht 2009 nach Anhörung des BKA, des BMASK, des BMeiA, des BMF, des BMG, des BMI, des BMLFUW, des BMUKK, des BMVIT, des BMWF und des BMWFJ zum Stand von Juli 2010. Das BKA, das BMASK, das BMeiA, das BMF, das BMG, das BMI und das BMUKK übermittelten Stellungnahmen. Das BMLFUW, das BMVIT, das BMWF und das BMWFJ erstatteten Leermeldungen.

Die im EU-Finanzbericht verwendeten Daten wurden nicht im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen erhoben, sondern bereits vorliegenden Statistiken und Veröffentlichungen des Europäischen Rechnungshofs (ERH), der Europäischen Kommission und Statistischen Amts der Europäischen Union (eurostat) entnommen.

Als Einnahmen bzw. Ausgaben werden im vorliegenden Bericht Einnahmen bzw. Ausgaben aus der Sicht des EU-Haushalts bezeichnet. Als Zahlungen bzw. Rückflüsse werden Zahlungen Österreichs an die EU bzw. Rückflüsse von der EU nach Österreich bezeichnet.

Grundlegende Bestimmungen und Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt sind im vorliegenden Bericht in einem Glossar zusammengefasst (siehe Anhang 4). Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf die genannten früheren Ausgaben des EU-Finanzberichts hingewiesen. Das Zahlenwerk ist im Regelfall kaufmännisch gerundet.

EU-HAUSHALT 2008

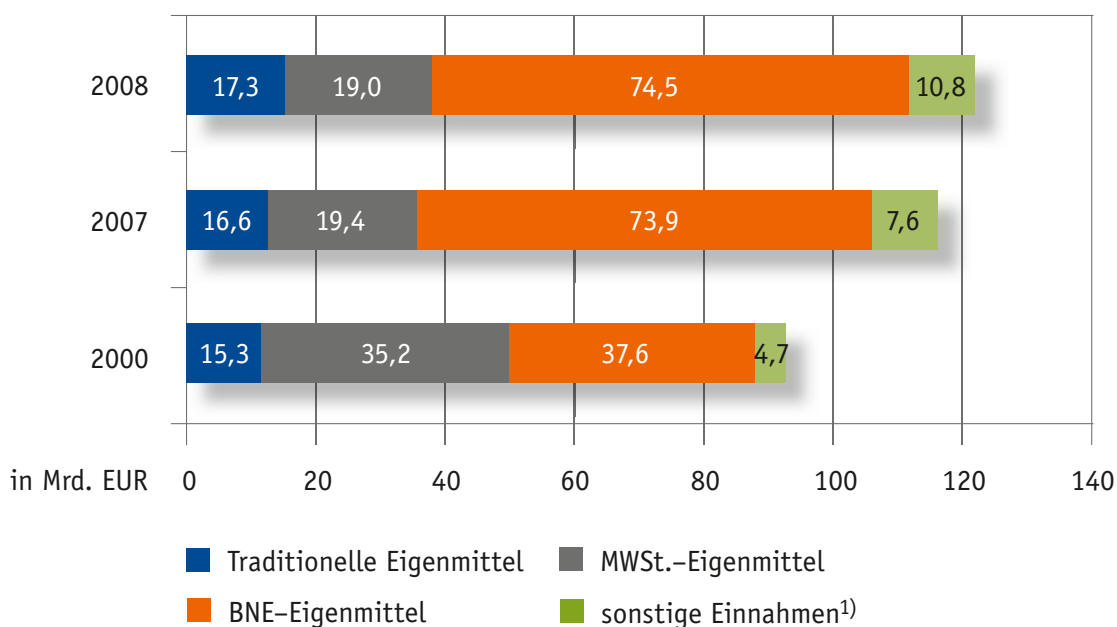
Einnahmen

- 2** Der vom Rat und Europäischen Parlament verabschiedete Jahreshaushalt finanziert sich aus Eigenmitteln¹⁾ und sonstigen Einnahmen. Die Eigenmittel setzen sich aus Traditionellen Eigenmitteln, Mehrwertsteuer-Eigenmitteln (MWSt.-Eigenmittel) und Eigenmitteln aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittel) zusammen.

Im Jahr 2008 betrug die Summe aller Einnahmen 121,6 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Einnahmen um rd. 4,0 Mrd. EUR – das waren umgerechnet rd. 3,4 %.

Rund 74,5 Mrd. EUR – das waren mehr als 61 % der Gesamteinnahmen – stammten im Jahr 2008 aus BNE-Eigenmitteln. Der Anteil der BNE-Eigenmittel stieg im Zeitraum 2000 bis 2008 um 21 %. Der Anteil der Mehrwertsteuer-Eigenmittel hingegen ging tendenziell zurück: Im Jahr 2008 betrug er 19 Mrd. EUR – das waren umgerechnet 15,6 % der Gesamteinnahmen. Im Vergleich dazu: Im Jahr 2000 kamen noch 35,2 Mrd. EUR (das waren 38 % der Gesamteinnahmen) aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln. Die Traditionellen Eigenmittel stiegen leicht auf 17,3 Mrd. EUR.

Abbildung 1: Einnahmequellen der EU



¹⁾ inklusive Saldo aus der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs und der JI-Anpassung (betrifft dänischen Finanzierungsbeitrag)

Quellen: ERH, Jahresberichte zu den Haushaltsjahren 2000, 2007 und 2008

Ausgaben

3 Mit der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union (Rat) und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006²⁾ wurde der Finanzrahmen für den Zeitraum 2007 bis 2013 beschlossen. Aus dem Finanzrahmen geht der Höchstbetrag an Verpflichtungen hervor, der jedes Jahr im Haushaltsplan für die Politikbereiche (das sind die so genannten Rubriken) eingestellt werden kann. Die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen werden durch Schätzungen ermittelt.

Der ursprünglich beschlossene Finanzrahmen wurde zwischenzeitlich mehrfach abgeändert:

- Aufgrund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für das Satellitennavigationssystem „Galileo“³⁾ beschlossen das Europäische Parlament und der Rat am 18. Dezember 2007 eine Änderung der Institutionellen Vereinbarung (IIV)⁴⁾.
- Wegen Verzögerungen bei der Genehmigung einzelner Programme musste die IIV am 29. April 2008 durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates geändert werden⁵⁾.
- Weiters einigten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission auf der Trilogsitzung vom 2. April 2009 darüber, im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms Projekte im Energiebereich und das Breitband-Internet zu finanzieren. Dies machte zwei Anhebungen der Obergrenze der Teilrubrik 1a bei gleichzeitiger Reduzierung der Rubriken 1b, 2, 3a und 5 in den Jahren 2009 und 2010 notwendig⁶⁾.

Der aktuelle Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013 sieht Zahlungsmittel von insgesamt 925,3 Mrd. EUR vor, das sind durchschnittlich 132,2 Mrd. EUR pro Jahr. Dies entspricht rd. 1 % des gesamten BNE der EU. Im Vergleich dazu: Die Gesamtausgaben des Bundes betragen in Österreich im Jahr 2008 rd. 74,5 Mrd. EUR (Nettodarstellung laut Bundesrechnungsabschluss 2009), das waren rd. 26 % des österreichischen BNE.

Tabelle 1: Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013

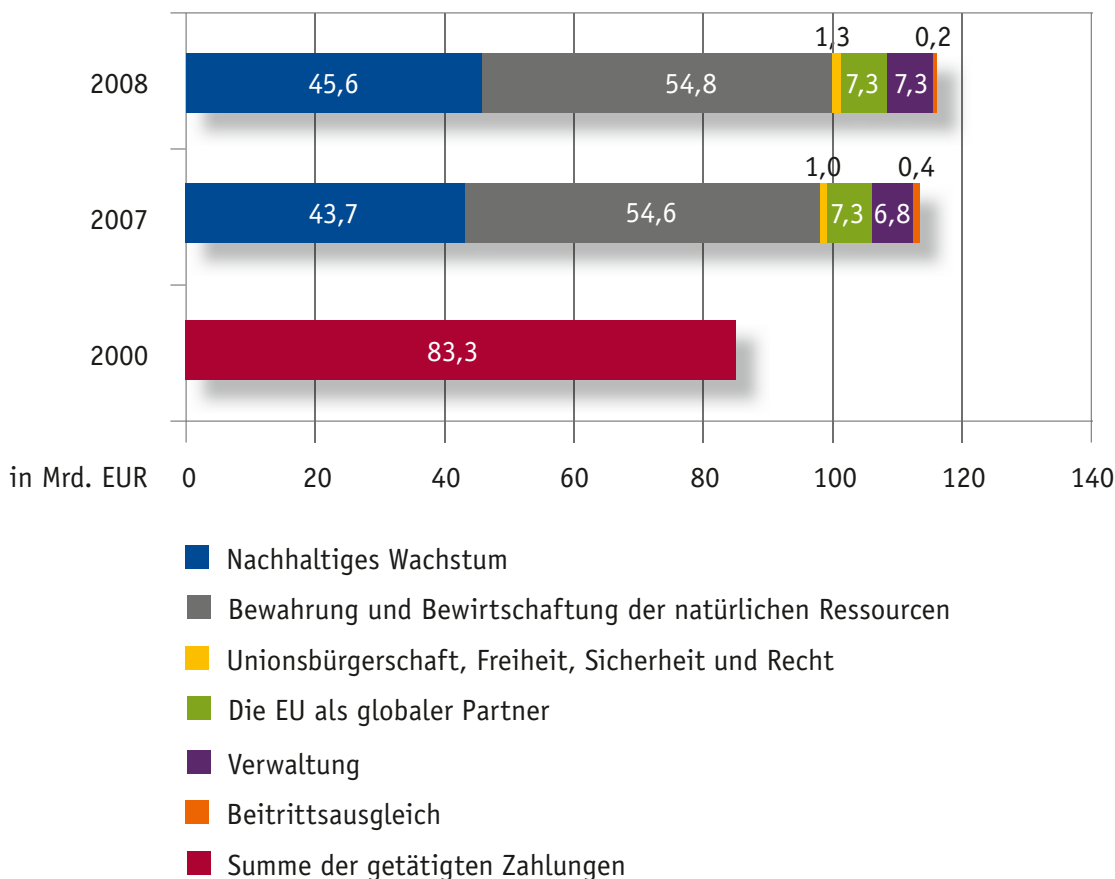
Rubrik	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mill. EUR ¹⁾						
1 Nachhaltiges Wachstum	53.979	57.653	61.696	63.555	63.638	66.628	69.621
1a Wettbewerbsfähigkeit	8.918	10.386	13.269	14.167	12.987	14.203	15.433
1b Kohäsion	45.061	47.267	48.427	49.388	50.651	52.425	54.188
2 Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55.143	59.193	56.333	59.955	60.338	60.810	61.289
<i>davon marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	<i>45.759</i>	<i>46.217</i>	<i>46.679</i>	<i>47.146</i>	<i>47.617</i>	<i>48.093</i>	<i>48.574</i>
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1.273	1.362	1.518	1.693	1.889	2.105	2.376
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	637	747	867	1.025	1.206	1.406	1.661
3b Unionsbürgerschaft	636	615	651	668	683	699	715
4 Die EU als globaler Partner	6.578	7.002	7.440	7.893	8.430	8.997	9.595
5 Verwaltung	7.039	7.380	7.525	7.882	8.334	8.670	9.095
6 Beitrittsausgleich	445	207	210	-	-	-	-
Mittel für Verpflichtungen	124.457	132.797	134.722	140.978	142.629	147.210	151.976
Mittel für Zahlungen	122.190	129.681	120.445	134.289	134.263	141.273	143.153

¹⁾ zu jeweiligen Preisen; Rundungsdifferenzen

Quelle: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen – Finanzierung von Energievorhaben im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms, ABl. Nr. L 347 vom 24. Dezember 2009, S. 26

Die in der aktuellen Finanzperiode tatsächlich getätigten Zahlungen sind in Abbildung 2 dargestellt. Die Zahlungen im Jahr 2008 betragen rd. 116,5 Mrd. EUR; sie stiegen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,6 Mrd. EUR (das waren 2,3 %). Im Vergleich zum Jahr 2000 erhöhten sich die Zahlungen um 33,2 Mrd. EUR, das entspricht rd. 40 %.

Abbildung 2: Zahlungen in der aktuellen Finanzperiode und im Jahr 2000



Anmerkung: Ein Vergleich mit einzelnen Rubriken des Jahres 2000 ist nicht möglich, weil sich die Aufteilung in Rubriken in der aktuellen Finanzperiode geändert hat.

Quellen: ERH, Jahresberichte zu den Haushaltsjahren 2000, 2007 und 2008

Wie schon im Jahr 2007 entfielen auch 2008 rd. 55 Mrd. EUR auf die Rubrik Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen – das waren 47 % der Gesamtmittel. 39 % der Gesamtmittel oder umgerechnet 45,6 Mrd. EUR wurden in der Rubrik Nachhaltiges Wachstum ausgegeben. Auf die restlichen vier Rubriken entfielen nur 14 % der Gesamtmittel – das waren insgesamt 16,1 Mrd. EUR.

Einnahmen und Ausgaben nach EU-Mitgliedstaaten

4 In Tabelle 2 wurden die Einnahmen und Ausgaben der EU für den Zeitraum 2006 bis 2008, gegliedert nach Mitgliedstaaten, gegenübergestellt. In der Kategorie „Sonstige“ wurden sonstige Einnahmen zusammengefasst bzw. Ausgaben, die geografisch nicht zuordenbar sind.

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben der EU nach Mitgliedstaaten

	EU-Einnahmen			EU-Ausgaben ¹⁾		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
	in Mill. EUR ²⁾					
Österreich	2.209,2	2.218,1	2.194,4	1.791,3	1.569,3	1.717,6
Belgien	4.156,1	4.371,9	4.631,0	2.336,4	2.141,2	2.431,1
Bulgarien	-	290,8	363,7	-	580,0	962,3
Dänemark	2.193,0	2.219,0	2.301,2	1.455,5	1.400,9	1.498,9
Deutschland	20.501,2	21.710,0	22.215,3	11.953,8	12.221,9	10.873,1
Estland	130,3	176,7	161,2	292,3	366,1	360,4
Finnland	1.559,9	1.629,4	1.710,0	1.239,6	1.390,8	1.303,8
Frankreich	16.635,9	16.988,9	18.025,1	13.050,8	13.586,0	13.590,5
Griechenland	1.834,1	3.019,9	2.327,9	6.805,2	8.373,1	8.529,1
Irland	1.482,0	1.586,4	1.576,6	2.294,7	2.193,9	2.153,4
Italien	13.506,8	14.024,2	15.144,5	10.804,4	11.330,1	11.071,1
Lettland	155,1	199,0	215,6	403,0	667,0	641,9
Litauen	233,8	271,0	329,2	791,5	1.032,1	1.123,6
Luxemburg	217,2	295,8	259,4	141,5	231,4	137,6
Malta	50,2	57,0	60,1	142,0	75,8	81,4
Niederlande	6.131,5	6.302,8	6.668,7	2.082,6	1.855,8	2.259,4
Polen	2.446,6	2.808,6	3.472,5	5.289,0	7.754,6	7.609,8
Portugal	1.378,4	1.460,4	1.465,7	3.610,9	3.917,3	4.144,2
Rumänien	-	1.089,4	1.217,6	-	1.600,6	2.660,7
Schweden	2.697,7	2.915,2	3.223,1	1.528,6	1.628,6	1.445,6
Slowakei	401,6	519,2	594,9	688,1	1.071,6	1.263,8
Slowenien	279,1	359,4	408,5	408,4	383,1	491,6
Spanien	9.799,7	9.838,2	9.966,1	12.811,0	12.775,3	12.195,6
Tschechische Republik	1.035,3	1.167,0	1.396,0	1.310,3	1.703,2	2.460,9
Ungarn	782,5	870,2	947,1	1.821,5	2.407,9	2.021,4
Vereinigtes Königreich	12.380,6	13.429,0	10.113,9	8.080,5	7.347,2	7.340,4
Zypern	153,3	170,3	179,9	227,6	119,8	140,4
Sonstige	6.071,7	7.575,5	10.414,9	8.515,3	7.423,1	8.742,5
Summe	108.423,0	117.563,0	121.584,0	99.875,8	107.147,7	109.252,0

¹⁾ ohne Verwaltungsausgaben

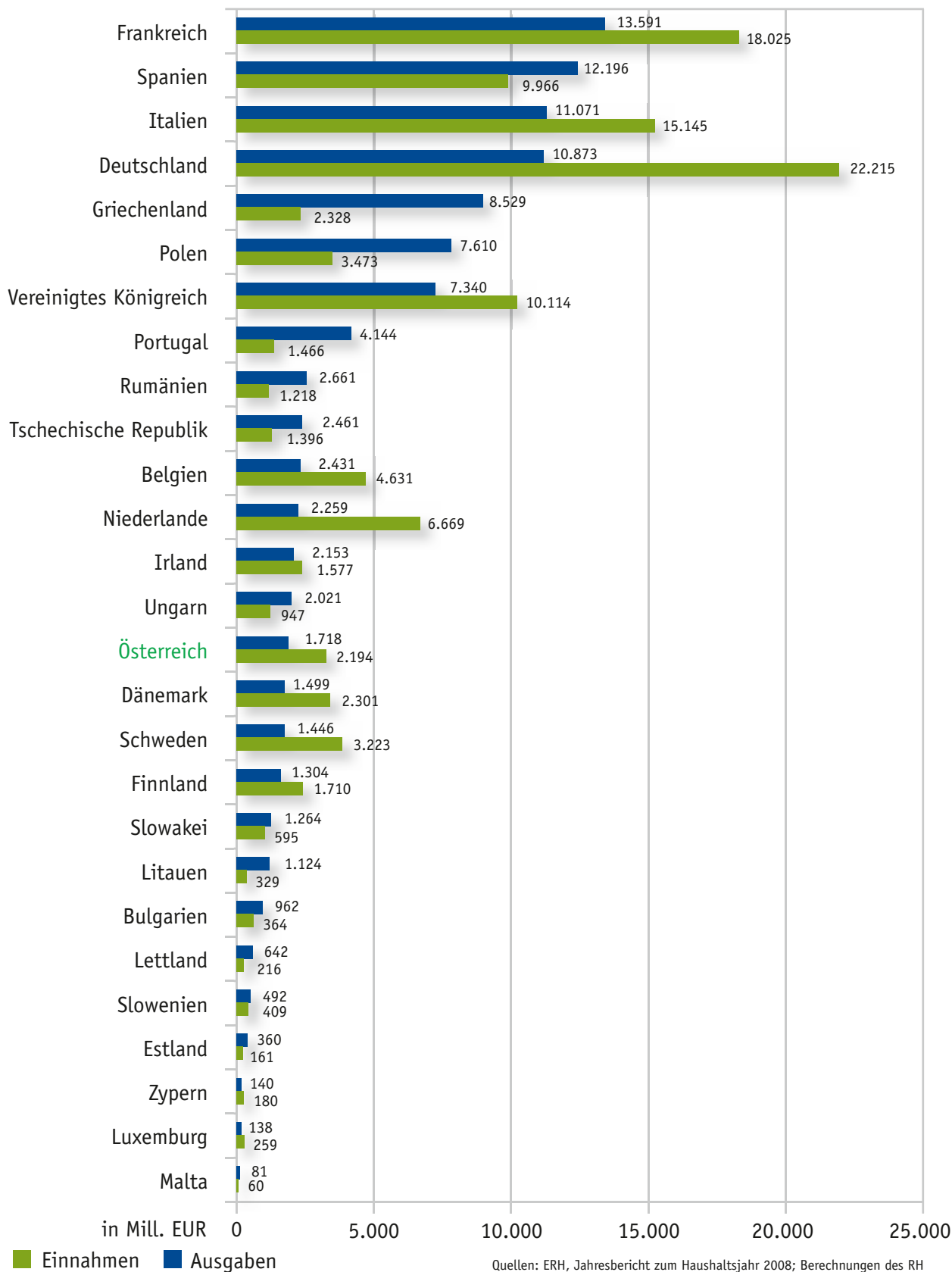
²⁾ Rundungsdifferenzen

Quellen: ERH, Jahresberichte zu den Haushaltsjahren 2006 bis 2008

Wie schon in den vorangegangenen Jahren konnten auch im Jahr 2008 Frankreich, Spanien, Deutschland und Italien am meisten von EU-Förderungen profitieren. Knapp 44 % aller zuordenbaren Ausgaben entfielen auf diese vier Länder. Die höchsten Beiträge an Brüssel wurden von Deutschland geleistet, gefolgt von Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich. Österreich zahlte im Jahr 2008 rd. 2,2 Mrd. EUR an die EU. Die Ausgaben, die laut ERH auf Österreich entfielen, betragen rd. 1,7 Mrd. EUR.

In Abbildung 3 werden die Mitgliedstaaten nach Höhe der Ausgaben im Jahr 2008 gereiht. Österreich befindet sich auf Platz 15 dieses Rankings.

Abbildung 3: Ranking der Mitgliedstaaten nach Ausgabenhöhe im Jahr 2008



ENTWICKLUNG DER NETTOZAHLERPOSITION ÖSTERREICHS

- 5 Österreich ist EU-Nettozahler, d.h. die Zahlungen an die EU (= Einnahmen der EU aus Österreich) sind höher als die Rückflüsse von der EU (= Zahlungen der EU an Österreich). In Tabelle 3 ist die Entwicklung dieser Differenz im Zeitraum 2004 bis 2008 dargestellt:

Tabelle 3:

Entwicklung der EU-Zahlungen und Rückflüsse

	2004	2005	2006	2007	2008	Durchschnitt
	in Mill. EUR ¹⁾					
Zahlungen an die EU	2.046,5	2.144,0	2.209,2	2.218,1	2.194,4	2.162,4
Rückflüsse von der EU ²⁾	1.582,8	1.757,0	1.791,3	1.569,3	1.717,6	1.683,6
Differenz	463,7	387,0	417,9	648,8	476,8	478,8
Veränderung zum Vorjahr	-	- 76,7	30,9	230,9	- 172,0	-
	in %					
Veränderung zum Vorjahr	-	- 16,5	8,0	55,3	- 26,5	-

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ ohne Verwaltungsausgaben

Quellen: ERH, Jahresberichte zu den Haushaltsjahren 2004 bis 2008; Berechnungen des RH

Während die Höhe der Zahlungen in diesem Zeitraum kontinuierlich anstieg, schwankte die Höhe der Rückflüsse. In den Jahren 2004 und 2007 konnten weniger Mittel als in den Jahren 2005, 2006 und 2008 aus Brüssel abgerufen werden. Die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen betrug im Jahr 2008 476,8 Mill. EUR, sie verbesserte sich also im Vergleich zum Vorjahr, was großteils auf den Anstieg der Rückflüsse zurückzuführen ist.

Im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 betragen die Zahlungen an die EU rd. 2,2 Mrd. EUR, die Rückflüsse beliefen sich auf 1,7 Mrd. EUR. Die durchschnittliche Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen betrug dementsprechend rd. 479 Mill. EUR.

- 6 Die Europäische Kommission legt der Feststellung der Nettosalde eine andere Berechnungsmethode zugrunde. Diese wesentlich kompliziertere Berechnung beruht auf der einzigen offiziell anerkannten Methode zur Berechnung der „Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zu Gunsten des Vereinigten Königreichs“⁷⁾.

Beispielhaft wird auf einige systematische Unterschiede hingewiesen:

- Wie bei der Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die Traditionellen Eigenmittel nicht in die Berechnung der Nettosalden eingeschlossen. Da sie sich aus der Durchführung gemeinsamer Politiken, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Zollunion, direkt ergeben, werden sie nicht als nationaler Beitrag, sondern als reine EU-Einnahme betrachtet.

Außerdem ist der Wirtschaftsteilnehmer, dem die Zollabgaben auferlegt werden, nicht immer in dem Mitgliedstaat ansässig, der die Abgaben erhebt. Die Zuordnung dieser Beiträge nach Mitgliedstaaten wäre daher fehlerhaft.

- Bei der Berechnung der Nettosalden wird nicht der tatsächliche „nationale“ Beitrag der Mitgliedstaaten angesetzt, sondern der damit verbundene Aufteilungsschlüssel (der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den nationalen Beiträgen insgesamt). Die nationalen Beiträge insgesamt werden so angepasst, dass sie den aufgeteilten operativen EU-Gesamtausgaben entsprechen, so dass die Nettosalden auf Null lauten.

Die Nettosalden zeigen daher die Differenz zwischen dem Anteil eines Mitgliedstaats an den aufgeteilten operativen EU-Gesamtausgaben und seinem Anteil an den nationalen Beiträgen⁸⁾.

Bei Anwendung der Systematik der Europäischen Kommission ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 4: Nettosalden Österreichs aus Sicht der Europäischen Kommission

	2004	2005	2006	2007	2008	Durchschnitt
	in Mill. EUR ¹⁾					
Nettosalden	365,1	277,9	301,5	563,2	356,4	372,8
Veränderung zum Vorjahr	-	- 87,2	23,6	261,7	- 206,8	-
	in %					
Veränderung zum Vorjahr	-	- 23,9	8,5	86,8	- 36,7	-

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quellen: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008; Berechnungen des RH

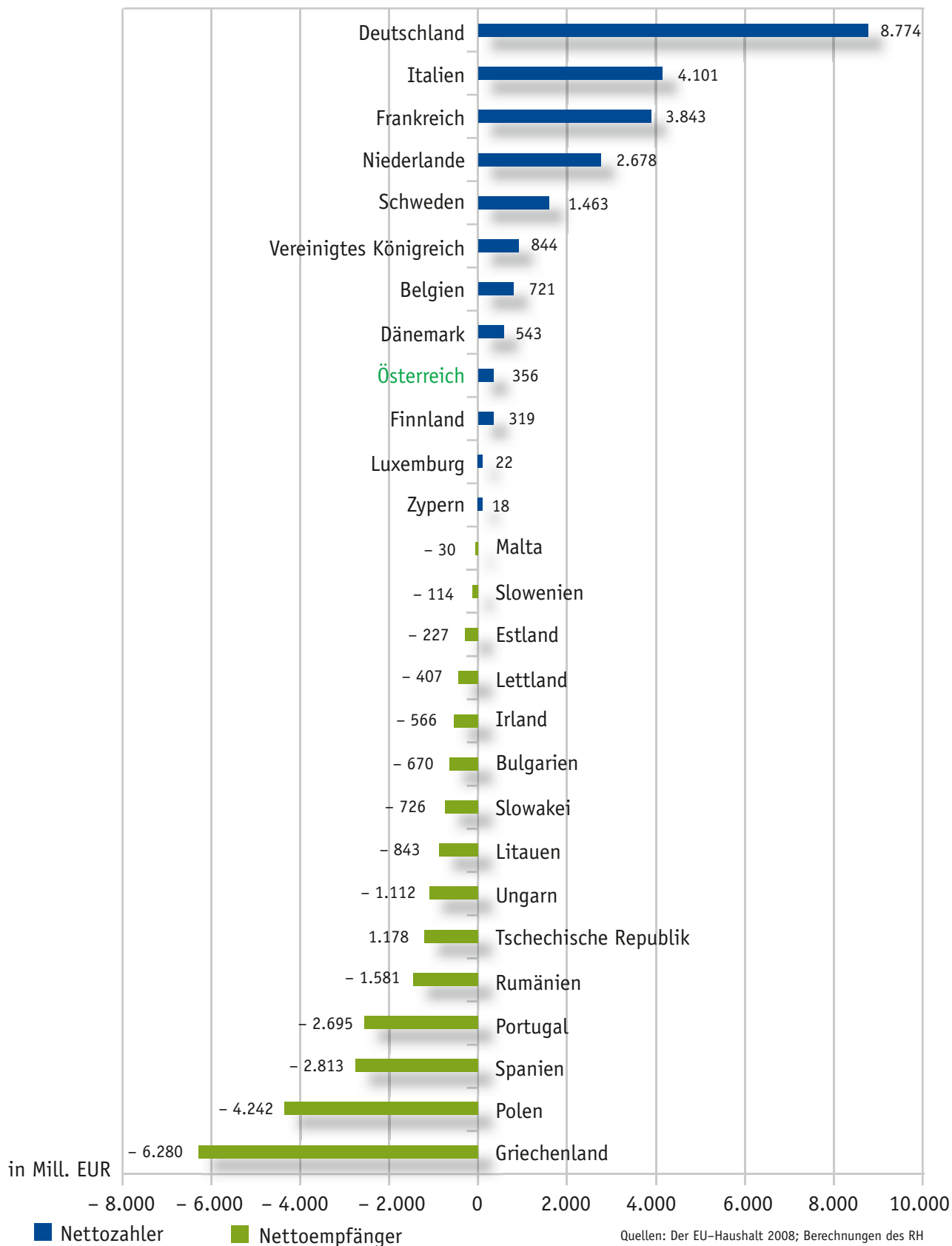
ENTWICKLUNG DER NETTOZAHLERPOSITION ÖSTERREICHS

Der Nettosaldo betrug im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 372,8 Mill. EUR, war also um rd. 106 Mill. EUR niedriger als die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen (siehe Tabelle 3). Während er in den Jahren 2006 und 2007 stark anstieg, fiel er im Jahr 2008 wieder ab.

Auf der Grundlage der Berechnungen der Europäischen Kommission wurden in Abbildung 4 die Nettozahler den Nettoempfängern gegenübergestellt. Demnach gab es im Jahr 2008 insgesamt zwölf Nettozahler und 15 Nettoempfänger. Österreich befand sich an neunter Stelle unter den Nettozahlern und führte in Summe weniger an den EU-Haushalt ab, als bspw. Belgien oder Dänemark, mehr jedoch als etwa Finnland.



Abbildung 4: Nettozahler und Nettoempfänger im Jahr 2008



ENTWICKLUNG DER NETTOZAHLERPOSITION ÖSTERREICHS

Setzt man die Nettosalden der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug zu deren Wirtschaftsleistung, ergibt sich folgendes Bild:

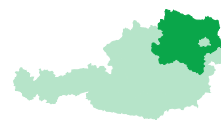
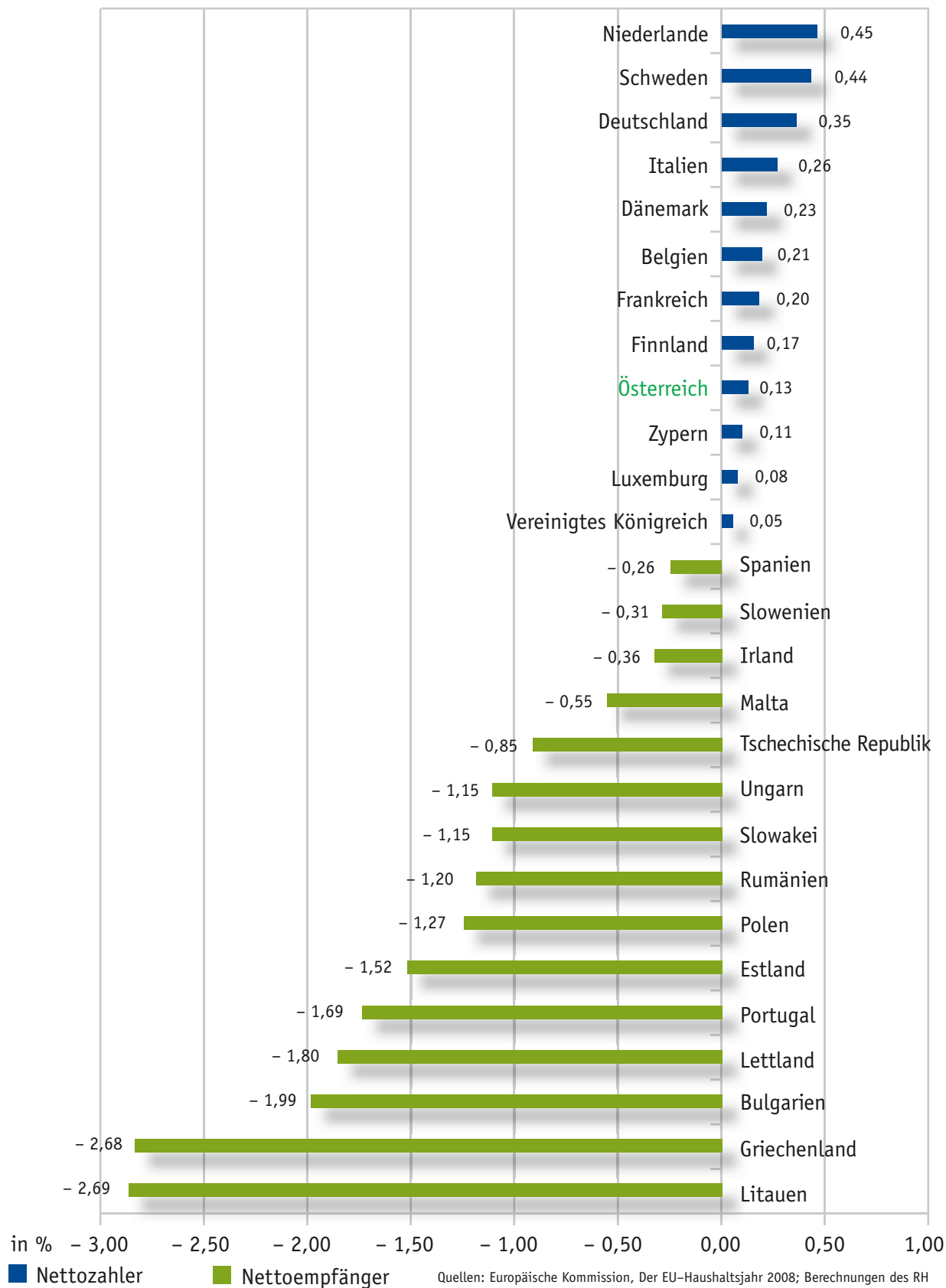


Abbildung 5: Nettosalden in % des Bruttonationaleinkommens im Jahr 2008



ENTWICKLUNG DER NETTOZAHLERPOSITION ÖSTERREICHS

Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2008 0,13 % des BNE. Damit lag Österreich – wie beim Vergleich der Absolutbeträge – auf Platz 9 von 12 Nettozahlern. Die Spitzenposition in diesem Ranking hielten die Niederlande; deren Nettosaldo errechnet sich mit 0,45 % des BNE.

Einen relativ hohen Anteil der Netto-Rückflüsse an der Wirtschaftsleistung wiesen die Länder Griechenland und Litauen auf: Dieser betrug mehr als 2 % ihres BNE.

FINANZIERUNGSMITTEL

Allgemeines

7 In diesem Abschnitt werden die einzelnen Finanzierungsinstrumente und Programme der EU nach den Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2007 bis 2013 geordnet dargestellt. Aus Übersichtsgründen wird dabei nur auf die finanziell bedeutendsten Programme näher eingegangen. Die Rubriken 5 (Verwaltung) und 6 (Ausgleichszahlungen) werden nicht behandelt.

Rubrik 1: Nachhaltiges Wachstum

8 Die Tabelle 5 bietet eine Übersicht über die in der Rubrik 1 vorgesehenen Programme und ihre finanzielle Ausstattung. Insgesamt erhält die Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) nur 9 % des Gesamtbudgets; die Rubrik 1b (Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung) hingegen wurde mit über 35 % des Gesamtbudgets ausgestattet.

Tabelle 5: Übersicht über die Programme der Rubrik 1

Rubrik	Mittel für Verpflichtungen 2007 bis 2013	Anteil am Gesamtbudget 2007 bis 2013
	in Mill. EUR ¹⁾	in % ¹⁾
1 Nachhaltiges Wachstum	436.770	44,8
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	89.363	9,2
<i>davon</i>		
<i>RP7</i>	53.272	5,5
<i>TEN</i>	8.168	0,8
<i>Lebenslanges Lernen</i>	6.970	0,7
<i>CIP</i>	3.621	0,4
<i>EGNOS und Galileo</i>	3.005	0,3
<i>Stilllegung von Kernkraftwerken</i>	1.260	0,1
<i>Progress</i>	743	0,1
<i>Marco Polo</i>	450	0,1 ²⁾
<i>Zoll 2013</i>	324	0,0 ³⁾
<i>Fiscalis 2013</i>	157	0,0 ⁴⁾
<i>Sonstige</i>	11.393	1,2
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	347.407	35,6
<i>davon</i>		
<i>Konvergenz</i>	282.856	29,0
<i>Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</i>	54.964	5,6
<i>Europäische territoriale Zusammenarbeit</i>	8.722	0,9
<i>Sonstige</i>	865	0,1

1) Rundungsdifferenzen

2) 0,05

3) 0,03

4) 0,02

Quellen: Europäische Kommission, Der Finanzrahmen der Europäischen Union 2007 bis 2013; Berechnungen des RH

Rubrik 1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

9 Die EU verfolgt seit 1984 im Bereich Forschung und technologische Entwicklung eine auf mehrjährigen Rahmenprogrammen basierende Strategie. Diese Rahmenprogramme orientieren sich an Prioritäten, die – nach Beratung mit den zuständigen politischen Instanzen – mit Vertretern aus Wissenschaft und Industrie sowie mit Verbraucherverbänden festgelegt werden.

FINANZIERUNGSTRUMENTE

Das Siebente Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7) wurde am 18. Dezember 2006 vom Rat beschlossen⁹⁾ und ist das wichtigste Instrument der EU für die Forschungsförderung im Zeitraum 2007 bis 2013. Es setzt sich aus folgenden vier Teilprogrammen zusammen:

- Das Programm „Zusammenarbeit“ zielt auf die Förderung der Zusammenarbeit und auf die Intensivierung der grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen Industrie und Forschung ab. Hierbei wird angestrebt, dass die EU in den Schlüsselbereichen der Forschung eine Führungsrolle einnimmt.
- Mit dem Programm „Ideen“ soll die Entdeckung neuen Wissens intensiviert werden. Das Ziel ist die Stärkung von Spitzenleistungen der europäischen Forschung, die durch die Förderung von Wettbewerb und Risikobereitschaft erreicht werden soll.
- Bei dem Programm „Menschen“ werden Finanzmittel für die Verbesserung der Berufsaussichten von Forschern in Europa und für die Gewinnung einer größeren Anzahl junger qualifizierter Forscher bereitgestellt.
- Das Programm „Kapazitäten“ soll Forscher in die Lage versetzen, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Forschung zu verbessern. Hierbei geht es um eine verstärkte Investitionstätigkeit in die Forschungsinfrastruktur in den leistungsschwächsten Regionen, in die Gründung von regionalen Forschungszentren und in die Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).

Darüber hinaus werden aus dem RP7 die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle und Maßnahmen des EURATOM-Rahmenprogramms finanziert. Das Gesamtbudget des Programms für den Zeitraum 2007 bis 2013 beträgt 53,3 Mrd. EUR (davon 2,8 Mrd. EUR für EURATOM).

Transeuropäische Netze

10 Die Transeuropäischen Netze (TEN) sollen die europäischen Regionen und die nationalen Netze durch eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur verknüpfen. Die Rechtsgrundlage für die TEN ist Titel XVI des Vertrags über die Arbeitsweise der EU. TEN gibt es in drei Bereichen:

- TEN-Verkehr betrifft den Straßen-, Schienen- und den kombinierten Verkehr sowie die Binnenschiffahrtsstraßen, die Seehäfen und die Flughäfen.

- TEN-Energie betrifft die Bereiche Strom- und Gasversorgung. Ihr Ziel besteht darin, einen Energiebinnenmarkt zu schaffen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- TEN-Telekommunikation zielt auf die Entwicklung elektronischer Dienste auf der Grundlage von Telekommunikationsnetzwerken ab. Diese Dienste konzentrieren sich in hohem Maße auf öffentliche Dienstleistungen und stehen im Mittelpunkt der Initiative „eEurope – Eine Informationsgesellschaft für alle“.

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 sind für die Finanzierung der TEN insgesamt 8,2 Mrd. EUR vorgesehen.¹⁰⁾

Lebenslanges Lernen

11 Gemäß Art. 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU trägt die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert sowie die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt, vor allem mit den Zielen,

- die europäische Dimension im Bildungswesen zu entwickeln,
- die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu fördern und
- die europäische Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen zu verbessern.

Das Programm Lebenslanges Lernen wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat am 15. November 2006 beschlossen¹¹⁾. Es umfasst vier sektorale Einzelprogramme, ein Querschnittsprogramm¹²⁾ und das Programm Jean Monnet¹³⁾. Die sektoralen Einzelprogramme sind:

- Comenius: ausgerichtet auf die Lehr- und Lernbedürfnisse im Bereich der Vorschul- und Schulbildung bis zum Ende des Sekundärbereichs¹⁴⁾;
- Erasmus: Lehr- und Lernbedürfnisse im Bereich der formalen Hochschulbildung und der beruflichen Bildung der Tertiärstufe¹⁴⁾;
- Leonardo da Vinci: Lehr- und Lernbedürfnisse im Bereich der beruflichen Bildung (ausgenommen die berufliche Bildung der Tertiärstufe)¹⁴⁾;
- Grundtvig: Lehr- und Lernbedürfnisse im Bereich der Erwachsenenbildung¹⁴⁾.

Insgesamt stehen 2007 bis 2013 für das Programm Lebenslanges Lernen rd. 7 Mrd. EUR zur Verfügung.

Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

12 Im Hinblick auf die Ziele der erneuerten Lissabon-Strategie (Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Europa) wurde für den Zeitraum 2007 bis 2013 ein Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) beschlossen¹⁵⁾. Mit Hilfe des Rahmenprogramms werden Maßnahmen gefördert, die der Entwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft sowie einer auf einem robusten Wirtschaftswachstum begründeten nachhaltigen Entwicklung zugute kommen. Die Interessen der KMU haben in diesem Programm vorrangige Bedeutung.

Das CIP umfasst drei spezifische Unterprogramme:

- (1) Das **Programm für unternehmerische Initiative und Innovation** richtet sich vor allem an die KMU. Es soll in der Start- und Expansionsphase den Zugang zu Finanzmitteln, zu Informationen, zur Beratung über die Funktionsweise und Möglichkeiten des Binnenmarktes sowie zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erleichtern. Es kommt insbesondere auch Öko-Innovationen zugute.
- (2) Mit dem **Programm zur Unterstützung der IKT-Politik** soll die Einführung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie gefördert werden. Das Programm, das Teil der Strategie „i2010: Die Europäische Informationsgesellschaft“ ist, bezieht die zuvor aus den Programmen eTEN, eContent und MODINIS finanzierten Instrumente mit ein.
- (3) Das Programm „**Intelligente Energie – Europa**“ soll dazu beitragen, dass die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Energiebereich schneller erreicht werden. Folgende Maßnahmen werden gefördert:
 - Verbesserung der Energieeffizienz,
 - Verwendung neuer und erneuerbarer Energien,
 - Erhöhung des Marktanteils dieser Energien,
 - Diversifizierung der Energien und der Kraftstoffe,

- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (die EU hat sich zum Ziel gesetzt, dass ihr Anteil am Bruttoinlandsverbrauch bis 2010 auf 12 % steigen soll) und
- Senkung des Endenergieverbrauchs.

Das Programm CIP ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 mit Finanzmitteln von 3,6 Mrd. EUR ausgestattet.

EGNOS und Galileo

- 13** Der Ausbau der Satellitennavigation steht im Einklang mit der Lissabon-Strategie und der von der Gemeinschaft in anderen Bereichen verfolgten Politik, bspw. im Verkehrssektor. Die Programme EGNOS und Galileo umfassen alle erforderlichen Tätigkeiten zur Definition, Entwicklung, Validierung, Errichtung, Nutzung, Erneuerung und Verbesserung der beiden europäischen Satellitennavigationssysteme, nämlich des EGNOS-Systems und des Galileo-Systems.

Beim EGNOS-System handelt es sich um eine Infrastruktur, die der Überwachung und Korrektur von Signalen dient, die von bestehenden globalen Satellitennavigationssystemen gesendet werden. Es umfasst Bodenstationen und mehrere auf geostationären Satelliten installierte Transponder. Das im Rahmen des Galileo-Programms errichtete System stellt eine autonome weltweite Infrastruktur dar, die eine Satellitenkonstellation und ein weltweites Netz von Bodenstationen umfasst.

Die Durchführung der beiden Programme wurde mit Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme beschlossen¹⁶⁾. Das Gesamtbudget für beide Programme im Zeitraum 2007 bis 2013 beträgt 3 Mrd. EUR.

Rubrik 1b: Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung

- 14** Die Kohäsionspolitik der EU verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Regionen und Mitgliedstaaten durch den Abbau bestehender Entwicklungsunterschiede zu stärken. Neben Engagements der Europäischen Investitionsbank stehen dafür im Zeitraum 2007 bis 2013 folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Der Kohäsionsfonds mit den Schwerpunkten Umwelt, Verkehrsinfrastruktur und erneuerbare Energien,
- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit den Schwerpunkten Infrastruktur, Innovation und Investitionen sowie

FINANZIERUNGSMITTEL

- der Europäische Sozialfonds (ESF) mit den Schwerpunkten Ausbildung und Beschäftigung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹⁷⁾ beschloss der Rat drei neue strukturpolitische Ziele (bzw. Zielgebiete):

- **Konvergenz:** Unter dieses Ziel fallen Regionen bzw. Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP (in Kaufkraftparitäten) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Für dieses Ziel werden 81,5 % der Gesamtmittel bereitgestellt. Unter das Ziel „Konvergenz“ fallende Regionen, deren Pro-Kopf-BNE weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, werden aus dem Kohäsionsfonds gefördert.
- **Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung:** Dieses Ziel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinschaft, das nicht unter das Ziel „Konvergenz“ fällt. Rund 16 % der Gesamtmittel werden für dieses Ziel bereitgestellt.
- **Europäische territoriale Zusammenarbeit:** Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit haben Gemeinschaftsregionen¹⁸⁾ an allen Landbinnengrenzen und bestimmten Landaußengrenzen sowie alle an innergemeinschaftlichen Seegrenzen liegende Gemeinschaftsregionen. Für dieses Ziel werden 2,5 % der Gesamtmittel bereitgestellt.

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die neuen Ziele und Fonds sowie die wichtigsten Schwerpunkte für die Finanzierung.

Abbildung 6: Strukturpolitische Ziele und Fonds 2007 bis 2013

Ziele	Strukturfonds		
Konvergenz	EFRE	ESF	Kohäsionsfonds
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE	ESF	
Europäische territoriale Zusammenarbeit	EFRE		
Schwerpunkte der Fonds	Infrastruktur, Innovation, Investitionen	Ausbildung, Beschäftigung	Umwelt, Verkehrsinfrastruktur, erneuerbare Energien

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion für Regionalpolitik, Cohesion Policy 2007

Aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten ergab sich für 16 europäische Regionen das Problem, dass die notwendigen Schwellenwerte (Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des EU-Durchschnitts) zur Erreichung des Förderstatus geringfügig überschritten wurden. Dazu gehörte auch das Burgenland, das im Zeitraum 2000 bis 2006 Ziel 1-Status hatte. Für diese Regionen wurde eine Übergangsphase – ein so genanntes Phasing-out – vereinbart. Für die Übergangsphase, die 2013 endet, wurden dem Burgenland EU-Mittel in der Höhe von 177 Mill. EUR (zu jeweiligen Preisen) zugeteilt.

Insgesamt stehen für den Zeitraum 2007 bis 2013 347,4 Mrd. EUR aus den Strukturfonds zur Verfügung. Die indikative Aufteilung der Strukturfondsmittel nach Mitgliedstaaten ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Österreich erhielt demnach 1,46 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen).

FINANZIERUNGSTRUMENTE

Rubrik 2: Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

Übersicht **15** Die Tabelle 6 bietet eine Übersicht über die im Zeitraum 2007 bis 2013 in der Rubrik 2 vorgesehenen Programme und ihre finanzielle Ausstattung. Insgesamt entfallen auf die Rubrik 2 über 42 % des Gesamtbudgets im Zeitraum 2007 bis 2013; den Großteil davon erhält der Landwirtschaftssektor.

Tabelle 6: Übersicht über die Programme der Rubrik 2

Rubrik	Mittel für Verpflichtungen 2007 bis 2013	Anteil am Gesamtbudget 2007 bis 2013
	in Mill. EUR ¹⁾	in %
2 Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	413.061	42,4
<i>davon</i>		
<i>marktbezogene Ausgaben Landwirtschaft²⁾</i>	330.085	33,9
<i>Ländliche Entwicklung³⁾</i>	79.481	8,2
<i>LIFE+</i>	2.143	0,2
<i>Sonstige</i>	1.352	0,1

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ inkl. Modulationsmittel für die Ländliche Entwicklung

³⁾ ohne Modulationsmittel

Quellen: Europäische Kommission, Der Finanzrahmen der Europäischen Union 2007 bis 2013; Berechnungen des RH

Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums **16** Mit Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁹⁾ wurden zwei Agrarfonds eingerichtet:

- Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum und
- der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) zur Finanzierung der Marktmaßnahmen sowie sonstiger Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die jährliche Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007 bis 2013 wurde am 12. September 2006 von der Europäischen Kommis-

sion beschlossen²⁰⁾. Der für jeden Mitgliedstaat bestimmte Geldbetrag wurde anhand folgender Kriterien festgelegt:

- die Beträge, die bestimmten Regionen im Rahmen des Konvergenziels vorbehalten sind;
- die historischen Anteile der Mitgliedstaaten an den Mitteln des EAGFL-Garantie²¹⁾ für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Mitteln im Rahmen von LEADER+ und
- spezifische Situationen und Erfordernisse auf der Grundlage objektiver Kriterien. (Der Europäische Rat wies acht Mitgliedstaaten spezifische Beträge zu.)

Die Mittelaufteilung wurde inzwischen mehrmals geändert²²⁾. Anhang 1 dieses Berichts bietet einen Gesamtüberblick über die Aufteilung der ELER-Mittel. Österreich erhält nach dieser Aufteilung insgesamt 4,0 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007 bis 2013. Der Anteil Österreichs an den Gesamtmitteln beträgt rd. 4,2 %.

Detaillierte Vorschriften zur Verwendung dieser Mittel finden sich in der neuen Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums²³⁾. Darin werden folgende Schwerpunkte für die Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 definiert:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft,
- Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sowie
- die LEADER-Maßnahme (Regionalförderung zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes).

Für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen sowie Gesundheit und Verbraucherschutz sind insgesamt 330,1 Mrd. EUR vorgesehen (EU-27). Ein (variabler) Teil dieser Mittel wird zur Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums herangezogen (so genannte Modulation). Eine Zuteilung der Mittel nach Mitgliedstaaten wurde nicht vorgenommen.

FINANZIERUNGSTRUMENTE

Umwelt

17 Mit dem Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002²⁴⁾ wurde das 6. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft verabschiedet. Darin wurden Ziele, Fristen, Prioritäten und die Hauptaktionsbereiche bis zum Jahr 2010 festgelegt.

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 hat das Europäische Parlament und der Rat das Finanzierungsinstrument „LIFE+“ beschlossen²⁵⁾. Ziel von LIFE+ ist es, die Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft, einschließlich der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche, zu fördern und somit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. LIFE+ unterstützt insbesondere die Umsetzung des 6. Umweltaktionsprogramms sowie Maßnahmen und Projekte mit einem europäischen Mehrwert in den Mitgliedstaaten.

LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert:

- Natur und biologische Vielfalt,
- Umweltpolitik und Verwaltungspraxis sowie
- Information und Kommunikation.

Die Finanzausstattung wurde mit 2,1 Mrd. EUR für den Gesamtzeitraum festgelegt.

Rubrik 3: Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht

Übersicht

18 Die Tabelle 7 bietet eine Übersicht über die im Zeitraum 2007 bis 2013 in der Rubrik 3 vorgesehenen Programme und ihre finanzielle Ausstattung. Insgesamt stehen für die Programme und Maßnahmen der Rubrik 3 1,3 % des Gesamtbudgets zur Verfügung, davon entfallen 0,8 % auf die Rubrik 3a und 0,5 % auf die Rubrik 3b.²⁶⁾

Tabelle 7: Übersicht über die Programme der Rubrik 3

Rubrik	Mittel für Verpflichtungen 2007 bis 2013	Anteil am Gesamtbudget 2007 bis 2013
	in Mill. EUR ¹⁾	in % ¹⁾
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	12.216	1,3
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	7.549	0,8
<i>davon</i>		
<i>Außengrenzenfonds</i>	1.820	0,2
<i>Integration von Drittstandsangehörigen</i>	825	0,1
<i>Rückkehrfonds</i>	676	0,1
<i>Flüchtlingsfonds</i>	628	0,1
<i>Sonstige</i>	3.600	0,4
3b Unionsbürgerschaft	4.667	0,5
<i>davon</i>		
<i>Jugend in Aktion</i>	885	0,1
<i>Media 2007</i>	755	0,1
<i>Kultur</i>	400	0,0 ²⁾
<i>Öffentliche Gesundheit</i>	322	0,0 ³⁾
<i>Sonstige</i>	2.305	0,2

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ 0,04

³⁾ 0,03

Quellen: Europäische Kommission, Der Finanzrahmen der Europäischen Union 2007 bis 2013; Berechnungen des RH

Freiheit, Sicherheit
und Recht

19 Der schrittweise Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der erstmals als Ziel im Vertrag von Amsterdam festgeschrieben wurde, bildet nunmehr einen eigenständigen Politikbereich der EU²⁷⁾. Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts soll ein Gleichgewicht zwischen den garantierten Grundrechten des Einzelnen (Freiheit, Sicherheit und Recht) und grundlegenden Erfordernissen im Bereich Sicherheit und Justiz herstellen. Die Verwirklichung dieses Ziels ist eng mit den übergreifenden Zielen Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung verknüpft.

Die Europäische Kommission legte in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament die Grundzüge eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme²⁸⁾ dar. Gemäß der Zielvorgabe des Europäischen Rats soll das Rahmenprogramm dazu beitragen, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Ver-

antwortung, einschließlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und gemeinsamen asyl- sowie einwanderungspolitischen Maßnahmen ergeben. Die einzelnen Instrumente dieses Rahmenprogramms wurden in der Finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013 bereits berücksichtigt. Folgende Fonds sind bisher beschlossen worden:

- Außengrenzenfonds²⁹⁾: Dotation 1,8 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007 bis 2013

Der Fonds trägt zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- a) Effiziente Organisation der Kontrollen, die sowohl Übertrittskontrollaufgaben als auch Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Außengrenzen umfassen;
- b) effiziente Steuerung der Verkehrsströme von Personen an den EU-Außengrenzen durch die Mitgliedstaaten, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz der Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand sowie den Grundsätzen der respektvollen Behandlung und der Achtung der Menschenwürde sichergestellt sind;
- c) einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen, insbesondere des Schengener Grenzkodex³⁰⁾, durch die Grenzschutzbeamten;
- d) Verbesserung der Verwaltung der von den Konsularstellen und anderen Diensten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

- Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen³¹⁾: Dotation 825 Mill. EUR für den Zeitraum 2007 bis 2013

Der Fonds trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Aufnahmeverfahren, die für den Prozess der Integration von Drittstaatsangehörigen relevant und nützlich sind;
- b) Entwicklung und Umsetzung des Prozesses zur Integration von neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten;

- c) Ausbau der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Konzepten und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen;
 - d) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Konzepten und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen.
- Europäischer Rückkehrfonds³²⁾: Dotation 676 Mill. EUR für den Zeitraum 2008 bis 2013

Der Fonds trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- a) Einführung eines integrierten Rückkehrmanagements durch die Mitgliedstaaten sowie Verbesserung der Organisation und Umsetzung dieses Rückkehrmanagements;
 - b) Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen des integrierten Rückkehrmanagements und seiner Umsetzung;
 - c) Förderung einer effektiven und einheitlichen Anwendung gemeinsamer Rückkehrnormen entsprechend den politischen Entwicklungen in diesem Bereich.
- Europäischer Flüchtlingsfonds: Dotation 628 Mill. EUR für den Zeitraum 2008 bis 2013

Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie bei den Folgen dieser Aufnahme durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern.

Aus dem Fonds werden Maßnahmen in den Mitgliedstaaten in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche unterstützt:

- a) Aufnahmebedingungen und Asylverfahren;
- b) Integration der in Art. 6 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG³³⁾ genannten Personen, deren Aufenthalt in einem bestimmten Mitgliedstaat dauerhaft und beständig ist;

- c) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, Überwachung und Bewertung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen bestehender und künftiger Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des gemeinsamen europäischen Asylsystems, insbesondere im Hinblick auf die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;
- d) Neuansiedlung der in Art. 6 Buchstabe e der Entscheidung Nr. 573/2007/EG genannten Personen; im Sinne der erwähnten Entscheidung bezeichnet der Ausdruck „Neuansiedlung“ den Prozess, bei dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose auf Ersuchen des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), das auf ihr Bedürfnis nach internationalem Schutz gestützt ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich in einer der folgenden Eigenschaften aufhalten dürfen:
- 1) Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2004/83/EG³⁴⁾ oder
 - 2) Eigenschaft, die nach dem nationalen und Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt wie die Flüchtlingseigenschaft;
- e) Überstellung von Personen, die unter die in Art. 6 Buchstaben a und b der erwähnten Entscheidung Nr. 573/2007/EG genannten Kategorien fallen, von einem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, in einen anderen Mitgliedstaat, der ihnen einen ähnlichen Schutz bieten wird, und Überstellung von Personen, die unter die in Art. 6 Buchstabe c genannte Kategorie fallen, in einen anderen Mitgliedstaat, in dem ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft werden wird.

Unionsbürgerschaft

Jugend in Aktion

- 20** Am 15. November 2006 wurde das Programm „Jugend in Aktion“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen³⁵⁾; es verfügt über Gesamtmittel im Ausmaß von 885 Mill. EUR.

Das Programm soll die Zusammenarbeit im Jugendbereich innerhalb der EU weiterentwickeln und unterstützen. Es ist darauf ausgerichtet, junge Menschen zur Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermuntern und ihren Sinn für Eigeninitiative, ihren Unternehmergeist und ihre Kreativität zu fördern.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des Programms durchgeführt:

- Jugend für Europa: Diese Maßnahme soll die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis junger Menschen fördern. Es werden sowohl der Austausch von Jugendgruppen als auch Jugendinitiativen, Projekte und Aktivitäten unterstützt, welche die Beteiligung am demokratischen Leben betreffen.
- Europäischer Freiwilligendienst: Ziel ist die Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der EU.
- Jugend in der Welt: Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit Partnerländern außerhalb der EU gefördert (bspw. der Austausch junger Menschen und von Menschen, die in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen tätig sind) sowie Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres Sinns für Solidarität sowie Toleranz unterstützt.
- Unterstützungssysteme für junge Menschen: Förderung von Einrichtungen, die auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig sind.
- Zusammenarbeit im Jugendbereich: Ziel dieser Maßnahme ist die Organisation eines strukturierten Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren im Jugendbereich, bspw. durch die Unterstützung von Jugendseminaren zu sozialen, kulturellen und politischen Fragen.

Media 2007

21 Das Programm MEDIA 2007 wurde am 15. November 2006 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen³⁶). Das Programm verfolgt folgende Ziele:

- Die Bewahrung und Erschließung der kulturellen Vielfalt Europas sowie seines kinematografischen und audiovisuellen (AV) Erbes;
- die verstärkte Verbreitung und Rezeption des europäischen AV-Schaffens innerhalb und außerhalb der EU und
- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen AV-Sektors im Rahmen eines offenen und wettbewerbsorientierten Marktes.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Programm:

- In der Vorproduktionsphase den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen im audiovisuellen Bereich sowie die Entwicklung europäischer AV-Werke;
- nach Produktionsabschluss den Vertrieb und die Förderung des Absatzes europäischer AV-Werke und
- Pilotprojekte, um die Anpassung des Programms an Marktentwicklungen zu gewährleisten.

Der Finanzrahmen beträgt 755 Mill. EUR für den Gesamtzeitraum 2007 bis 2013.

Kultur

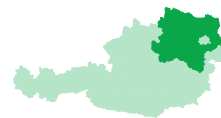
- 22** Das Programm „Kultur“³⁷⁾ soll durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Kulturakteuren und kulturellen Einrichtungen zur Förderung des gemeinsamen Kulturraums beitragen.

Das Programm umfasst drei spezifische Ziele:

- Die Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Kulturakteuren;
- die Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen und
- die Förderung des interkulturellen Dialogs.

Die genannten Ziele sollen mit Hilfe folgender Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Mehrjährige Kooperationsprojekte: Im Rahmen der Kooperationsprojekte arbeiten mindestens sechs Kulturakteure aus sechs verschiedenen Teilnehmerländern des Programms im Interesse der Verwirklichung ihres gemeinsamen Ziels zusammen. Die Projekte beruhen auf einer Kooperationsvereinbarung und erstrecken sich auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren.



- b) Kooperationsmaßnahmen: Hierbei handelt es sich um kulturelle Kooperationsmaßnahmen zwischen europäischen Akteuren, die sich über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erstrecken. Vorrangig berücksichtigt werden Kreativität und Innovation. Jedes Projekt wird im Rahmen einer Partnerschaft durchgeführt, der mindestens drei Kulturakteure aus drei verschiedenen Teilnehmerländern angehören.
- c) Sondermaßnahmen: Um als Sondermaßnahme eingestuft zu werden, muss eine Maßnahme bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas auf große Resonanz stoßen und dazu beitragen, das Verständnis für die kulturelle Vielfalt und das Gefühl der Zugehörigkeit zu ein und derselben Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein zu rücken. Die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ wird bspw. als Sondermaßnahme eingestuft.
- Unterstützung von kulturellen Einrichtungen: Diese Einrichtungen müssen auf die gesamte EU ausstrahlen oder mindestens sieben europäische Länder abdecken. Sie müssen ihrer Tätigkeit auf europäischer Ebene nachgehen, Informationen zur Erleichterung der gemeinschaftlichen kulturellen Zusammenarbeit verbreiten oder an kulturellen Kooperationsprojekten als europäischer Kulturbotschafter mitwirken.
 - Unterstützung von Analysen, Informationssammlung und -verbreitung sowie Maßnahmen zur Maximierung der Wirkung der Projekte im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit und der politischen Entwicklung: Dieser Bereich soll dazu beitragen, die Menge und Qualität der verfügbaren Informationen und Zahlenangaben zur kulturellen Zusammenarbeit und zur kulturpolitischen Entwicklung auf europäischer Ebene zu steigern sowie ihre Verbreitung zu fördern. Außerdem soll die gezielte Verbreitung von praktischen Informationen über das Programm vor Ort ermöglicht werden.

Der Finanzrahmen für das Programm „Kultur“ beträgt 400 Mill. EUR für den Gesamtzeitraum 2007 bis 2013.

Öffentliche Gesundheit

- 23 Die Strategie der EU im Gesundheitswesen konzentriert sich im Wesentlichen auf drei Bereiche: Die Verbesserung der Informationen und Kenntnisse zur Förderung der öffentlichen Gesundheit, die Einrichtung von Systemen zur raschen koordinierten Reaktion auf Gesundheitsgefahren und die stärkere Berücksichtigung der mit der Lebensführung verbundenen gesundheitsschädigenden Faktoren.

Mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit³⁸⁾ verfolgen das Europäische Parlament und der Rat folgende Ziele: Einen verbesserten Gesundheitsschutz der Bürger, Gesundheitsförderung (einschließlich der Verringerung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich) und die Schaffung sowie Verbreitung von Informationen und Wissen zu Gesundheitsfragen. Das Programm hat eine Finanzausstattung von rd. 322 Mill. EUR und gilt für den Zeitraum 2008 bis 2013.³⁹⁾

Mit Beschluss Nr. 1926/2006/EG⁴⁰⁾ wurde weiters ein Aktionsprogramm beschlossen, dessen Ziel es ist, die Politik der Mitgliedstaaten zu ergänzen, zu unterstützen und zu überprüfen sowie zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Bildung und Selbstorganisation zur Wahrung ihrer Interessen beizutragen. Die Finanzausstattung des Aktionsprogramms beträgt 157 Mill. EUR.

Rubrik 4: Die EU als globaler Partner

Übersicht

- 24 Die Tabelle 8 bietet eine Übersicht über die im Zeitraum 2007 bis 2013 in der Rubrik 4 vorgesehenen Programme und ihre finanzielle Ausstattung.

Tabelle 8: Übersicht über die Programme der Rubrik 4

Rubrik	Mittel für Verpflichtungen 2007 bis 2013	Anteil am Gesamtbudget 2007 bis 2013
	in Mill. EUR ¹⁾	in %
4 Die EU als globaler Partner	55.935	5,7
<i>davon</i>		
<i>Entwicklungszusammenarbeit (DCI)</i>	16.897	1,7
<i>Heranführungshilfe (IPA)</i>	11.468	1,2
<i>Europäische Nachbarschaft (ENPI)</i>	11.181	1,1
<i>Humanitäre Hilfe</i>	5.614	0,6
<i>Stabilitätsinstrument</i>	2.062	0,2
<i>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>	1.980	0,2
<i>Demokratie und Menschenrechte</i>	1.104	0,1
<i>Sonstige</i>	5.629	0,6

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quellen: Europäische Kommission, Der Finanzrahmen der Europäischen Union 2007 bis 2013; Berechnungen des RH

Die Rubrik 4 erhält mit insgesamt 5,7 % im Vergleich zur vorangegangenen Finanzperiode (2000 bis 2006) einen höheren Anteil am EU-Gesamtbudget. Damit ist das Budget der Rubrik 4 mehr als vier Mal größer als das Budget der Rubrik 3 (vgl. Tabelle 7). Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die aus der Rubrik 4 finanzierten Programme gegeben.

Entwicklungszusammenarbeit

25 Die so genannten Millenniums-Entwicklungsziele der UNO stellen die allgemeine Richtschnur für die politische Strategie der Gemeinschaft bei der Entwicklungszusammenarbeit dar⁴¹⁾. Darüber hinaus unterzeichneten die Präsidenten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates am 20. Dezember 2005 eine Erklärung zur Entwicklungspolitik der EU, den so genannten Europäischen Konsens⁴²⁾. Der Konsens legt zum ersten Mal in der fünfzigjährigen Geschichte der europäischen Entwicklungszusammenarbeit gemeinsame Prinzipien fest, auf deren Grundlage die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre jeweilige Entwicklungspolitik umsetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006⁴³⁾ beschloss das Europäische Parlament und der Rat ein neues Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI). Mit DCI werden Programme zur

FINANZIERUNGSTRUMENTE

Bekämpfung von Armut, zur Schaffung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie einer harmonischen, schrittweisen Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft finanziert.

Die Programme haben sowohl geografische als auch thematische Schwerpunkte. Die geografischen Programme umfassen die Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen, die nach geografischen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Die ausgewählten fünf Länder und Regionen sind: Lateinamerika, Asien, Mittelasien, Naher und Mittlerer Osten sowie Südafrika. Die thematischen Programme ergänzen die geografischen Programme. Sie betreffen einen bestimmten Bereich, der für eine Reihe nicht nach geografischen Gesichtspunkten ausgewählter Partnerländer relevant ist, oder Kooperationsmaßnahmen, die sich an mehrere Partnerregionen bzw. Gruppen von Partnerländern richten, oder auch internationale Maßnahmen ohne spezifischen geografischen Schwerpunkt.

Insgesamt stehen 16,9 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007 bis 2013 aus dem DCI zur Verfügung.

Heranführungshilfe

- 26** Mit der Heranführungshilfe werden Länder, die die Aufnahme in die EU anstreben, bei der Erfüllung der Beitrittsbedingungen (die so genannten Kopenhagener Kriterien) unterstützt. Beitrittswillige Länder müssen ihre Institutionen und Normen an den gemeinschaftlichen Besitzstand anpassen, um ihre zukünftigen Verpflichtungen als Mitgliedstaaten erfüllen zu können.

Die jeweiligen Heranführungshilfen für Bewerberländer werden im Rahmen von Beitrittspartnerschaften festgelegt. Für den Zeitraum 2007 bis 2013 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)⁴⁴ geschaffen. IPA besteht aus fünf Komponenten: Übergangshilfen und Aufbau von Institutionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit, regionale Entwicklung, Entwicklung der Humanressourcen und Entwicklung des ländlichen Raums.

Die ersten beiden Komponenten betreffen die Kandidatenländer und die potenziellen Kandidatenländer. Dagegen gelten die letzten drei Komponenten ausschließlich für die Kandidatenländer; diese sollen darauf vorbereitet werden, die Kohäsionspolitik zu übernehmen und umzusetzen sowie die Strukturfonds zu verwalten.

Für IPA stehen im Zeitraum 2007 bis 2013 insgesamt 11,5 Mrd. EUR zur Verfügung.

Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

27 Mit der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 beschloss das Europäische Parlament und der Rat am 24. Oktober 2006 ein Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI)⁴⁵⁾ zur Bereitstellung von Gemeinschaftshilfe bei der Einrichtung eines Raums des Wohlstands und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen. An diesem geografischen Raum beteiligen sich die EU und die so genannten Partnerländer, die im Anhang zur Verordnung aufgelistet sind⁴⁶⁾.

Humanitäre Hilfe

28 Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft⁴⁷⁾ umfasst Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten von Bevölkerungsgruppen in Drittländern. Insbesondere die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, die Opfer von Naturkatastrophen, von Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen und Umständen sind, werden damit unterstützt.

Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen der humanitären Hilfe können entweder auf Ersuchen von internationalen oder nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen eines Mitgliedstaats oder des Empfängerthirdlands oder auf Initiative der Europäischen Kommission durchgeführt werden.

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 stehen insgesamt 5,6 Mrd. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung.

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Gesamtübersicht

29 Der Systematik des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2007 bis 2013 folgend können die Rückflüsse an die Mitgliedstaaten teilweise einzelnen Rubriken bzw. Politikbereichen zugeordnet werden. Es ist jedoch weder möglich noch sinnvoll⁴⁸⁾, den Anteil Österreichs an den Verwaltungsausgaben, dem externen Politikbereich und den Ausgleichszahlungen für die neuen Mitgliedstaaten (Rubriken 4 bis 6) exakt zu errechnen. Diese bleiben in der folgenden Darstellung unberücksichtigt.

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Laut Angaben der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2008 insgesamt 1.777,3 Mill. EUR an Österreich ausbezahlt. Von diesem Gesamtbetrag lassen sich 1.733,7 Mill. EUR den Rubriken 1 bis 3 zuordnen (siehe Tabelle 9). Davon wurden 485 Mill. EUR (oder 28,0 %) aus der Rubrik 1 und 1.217,8 Mill. EUR (70,2 %) aus der Rubrik 2 finanziert. Die Rubrik 3 spielte mit 30,9 Mill. EUR (1,8 %) eine untergeordnete Rolle. Im Vergleich zum Vorjahr⁴⁹⁾ stiegen die Rückflüsse 2008 um 155,3 Mill. EUR – oder 9,8 % – wobei der stärkste Anstieg in der Rubrik 3 zu verzeichnen war (+ 21,4 %).

Tabelle 9: Vergleich der Rückflüsse 2007/2008

Rubrik bzw. Politikbereich	2007	2008	Differenz
	in Mill. EUR ¹⁾		in % ¹⁾
1 Nachhaltiges Wachstum	423,0	485,0	14,6
2 Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	1.130,0	1.217,8	7,8
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	25,4	30,9	21,4
Summe	1.578,4	1.733,7	9,8

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Rückflüsse nach einzelnen Rubriken und Programmen

Rubrik 1: Nachhaltiges Wachstum;
 Rubrik 1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

30 Von den 485 Mill. EUR, die Österreich im Jahr 2008 aus der Rubrik 1 erhielt, wurden rd. 253,1 Mill. EUR für den Politikbereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Rubrik 1a) zur Verfügung gestellt (siehe Tabelle 10). Der Schwerpunkt lag dabei auf dem sechsten und siebenten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung, für das Österreich insgesamt 152,8 Mill. EUR erhielt. Für den Ausbau der transeuropäischen Netze (TEN) wurden 62,0 Mill. EUR zur Verfügung gestellt, das Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“ wurde mit 22,8 Mill. EUR unterstützt.

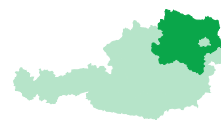


Tabelle 10: Rückflüsse aus der Rubrik 1 nach Österreich

Rubrik	2007	2008	Differenz
	in Mill. EUR ¹⁾		in % ¹⁾
1 Nachhaltiges Wachstum	423,0	485,0	14,6
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	158,3	253,1	59,8
<i>davon</i>			
<i>Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung</i>	80,7	152,8	89,4
<i>TEN</i>	39,2	62,0	58,2
<i>Lebenslanges Lernen</i>	18,6	22,8	22,8
<i>Sonstige</i>	19,9	15,5	- 22,2
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	264,7	231,9	- 12,4
<i>davon</i>			
<i>Strukturfonds</i>	264,7	231,9	- 12,4
<i>Kohäsionsfonds</i>	-	-	-

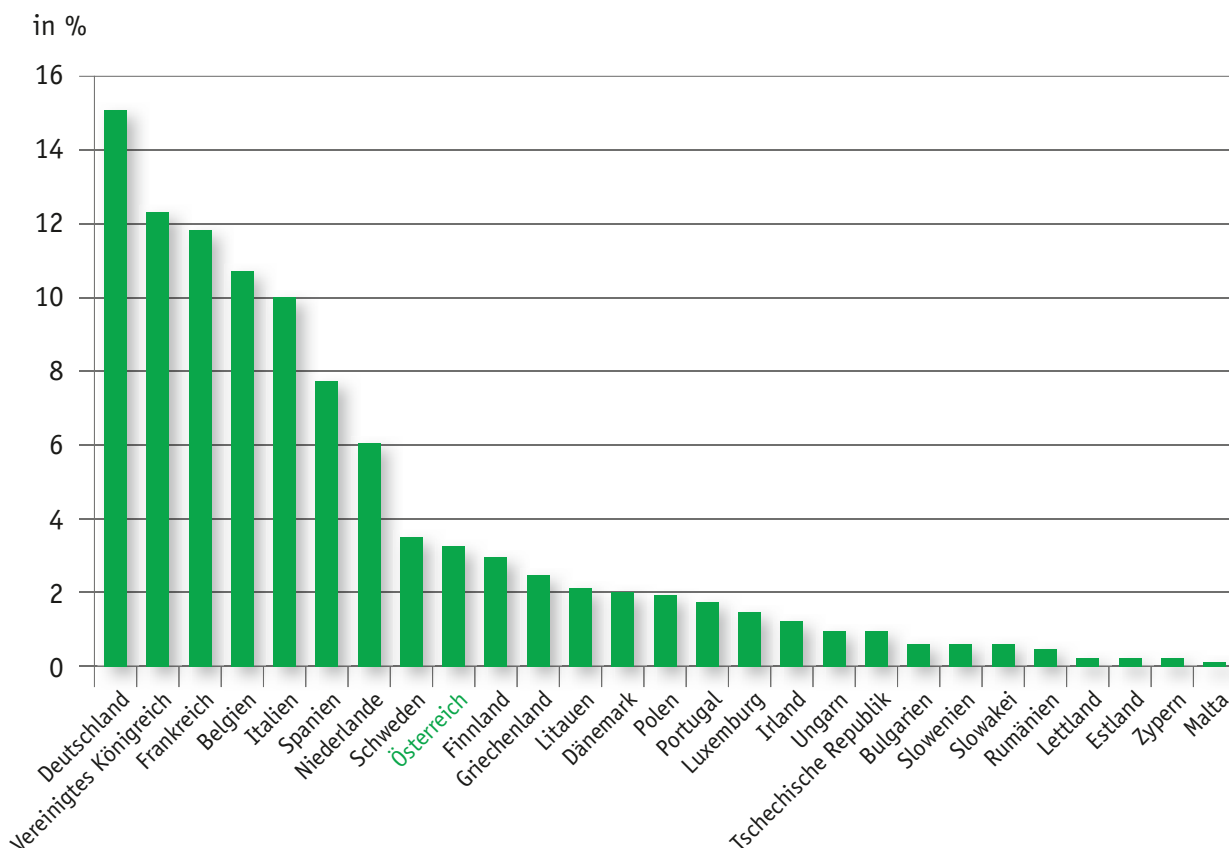
¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

In Abbildung 7 werden die gesamten Rückflüsse aus der Rubrik 1a im europäischen Vergleich dargestellt. Österreich konnte 3,0 % der gesamten Rückflüsse für sich beanspruchen und liegt damit im vorderen Mittelfeld. Spitzenreiter waren Deutschland mit 15,2 %, das Vereinigte Königreich mit 12,5 % und Frankreich mit 11,8 %. Gemeinsam mit Belgien und Italien erhielten diese fünf Mitgliedstaaten 60,3 % der Gesamtmittel.

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Abbildung 7: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 1a in % der EU-Ausgaben



Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

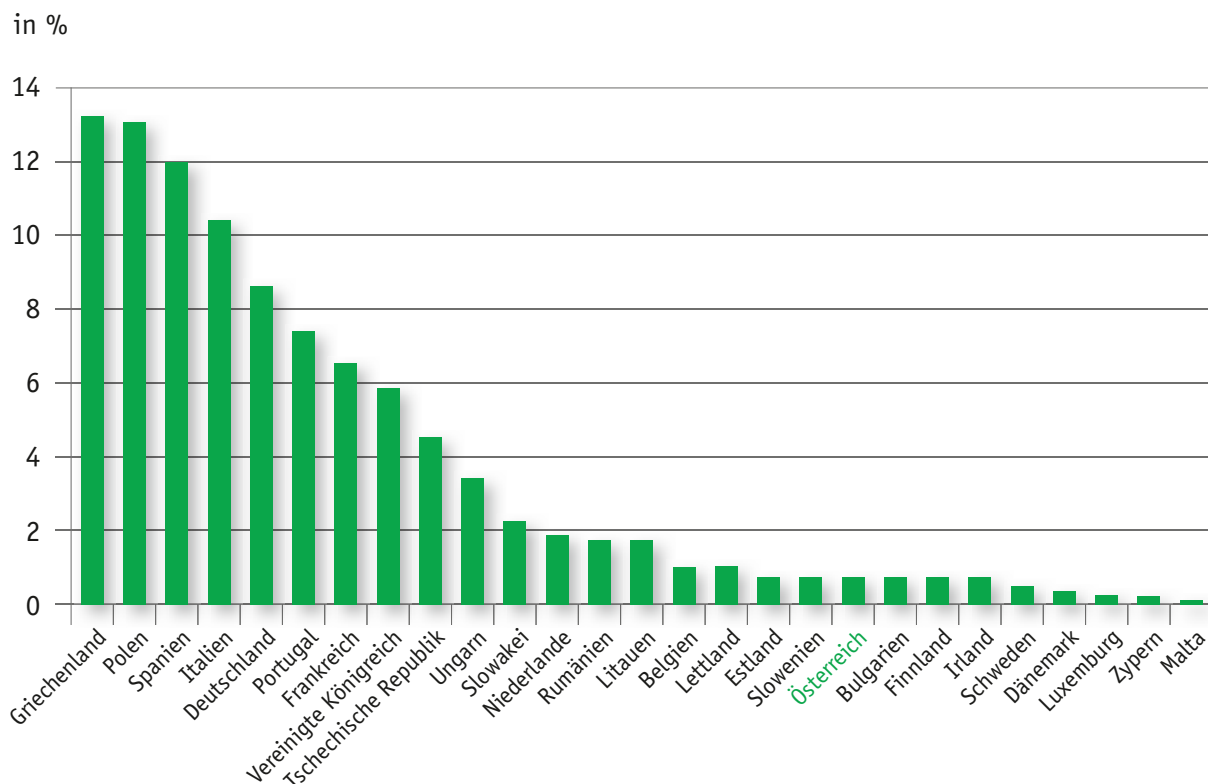
Rubrik 1b: Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung

31 Der Bereich Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung (Rubrik 1b) umfasste im Wesentlichen die aus den Strukturfonds (EFRE, ESF) und dem Kohäsionsfonds finanzierten Programme. Österreich erhielt im Jahr 2008 231,9 Mill. EUR für Strukturfondsprogramme (siehe Tabelle 10); aus dem Kohäsionsfonds wurden keine Mittel zur Verfügung gestellt.

Im europäischen Vergleich spielten Österreichs Strukturprogramme eine untergeordnete Rolle; nur 0,7 % der Gesamtmittel der Rubrik 1b flossen nach Österreich (siehe Abbildung 8). Griechenland erhielt im Jahr 2008 13,3 % der Gesamtmittel, gefolgt von Polen (13,0 %) und Spanien (12,0 %). Ähnlich wie in der Rubrik 1a konnten die ersten fünf Mitgliedstaaten 57,3 % der Mittel für sich beanspruchen.



Abbildung 8: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 1b in % der EU-Ausgaben



Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Rubrik 2: Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

32 Unter die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) fallen in der neuen Finanzperiode Rückflüsse zugunsten des Landwirtschaftssektors, der Umwelt und der Fischerei. Wie bereits in der vorangegangenen Finanzperiode profitierte auch im Jahr 2008 besonders die österreichische Landwirtschaft von EU-Rückflüssen. Diese erhielt 1.213,4 Mill. EUR, das sind 99,6 % der Mittel aus der Rubrik 2 und 70,0 % der gesamten Rückflüsse zugunsten Österreichs. Das Umweltprogramm LIFE+ (0,3 % der Rubrik 2) und die Fischerei (0,03 %) spielten hingegen eine untergeordnete Rolle.

Rund 60 % der Rückflüsse zugunsten der Landwirtschaft wurden für die Agrarmärkte (und hier insbesondere die einheitliche Betriebsprämie) verwendet, rd. 40 % flossen in die Ländliche Entwicklung.

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Tabelle 11: Rückflüsse aus der Rubrik 2 nach Österreich

Rubrik	2007	2008	Differenz
	in Mill. EUR ¹⁾		in % ¹⁾
2 Bewahrung und Bewirtschaft der natürlichen Ressourcen	1.130,0	1.217,8	7,8
<i>davon</i>			
<i>Agrarmärkte</i>	752,7	743,7	- 1,2
<i>Ländliche Entwicklung</i>	370,8	469,7	26,7
<i>Umwelt (LIFE+)</i>	3,6	3,9	7,0
<i>Fischerei</i>	0,7	0,3	- 49,7
<i>Sonstige</i>	2,2	0,2	- 91,7

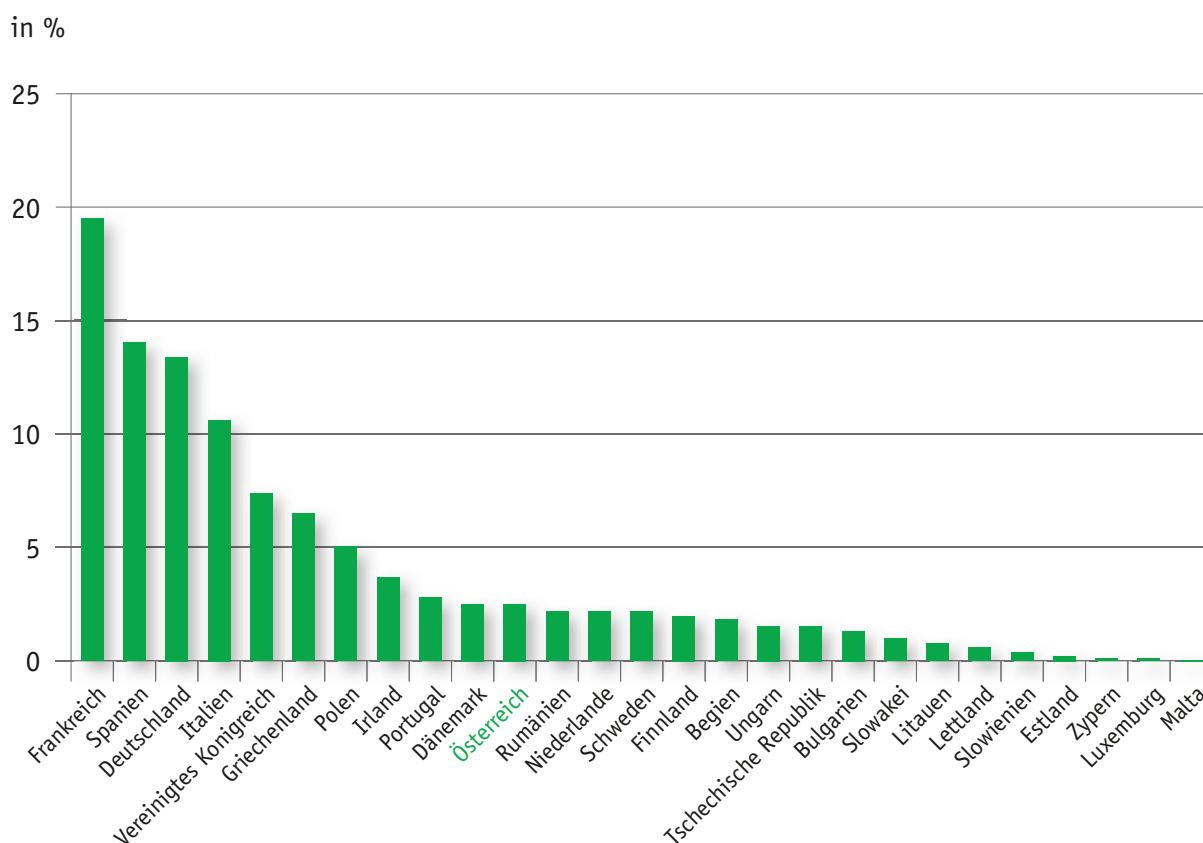
¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Vergleicht man diese Daten mit jenen anderer Mitgliedstaaten, so zeigt sich, dass Österreich 2008 im Bereich der Ländlichen Entwicklung einen höheren Anteil an den Gesamtmitteln für sich beanspruchen konnte (4,5 %), als bei den Agrarmärkten (1,8 %). Insgesamt erhielt Österreich 2,3 % der Mittel aus der Rubrik 2 (siehe Abbildung 9) und lag damit an elfter Stelle von 27 Mitgliedstaaten. Frankreich konnte 19,2 % der Mittel für sich beanspruchen, Spanien 13,6 % und Deutschland 12,7 %; diese drei Mitgliedstaaten absorbierten somit über 45 % der Mittel der Rubrik 2.



Abbildung 9: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 2 in % der EU-Ausgaben



Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Rubrik 3: Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht

33 Die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) beinhaltet eine große Anzahl an Programmen in unterschiedlichsten Sektoren. Österreich erhielt vor allem Mittel für das Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und die Agentur für Grundrechte in Wien (Rubrik 3a) sowie die Programme im Bereich Jugend, Kultur und Öffentliche Gesundheit (Rubrik 3b). Insgesamt beanspruchte Österreich im Jahr 2008 30,9 Mill. EUR aus der Rubrik 3 (siehe Tabelle 12).

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Tabelle 12: Rückflüsse aus der Rubrik 3 nach Österreich

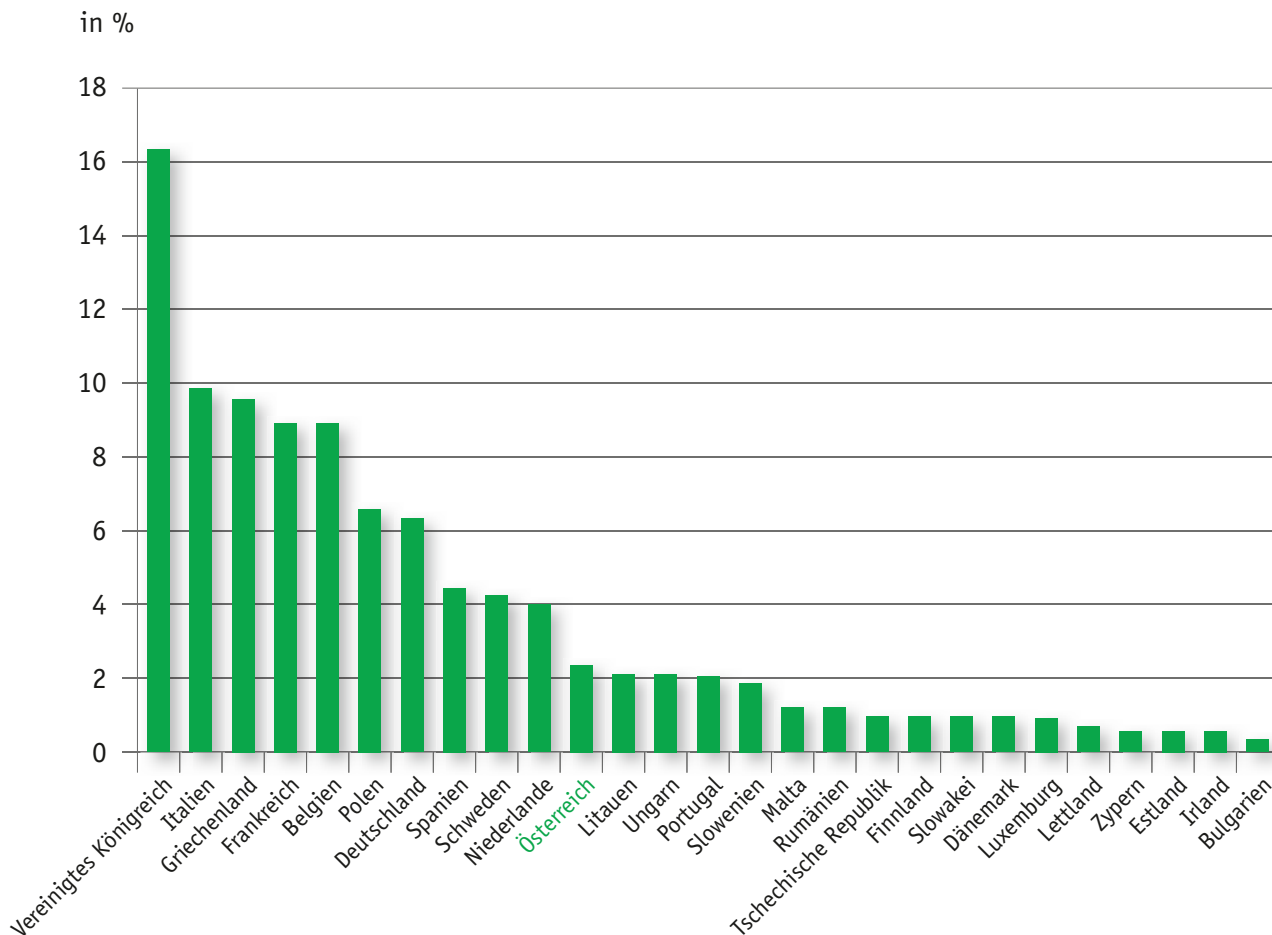
Rubrik	2007	2008	Differenz
	in Mill. EUR ¹⁾		in % ¹⁾
3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	25,4	30,9	21,4
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	16,5	19,8	20,2
<i>davon</i>			
<i>Solidarität und Steuerung der Migrationsströme</i>	3,1	3,4	12,3
<i>Dezentrale Agenturen</i>	12,6	14,4	13,8
<i>Sonstige</i>	0,8	2,0	150,0
3b Unionsbürgerschaft	8,9	11,0	23,6
<i>davon</i>			
<i>Jugend in Aktion</i>	2,5	3,8	47,6
<i>Kultur</i>	2,1	2,9	39,1
<i>Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz</i>	1,9	1,0	- 46,4
<i>Sonstige</i>	2,4	3,3	38,9

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Vergleicht man diese Rückflüsse mit anderen europäischen Ländern, so nahm Österreich mit 2,5 % einen Platz im Mittelfeld der EU-27 ein. In Abbildung 10 sind die Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten an den gesamten Rückflüssen im Jahr 2008 dargestellt; Spitzenreiter in diesem Politikbereich waren das Vereinigte Königreich (16,4 %) und Italien (9,8 %).

Abbildung 10: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 3 in % der EU-Ausgaben



Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Auswertung von Daten der Europäischen Kommission

34 Im Mai 2009 übermittelte die Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission Daten an den RH, die Angaben über Rückflüsse aus einzelnen Förderungsprojekten enthielten⁵⁰⁾. Die Analyse dieser Daten durch den RH ergab folgende Ergebnisse:

Die Daten stimmten nicht mit den in den Tabellen 9 bis 12 dargestellten Angaben der Europäischen Kommission überein. Die Differenz bezogen auf die gesamten Rückflüsse betrug im Jahr 2008 rd. 2,7 %.⁵¹⁾

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Es gibt mehrere Gründe für diese Differenz:

- Rückzahlungen von Mitteln an die Europäische Kommission wurden in diesen Daten nicht dargestellt, sehr wohl jedoch in anderen Berichten der Europäischen Kommission.
- Ein Teil der Projekte wurde von Begünstigten aus verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführt. Die Europäische Kommission nahm in solchen Fällen eine prozentuelle Zuordnung der an österreichische Einrichtungen bezahlten Rückflüsse vor. Ein Teil der Rückflüsse war jedoch nicht eindeutig zuordenbar.
- Informationen einzelner Generaldirektionen über Förderungsprojekte flossen nicht in diese Daten ein.

Dennoch enthielten diese Daten Informationen über jene Rückflüsse, welche die Europäische Kommission in zentraler Mittelverwaltung (d.h. ohne Einbindung der Behörden in den Mitgliedstaaten) abwickelt⁵²). In Tabelle 13 und Tabelle 14 werden diese Informationen über die Anzahl an Förderungsfällen und Gesamtvolumina in den Rubriken 1a, 2 (teilweise zentral verwaltet), 3a und 3b zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 13: Zentral verwaltete Mittel 2008 (Rückflüsse)

Rubrik bzw. Politikbereich	öffentliche Einrichtungen	private Einrichtungen	natürliche Personen in EUR ¹⁾	ohne Zuordnung	gesamt
Rubrik 1a	140.241.007	77.012.664	1.749.389	- 777	219.002.284
<i>davon</i>					
<i>Forschung und technologische Entwicklung</i>	53.452.049	60.467.133	1.552.926	- 1.356	115.470.753
<i>TEN</i>	62.122.809	2.182.088	11.257	-	64.316.153
<i>Lebenslanges Lernen</i>	18.358.256	4.917.707	8.750	-	23.284.712
<i>Wettbewerbsfähigkeit und Innovation</i>	2.224.784	3.863.856	44.492	579	6.133.711
<i>Sozialpolitische Agenda</i>	1.461.371	3.228.343	342	-	4.690.056
<i>Zoll 2013 und Fiscalis 2013</i>	430.957	-	-	-	430.957
<i>Sonstiges</i>	2.190.782	2.353.537	131.623	-	4.675.942
Rubrik 2	5.173.199	1.603.411	-	-	6.776.610
<i>davon</i>					
<i>Tier- und Pflanzengesundheit</i>	1.724.034	-	-	-	1.724.034
<i>LIFE+ (Umwelt)</i>	3.448.080	1.603.411	-	-	5.051.491
<i>Sonstiges</i>	1.085	-	-	-	1.085
Rubrik 3a	20.963.301	252.040	2.848	-	21.218.189
<i>davon</i>					
<i>Solidarität und Steuerung der Migrationsströme</i>	4.055.601	129.874	-	-	4.185.475
<i>Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte</i>	1.080.923	-	2.848	-	1.083.771
<i>Grundrechte und Justiz</i>	387.345	77.443	-	-	464.788
<i>Sonstiges</i>	15.439.432	44.723	-	-	15.484.156
Rubrik 3b	1.266.310	10.057.782	31.555	2.567	11.358.215
<i>davon</i>					
<i>Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz</i>	432.731	706.459	17.548	-	1.156.738
<i>Kultur</i>	372.223	2.555.842	4.550	-	2.932.615
<i>Jugend in Aktion</i>	9.324	3.772.417	-	-	3.781.741
<i>Media</i>	74.744	1.764.019	-	-	1.838.763
<i>Europa für Bürgerinnen und Bürger</i>	91.978	337.617	-	-	429.595
<i>Katastrophenschutz</i>	-	217.179	-	-	217.179
<i>Kommunikationsmaßnahmen</i>	265.149	507.388	9.458	2.567	784.562
<i>Sonstiges</i>	20.161	196.861	-	-	217.022
Summe	167.643.817	88.925.898	1.783.792	1.790	258.355.297
			in %		
Summe	64,9	34,4	0,7	-	100

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Die Generaldirektion Haushalt geht von zentral verwalteten Rückflüssen in der Höhe von insgesamt 258,4 Mill. EUR im Jahr 2008 aus. Rund 115,5 Mill. EUR (das sind 44,7 % der Mittel) flossen in den Bereich Forschung und technologische Entwicklung. Zweitwichtigster Bereich waren die TEN mit 64,3 Mill. EUR (24,9 % der Mittel). Für Maßnahmen im Bereich „Lebenslanges Lernen“ wurden 23,3 Mill. EUR (9,0 %) an Österreich überwiesen. Zwei Drittel der Empfänger waren öffentliche Einrichtungen; diese erhielten 167,6 Mill. EUR. Ein Drittel der Rückflüsse (88,9 Mill. EUR) ging an private Einrichtungen, der Rest an natürliche Personen

Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterliegen nicht vollständig der Kontrolle des RH. Aufgrund der von der Europäischen Kommission angewendeten Klassifizierung der Begünstigten in öffentliche und private Einrichtungen sowie natürliche Personen lässt sich keine klare Aussage darüber treffen, ob diese der Prüfständigkeit des RH unterliegen oder nicht. Dies deshalb, weil diese Klassifizierung mit den Kriterien für die Prüfständigkeit des RH⁵³⁾ nicht übereinstimmt. Damit kann auf der Grundlage der vorliegenden Daten der Europäischen Kommission die Höhe der entsprechenden Rückflüsse (und damit die Größe der „Kontrollücke“) in diesem Bereich nicht errechnet werden.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium (Juli 2004) des Österreich-Konvents Konsens darüber erzielt wurde, die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung von EU-Förderungen vorzusehen.

Tabelle 14: Anzahl finanzieller Transaktionen 2008

Rubrik bzw. Politikbereich	öffentliche Einrichtungen	private Einrichtungen	natürliche Personen Anzahl	ohne Zuordnung	gesamt
Rubrik 1a	834	549	66	15	1.464
<i>davon</i>					
<i>Forschung und technologische Entwicklung</i>	567	340	47	14	968
<i>TEN</i>	24	2	1	-	27
<i>Lebenslanges Lernen</i>	54	49	1	-	104
<i>Wettbewerbsfähigkeit und Innovation</i>	48	42	6	1	97
<i>Sozialpolitische Agenda</i>	47	53	2	-	102
<i>Zoll 2013 und Fiscalis 2013</i>	20	-	-	-	20
<i>Sonstiges</i>	74	63	9	-	146
Rubrik 2	18	17	-	-	35
<i>davon</i>					
<i>Tier- und Pflanzengesundheit</i>	7	-	-	-	7
<i>LIFE+ (Umwelt)</i>	9	17	-	-	26
<i>Sonstiges</i>	2	-	-	-	2
Rubrik 3a	38	10	1	-	49
<i>davon</i>					
<i>Solidarität und Steuerung der Migrationsströme</i>	13	6	-	-	19
<i>Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte</i>	8	-	1	-	9
<i>Grundrechte und Justiz</i>	3	2	-	-	5
<i>Sonstiges</i>	14	2	-	-	16
Rubrik 3b	72	396	4	8	480
<i>davon</i>					
<i>Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz</i>	31	21	2	1	55
<i>Kultur</i>	6	27	1	-	34
<i>Jugend in Aktion</i>	1	24	-	-	25
<i>Media</i>	2	183	-	-	185
<i>Europa für Bürgerinnen und Bürger</i>	9	19	-	-	28
<i>Katastrophenschutz</i>	-	1	-	-	1
<i>Kommunikationsmaßnahmen</i>	22	117	1	7	147
<i>Sonstiges</i>	1	4	-	-	5
Summe	962	972	71	23	2.028
			in % ¹⁾		
Summe	47,4	47,9	3,5	1,1	100

1) Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

Insgesamt wurden von der Europäischen Kommission 2.028 Auszahlungen an österreichische Einrichtungen registriert. In 972 Fällen (das sind 47,9 %) handelte es sich um private, in 962 Fällen (47,4 %) um öffentliche Einrichtungen und in 71 Fällen (3,5 %) um natürliche Personen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Empfänger der Rückflüsse handelte, die nicht in jedem Fall ident mit den Endbegünstigten der Programme bzw. Maßnahmen waren.

Nutzung der EU-Mittel in Österreich

Allgemeines

35 In diesem Abschnitt wird untersucht, inwieweit die theoretisch zur Verfügung stehenden Mittel tatsächlich im Rahmen der bestehenden mehrjährigen Programme von den begünstigten Sektoren in Anspruch genommen (absorbiert) werden konnten. Dies konnte nur für jene Programme überprüft werden, in denen die Europäische Kommission vorab eine Mittelzuteilung nach Mitgliedstaaten vornahm. Daher wurden nur das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Strukturprogramme in die Analyse einbezogen. Anhand der aktuell verfügbaren Datengrundlage wurden die Jahre 2007 und 2008 analysiert⁵⁴.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Programme am Beginn einer neuen Finanzperiode mit einer gewissen Verzögerung anlaufen und der Umsetzungsstand eines Gesamtprogramms daher nur schwer beurteilt werden kann.

Ländliche Entwicklung

36 Mit Entscheidung 2006/636/EG⁵⁵) nahm die Europäische Kommission eine indikative Zuteilung der jährlich zur Verfügung stehenden ELER-Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums vor. Diese Entscheidung wurde mehrmals aktualisiert⁵⁶). Mit der letzten Änderung wurden Österreich Mittel in der Höhe von 628,2 Mill. EUR für das Jahr 2007 und 594,7 Mill. EUR für das Jahr 2008 zugeteilt (siehe dazu Anlage 1). Diese Beträge wurden zu 71,8 % (2007) bzw. 87,3 % (2008) ausgeschöpft.

Zu beachten ist dabei, dass nicht ausgeschöpfte Mittel im jeweils nächsten bzw. übernächsten Jahr absorbiert werden können. Da Rückflüsse aufgrund der Regelung in Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005⁵⁷) der ältesten offenen Mittelbindung zugeordnet werden, kann zu Redaktionsschluss davon ausgegangen werden, dass die ELER-Mittel für die Jahre 2007 und 2008 vollständig verausgabt wurden.

Die Nutzung der EU-Mittel im Rahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums kann daher mit 100 % angegeben werden.

Strukturfonds

- 37** Im Bereich der Strukturfonds ist die Situation komplexer als im Falle der Ländlichen Entwicklung. Einerseits gibt es mehrere Programme – in Österreich wurden bis 2008 elf Operationelle Programme genehmigt – und Fonds, andererseits ist die Vorausschätzung des Mittelbedarfs schwieriger.

Die Implementierung von Strukturprogrammen ist insbesondere in den ersten Jahren einer Finanzperiode von Verzögerungen geprägt. Laut Bericht der Europäischen Kommission über die Analyse der Verwendung der Strukturfondsmittel hatte bis Ende 2008 lediglich Irland mehr als 10 % der Gesamtmittel für den Zeitraum 2007 bis 2013 an die Förderungswerber ausbezahlt. Die durchschnittlichen Auszahlungen aller EU-Mitgliedstaaten beliefen sich auf 5,3 % der Gesamtmittel. Österreich nahm – ebenso wie zwölf andere Mitgliedstaaten – bis Ende 2008 nur 5 % der im Zeitraum 2007 bis 2013 zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch.

Weiters zeigte sich, dass außer Irland, Deutschland, Ungarn und Portugal kein Mitgliedstaat über die erste Vorschusszahlung hinausgehende Mittel (so genannte Zwischenzahlungen) abrufen konnte. Einen wesentlichen Grund dafür sah die Europäische Kommission in Verzögerungen, die in den Mitgliedstaaten bei der Beschreibung und Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme entstanden⁵⁸.

Österreich legte bis Ende 2008 nur sechs solcher Beschreibungen bzw. Bewertungen (von den insgesamt elf genehmigten Operationellen Programmen) vor, fünf davon konnten von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Im Vergleich dazu: Ungarn legte Beschreibungen und Bewertungen für alle 15 Operationellen Programme vor, 14 davon wurden bis Ende 2008 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Als weiterer Indikator für die „Absorptionsfähigkeit“ eines Mitgliedstaats kann der Anteil der gebundenen Mittel herangezogen werden, der nicht innerhalb von zwei Jahren genutzt werden konnte (so genannte De-commitments)⁵⁹. Da die verfügbare Datengrundlage nur den Zeitraum 2000 bis 2008 umfasst, können für die aktuelle Finanzperiode dazu noch keine Aussagen getroffen werden. Allerdings ergab eine Analyse der kumulierten De-commitments der vorangegangenen Finanzperiode (2000 bis 2006) bis Ende 2008 einen Indikator mit hoher Aussagekraft⁶⁰. Die Europäische Kommission bezifferte diesen Wert

VERWENDUNG DER EU-MITTEL IN ÖSTERREICH

für Österreich mit rd. 0,2 % (das entspricht rd. 2,9 Mill. EUR), was EU-weit den drittniedrigsten Wert darstellte. Der Durchschnitt aller Mitgliedstaaten lag bei 0,7 %; die Niederlande, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Slowakei, Irland, Schweden und Deutschland lagen über diesem Durchschnittswert.

Hinsichtlich der jährlichen Vorausschätzung des Mittelbedarfs der Programme stellte die Europäische Kommission Österreich im Jahr 2008⁶¹⁾ kein gutes Zeugnis aus: Die Abweichung der tatsächlichen von den geplanten Rückflüssen betrug 258 %, das war der schlechteste Wert aller Mitgliedstaaten; der Durchschnitt lag bei 27 %.

Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorausschätzung des Mittelbedarfs im Bereich ESF auf der Annahme beruht habe, dass im Jahr 2008 noch Zwischenzahlungen an Österreich erfolgen würden. Aufgrund von Verzögerungen bei der Beschreibung und Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme hätten jedoch keine Zwischenzahlungen erfolgen können.

Zusammenfassende
Feststellungen

- 38** Zusammenfassend kann anhand der beiden evaluierten Bereiche Landwirtschaft und Strukturprogramme Folgendes festgestellt werden: Die Ausnützung der zur Verfügung stehenden EU-Mittel in Österreich ist uneinheitlich. Beim Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums gelang es trotz anfänglicher Verzögerungen, die Mittel für die Jahre 2007 und 2008 noch zu 100 % auszunützen.

Im Bereich der Strukturprogramme hingegen konnten aufgrund von Verzögerungen bei der Beschreibung und Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Jahren 2007 und 2008 noch keine Zwischenzahlungen erfolgen. Ob der dadurch zustande gekommene „Rückstau“ von EU-Mitteln in den Folgejahren abgebaut werden kann oder ob die Mittel teilweise verloren gehen, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Die Vorausschätzung des Mittelbedarfs bis 2008 funktionierte jedenfalls im europäischen Vergleich sehr schlecht.

Laut Stellungnahme des BMASK sei der Ausschöpfungsgrad für das Operationelle Programm Beschäftigung Mitte 2010 bereits auf 30,4 % gestiegen (Basis: Bescheinigte Ausgaben). Für den Schwerpunkt 3a (Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung) habe der Ausschöpfungsgrad rd. 43 % betragen. Es werde in den Folgejahren keinesfalls zu einem Verfall von EU-Mitteln im Wirkungsbereich des Operationellen Programms Beschäftigung kommen.

Laut Stellungnahme des BMUKK werde die Ausschöpfung der EU-Mittel insbesondere durch den bis 2015 geltenden Auslaufzeitraum gesichert sein.

Das BKA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Ausarbeitung der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme besonders sorgfältig und daher langwierig gewesen sei. Trotz der Verzögerungen hätten bei den österreichischen EFRE-Programmen die für das Jahr 2007 gebundenen EU-Mittel vollständig ausgeschöpft werden können. Hinsichtlich der Vorausschätzung des Mittelbedarfs merkte das BKA an, dass sich die österreichischen Prognosen bei längerfristiger Betrachtung durch besonders gute Treffsicherheit auszeichnen hätten.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Konvergenzkriterien

39 Der Vertrag über die Europäische Union⁶²⁾ (auch „Vertrag von Maastricht“ genannt), der im Jahr 1993 in Kraft trat, legte im Art. 109 j, Abs. 1, so genannte Konvergenzkriterien (auch „Maastricht-Kriterien“ genannt) fest. Diese Bestimmungen wurden im Wesentlichen unverändert in den Vertrag von Lissabon übernommen (siehe Art. 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. Protokoll Nr. 13 über die Konvergenzkriterien⁶³⁾).

Die Konvergenzkriterien dienen dazu, die Volkswirtschaften, deren Währung noch nicht der Euro ist, auf die Einführung der Gemeinschaftswährung vorzubereiten. Die Kriterien sind

- ein hoher Grad an Preisstabilität⁶⁴⁾,
- gesunde und nachhaltige öffentliche Finanzen (Haushaltsdisziplin),
- Wechselkursstabilität⁶⁵⁾ und
- angemessene langfristige Zinssätze⁶⁶⁾.

Das Kriterium der Haushaltsdisziplin bedeutet insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Prüfung kein Beschluss des Rates nach Art. 126, Abs. 1, des Vertrags vorliegen darf, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht (siehe TZ 44). Die Haushaltsdisziplin ist – im Gegensatz zu den anderen drei Konvergenzkriterien – auch nach Einführung der gemeinsamen Währung einzuhalten.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE VERPFLICHTUNGEN IM
RAHMEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Im Mai 1998 erfüllten elf Mitgliedstaaten⁶⁷⁾, darunter auch Österreich, die Konvergenzkriterien und bildeten die Gruppe der Länder, die den Euro als einheitliche Währung einführten. Bis dato wurden fünf weitere Mitgliedstaaten in die Währungsunion aufgenommen⁶⁸⁾. Vier Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist⁶⁹⁾, befinden sich derzeit in der Vorbereitungsphase zur Einführung des Euro⁷⁰⁾.

**Stabilitäts- und
Wachstumspakt**

- 40 Im Jahr 1997 legte der Europäische Rat in einer EntschlieÙung die Grundsätze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes⁷¹⁾ fest, mit dem die Haushaltsdisziplin im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion sichergestellt werden soll.⁷²⁾ In dieser EntschlieÙung verpflichteten sich die Mitgliedstaaten u.a., mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen öffentlichen Haushalt anzustreben⁷³⁾.

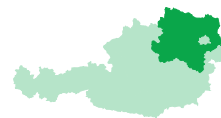
Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sieht ein Überwachungsverfahren⁷⁴⁾ (siehe TZ 41) und ein Verfahren bei übermäßigem Defizit⁷⁵⁾ (siehe TZ 44) vor. Diese beiden Verfahren werden auch als „präventive Komponente“ bzw. „korrektive Komponente“ des Stabilitäts- und Wachstumspakts bezeichnet.

Die Europäische Kommission prüft die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien⁷⁶⁾:

- Das Verhältnis zwischen dem (geplanten oder tatsächlichen) öffentlichen Defizit⁷⁷⁾ und dem BIP (zu Marktpreisen) darf 3 % nicht überschreiten.
- Das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand⁷⁸⁾ und dem BIP (zu Marktpreisen) darf 60 % nicht überschreiten.

**Überwachungs-
verfahren**

- 41 Im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen multilateralen Überwachung Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme⁷⁸⁾ auszuarbeiten und dem Rat sowie der Europäischen Kommission vorzulegen. Diese Programme umfassen alle erforderlichen Angaben über mittelfristige Haushaltsziele, über Haushalts- und Schuldenentwicklungen sowie über budgetäre und wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen. Weiters müssen die Programme Informationen über das mittelfristige Konjunkturszenario, das der projizierten Budgetentwicklung zugrunde liegt, und eine Untersuchung der Auswirkungen von Änderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen auf die Haushalts- und Verschuldenslage enthalten.

**Öffentliche Defizite
im EU-Vergleich**

42 Im Jahr 2009 stiegen das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand sowohl in der Euro-Zone als auch in der gesamten EU im Vergleich zu 2008 stark an (siehe Abbildungen 11 und 12). In der Euro-Zone vergrößerte sich das öffentliche Defizit von 2,0 % auf 6,3 % und der öffentliche Schuldenstand von 69,7 % auf 79,0 % des BIP. Betrachtet man die gesamte EU-27, stieg das öffentliche Defizit von 2,3 % auf 6,8 % und der öffentliche Schuldenstand von 61,6 % auf 73,6 % des BIP. Im Jahr 2008 wiesen sieben Mitgliedstaaten einen Haushaltsüberschuss und 19 Mitgliedstaaten ein Defizit auf; Deutschlands Haushalt war ausgeglichen. Im Jahr 2009 waren die Haushaltssalden aller Mitgliedstaaten negativ.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE VERPFLICHTUNGEN IM
RAHMEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Abbildung 11: Öffentliches Defizit in den Jahren 2008 und 2009; Defizit bzw. Überschuss in % des Bruttoinlandproduktes (zu Marktpreisen)

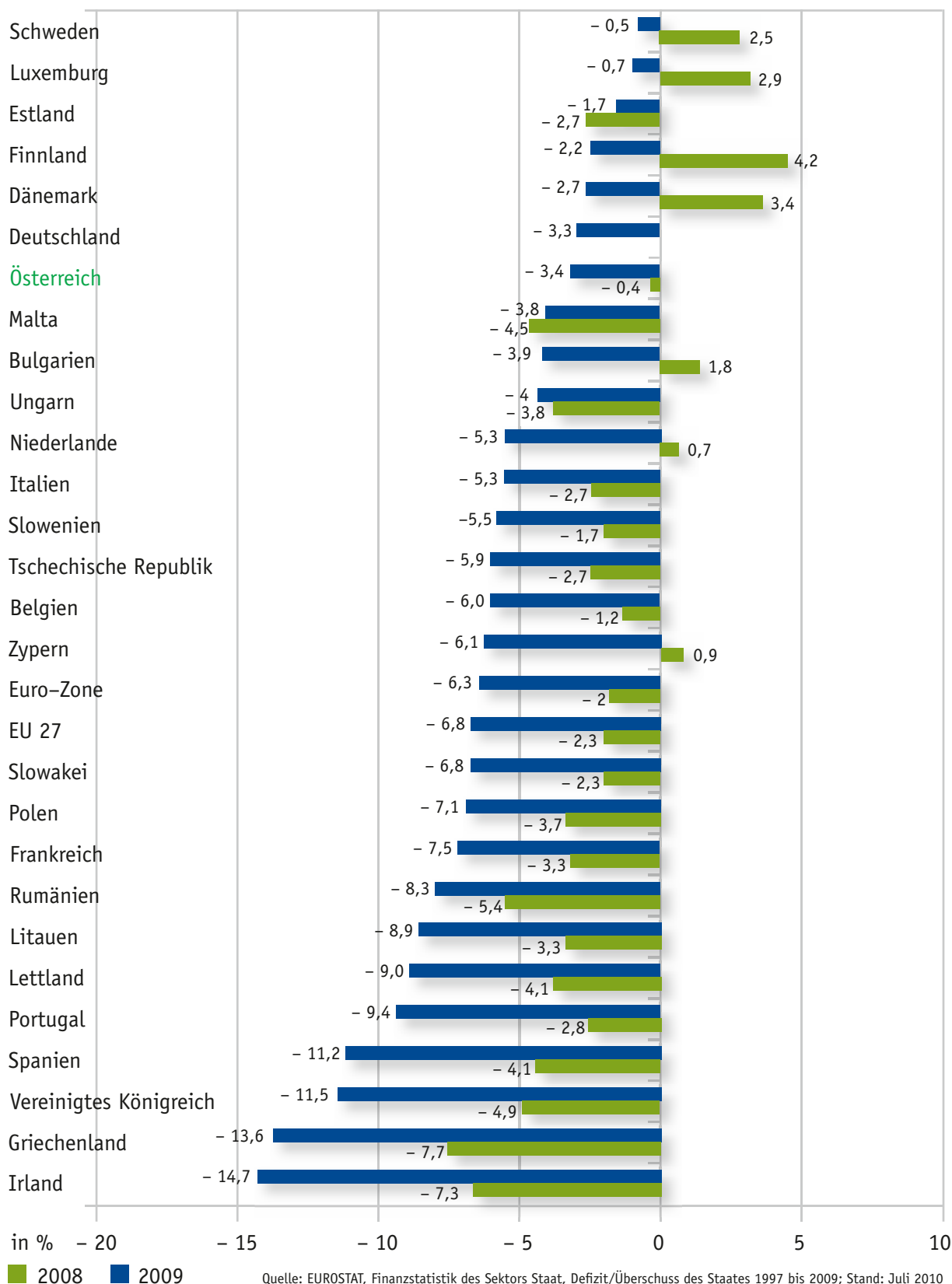
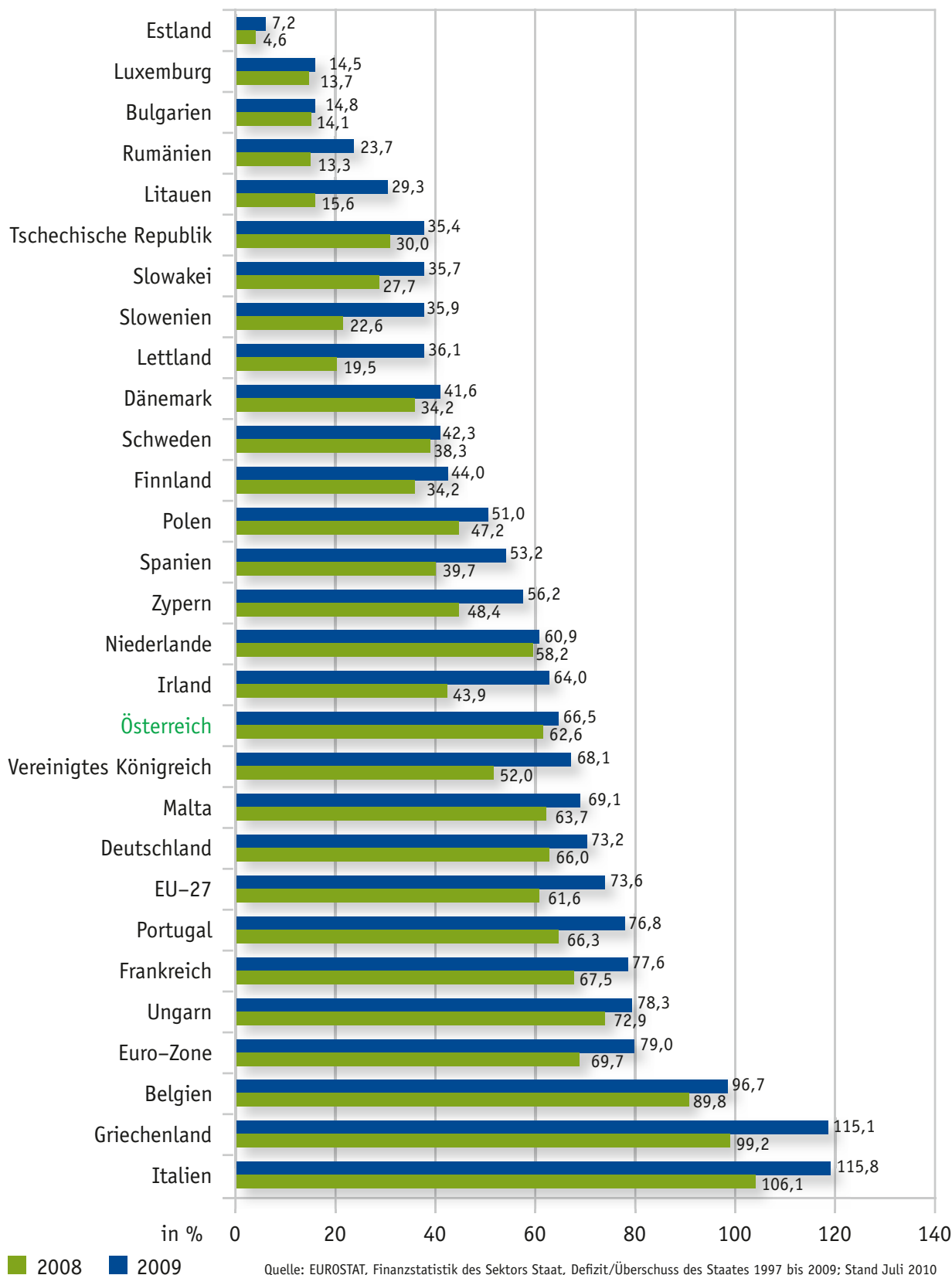




Abbildung 12: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2008 und 2009;
Schuldenstand in % des Bruttoinlandproduktes (zu Marktpreisen)



WIRTSCHAFTSPOLITISCHE VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

43 Die Entwicklung des öffentlichen Defizits in Österreich zeigt, dass der Referenzwert von 3 % des BIP in den letzten Jahren (Ausnahme 2004) auf gesamtstaatlicher Ebene unterschritten wurde⁷⁹⁾. Im Jahr 2008 betrug das Defizit bspw. 0,47 % des BIP.

2009 wurde erstmals wieder ein gesamtstaatliches öffentliches Defizit von 3,5 % des BIP verzeichnet (Stand: September 2010). Der Bundessektor wies ein Defizit von 2,68 % des BIP auf, die Länder (ohne Wien) von 0,63 % und die Gemeinden (einschließlich Wien) von 0,27 %⁸⁰⁾. Der öffentliche Schuldenstand betrug im Jahr 2009 67,5 % des BIP und lag damit ebenfalls über dem Referenzwert von 60 %. Somit konnte Österreich den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht nachkommen.

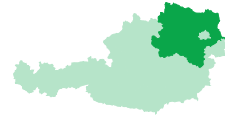
Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

44 Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der Kriterien des Art. 126 AEUV (siehe TZ 40), können im Zusammenwirken von Europäischer Kommission und Rat im Rahmen eines „Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (VÜD) Empfehlungen ausgesprochen werden. Der genaue Ablauf des VÜD ist im Art. 126, Abs. 3 ff, AEUV geregelt⁸¹⁾.

Die Nichtbefolgung dieser Empfehlungen kann Sanktionen gegen den Mitgliedstaat zur Folge haben. Der Rat kann bspw.

- die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist, oder
- Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

45 Bis Juli 2010 wurden gegen insgesamt 24 Mitgliedstaaten VÜD eingeleitet. Am 2. Dezember 2009 entschied der Rat, ein VÜD gegen neun Mitgliedstaaten⁸²⁾ – darunter auch Österreich – zu eröffnen,⁸³⁾ und sprach konkrete Empfehlungen⁸⁴⁾ aus. Demgemäß hat Österreich spätestens 2011 mit einem Konsolidierungsprozess zu beginnen, damit das Defizit bis 2013 wieder unter dem Referenzwert von 3 % des BIP zu liegen kommt.



Die österreichische Bundesregierung beschloss am 26. Jänner 2010 das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013⁸⁵), das die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Kenntnis nimmt und Maßnahmen zur Absenkung des erwarteten gesamtstaatlichen Defizits von 4,7 % im Jahr 2010 auf 2,7 % im Jahr 2013 vorsieht. Die prognostizierte Schuldenquote wird sich laut Stabilitätsprogramm von 70,2 % im Jahr 2010 auf 74,3 % im Jahr 2013 erhöhen.

Zur Umsetzung der sich aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (der EU) bzw. dem Art. 126 AEUV ergebenden Verpflichtungen in Österreich trafen der Bund, die Länder und die Gemeinden eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Österreichischer Stabilitätspakt)⁸⁶).

TÄTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES IN ÖSTERREICH — ÜBERBLICK

Ausgangslage

46 Auf Basis des Art. 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV; vormals Art. 248 des Vertrags zur Gründung der EG) prüft der Europäische Rechnungshof (ERH) alle Einnahmen und Ausgaben der EU. Er legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor (Zuverlässigkeitserklärung; ZVE).

Des Weiteren überprüft der ERH in den verschiedenen Haushaltslinien von ihm ausgewählte Themen, wobei er sich hierbei (auch) von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen hat.

Die Prüfungsergebnisse des ERH werden in Jahresberichten, welche die ZVE sowie damit zusammenhängende Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen des ERH enthalten, bzw. in Form von Sonderberichten zusammen mit den Antworten der (anderen) Organe der EU im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Prüfung des ERH in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen, das sind üblicherweise die Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten. Hierbei arbeiten der ERH und die Obersten Rechnungskontrollbehörden unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen; diese teilen dem ERH mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Teilnahme an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes

Grundsätzliche Vorgangsweise

47 Die technisch-organisatorischen Modalitäten des Zusammenwirkens des ERH mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten folgt den Beschlüssen des so genannten Kontaktausschusses der Präsidenten des ERH und jener der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten.

Auf dieser Grundlage kündigt der ERH den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten seine voraussichtlichen Prüfungen in den Mitgliedstaaten mit hinreichender Vorlaufzeit an (Vier-Monats-Vorschau) und konkretisiert sie in der Folge.

Der RH macht regelmäßig von seinem ihm im AEUV eingeräumten Recht Gebrauch, an Prüfungen des ERH in Österreich teilzunehmen, dies mit den Zielen,

- Informationen aus erster Hand über die Prüftätigkeit des ERH in Österreich zu schöpfen, um in der Folge den allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Ländern und Gemeinden über die inhaltlichen Feststellungen des ERH, über Stärken und Schwachstellen der Gebarung mit EU-Mitteln in Österreich sowie über sonstige Wahrnehmungen zu berichten,
- Ansatzpunkte für die Fokussierung der initiativen Prüfungstätigkeit des RH mit Bezug auf die Gebarung mit EU-Mitteln zu gewinnen,
- Kenntnisse über die Arbeitsweise des ERH zu erlangen bzw. zu vertiefen sowie
- im Einzelfall zwischen dem Prüfteam des ERH und den österreichischen überprüften Stellen erforderlichenfalls – im Sinne der Klärstellung von Sachverhalten – vermittelnd zu wirken.

Art der Teilnahme

48 Der RH nimmt – in Abhängigkeit von der Gebarungsrelevanz des Prüfungsthemas und nach Maßgabe seiner Ressourcen im Einzelfall – an Prüfungen des ERH in Österreich grundsätzlich auf zwei Arten teil:

- Teilnahme unter paralleler Abwicklung einer Gebarungsüberprüfung durch den RH, die inhaltlich und zeitlich auf das jeweilige Prüfungsvorhaben des ERH abgestimmt ist;

- Teilnahme im Sinne einer beobachtenden Begleitung (Monitoring), jedoch ohne parallele Abwicklung einer gesonderten Gebarungsüberprüfung durch den RH.

Die Teilnahme des RH an Prüfungen des ERH stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den weiteren Kommunikationsprozess des ERH mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist (vorläufige Prüfungsfeststellungen des ERH, Stellungnahmen der österreichischen überprüften Stellen) und die Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt (siehe TZ 47), erreicht werden können.

Ergebnisse der
Teilnahme

- 49** Nachstehend vermittelt Tabelle 15 einen Überblick zu den Prüfungsaktivitäten, die der ERH in den Jahren 2008 und 2009 in Österreich setzte. Weiters informiert Tabelle 15 in Kurzform insbesondere über die Wahrnehmungen des RH im Zuge seiner Teilnahmen an Prüfungen des ERH.

TÄTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES IN ÖSTERREICH – ÜBERBLICK

Tabelle 15: Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes (ERH)

Prüfungsgegenstand ERH	Prüfungsthemen	Kommentare	
		ERH	RH
Entkoppelte Direktbeihilfen – Einheitliche Betriebsprämie/ZVE ¹⁾ 2008	ERH: Abwicklung der Einheitlichen Betriebsprämie anhand von Stichproben RH: Überprüfung der Umsetzung von wesentlichen Empfehlungen, die der RH bei vorangegangenen Gebarungsüberprüfungen ²⁾ bzgl. der Abwicklung der Einheitlichen Betriebsprämie abgegeben hatte.	„Quantifizierbarer Fehler“ aus Zuerkennung als „Sonderfall Investition in die Tierhaltung“	Bei einem überprüften Betrieb waren die gemeldeten Daten keine Grundlage für die zuerkannte Erhöhung der Einheitlichen Betriebsprämie. Die Rückforderung der zu Unrecht zugesprochenen Förderungen war mit September 2009 abgeschlossen.
Ausgaben im Bereich Bildung und Kultur/ZVE ¹⁾ 2007	Rechnungsführung der Nationalagentur für die Durchführung des Programms „Leonardo da Vinci“ ³⁾ , Prüfung eines ausgewählten Projekts sowie Prüfung der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Kommission zur ex-ante Erklärung für das Programm „Lebenslanges Lernen“	keine Erwähnung im Jahresbericht 2007 des ERH	keine substantiellen Wahrnehmungen
Ausgaben im Bereich Transport, Energie und Forschung/ZVE ¹⁾ 2008	Förderfähigkeit der in Rechnung gestellten Kosten des im Rahmen einer Zufallsstichprobe ausgewählten Projekts „CoB ⁴⁾ “, (Projektabschlusszahlung)	keine Erwähnung im Jahresbericht 2008 des ERH	keine substantiellen Wahrnehmungen
Ausgaben für Bildung und Kultur/ZVE ¹⁾ 2008	Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Zahlungen beim Projekt „Europe at Work“ ⁵⁾	keine Erwähnung im Jahresbericht 2008 des ERH	keine substantiellen Wahrnehmungen
Prüfung der Kosteneffizienz der EU-Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen (Transeuropäische Netze Verkehr „TEN T“)	Wirtschaftlichkeitsprüfung in acht Mitgliedstaaten zur Frage: „Inwieweit sind EU Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen zur Leistungssteigerung der Europäischen Verkehrskorridore kosteneffizient?“	Sonderbericht für erstes Halbjahr 2010 erwartet	Wahrnehmung: Die Europäische Kommission achtet gewissenhaft auf einen diskriminierungsfreien Trassenzugang und die umfassende Unabhängigkeit der Schieneninfrastrukturbetreiber. Etwaige Einflussnahmen durch Holding-Konstruktionen werden sorgfältig überwacht.
Rechnungsführung im Bereich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)/ZVE ¹⁾ 6) 2009	Systemprüfung im „Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013“ mit Schwerpunkt auf die eingerichteten Verfahren der Zahlstelle für die Antragsbewilligung, Verbuchung und Zahlung von ELER ⁶⁾ -Mittel sowie für die Administrativkontrollen und Vor-Ort-Kontrollen	Veröffentlichung des Jahresberichtes 2009 voraussichtlich im vierten Quartal 2010	betragmäßig geringfügige Wahrnehmungen
Agrarumweltmaßnahmen im Bereich ELER ⁷⁾	Prüfung der Rechnungsführung (ausgewählte Maßnahmen aus dem Bereich der Agrarumweltmaßnahmen (M 214) des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)); Schwerpunkt: Verfahren der Zahlstelle für die Antragsbewilligung, Verbuchung und Zahlung der ELER ⁶⁾ Mittel sowie Administrativkontrollen und Vor-Ort-Kontrollen.	Veröffentlichung offen	Wahrnehmung: Das Ziel des ÖPUL ist die flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft. Die komplexe Maßnahmenstruktur erfordert sachlich geeignete und objektiv prüfbare Ziele sowie die Festlegung entsprechender Parameter/Indikatoren zur Evaluierung der Maßnahmen.

¹⁾ Zuverlässigkeitserklärung

²⁾ Bericht Reihe Bund 2007/3 und 2007/14

³⁾ Europäisches Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen

⁴⁾ „Challenges of Biomedicine – Socio-cultural contexts, European governance and Bioethics“

⁵⁾ „Europe at Work“ zielt auf die Verbesserung des europäischen Bewusstseins bei den Bürgern Europas ab.

⁶⁾ ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

FINANZKONTROLLE DER EU-MITTEL — AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**Ausgangslage**

- 50 Der RH stelle in den EU-Finanzberichten 2007 (Reihe Bund 2007/7) und 2008 (Reihe Bund 2009/5) die Entwicklungen der Finanzkontrolle der EU-Mittel umfassend dar.

Daran anknüpfend informiert der RH über die aktuelle weitere Entwicklung; dabei bilden die Maßnahmen und beabsichtigten Vorhaben der EU-Organen (insbesondere Europäisches Parlament, Europäische Kommission) zur Stärkung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mit EU-Mitteln sowie Maßnahmen des Kontaktausschusses und der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten den Schwerpunkt der Berichterstattung.

- 51 Wesentliche Eckpunkte der in den EU-Finanzberichten 2007 und 2008 dargestellten Ausgangslage zur Finanzkontrolle der EU-Mittel blieben im Jahr 2009 bzw. bis zur Drucklegung des vorliegenden Berichts im Jahr 2010 unverändert:

- Die Europäische Kommission führt den EU-Haushaltsplan gem. Art. 317 des AEUV in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die genannte primärrechtliche Bestimmung legt weiters fest, dass die Mitgliedstaaten mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
- Gegenwärtig bewirtschaftet die Europäische Kommission etwa 80 % der EU-Ausgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (geteilte Mittelverwaltung). Das bedeutet, dass die Europäische Kommission die Gesamtverantwortung trägt, und dass die Verwaltung sowie Kontrolle der EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten – auf Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben – durchzuführen ist.
- Zusätzlich vergibt die Europäische Kommission auf vertraglicher Grundlage direkt oder im Wege Nationaler Agenturen Fördermittel an die Förderungswerber (so genannte Direktförderungen; dies ist etwa in Rubrik 1a – Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung der Fall).

FINANZKONTROLLE DER EU-MITTEL – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- Seit Einführung der ZVE, die der ERH dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich vorzulegen hat, konnte der ERH noch nie eine insgesamt uneingeschränkte, das heißt positive, ZVE erteilen (siehe zuletzt den Jahresbericht des ERH über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2008, ABl. C 269 vom 10. November 2009; in der Folge kurz: Jahresbericht 2008). Wenn- gleich Verbesserungen zu erkennen waren, sah sich der ERH auf der Grundlage seiner Prüfungen stets veranlasst, zumindest in Teilbe- reichen Vorbehalte und Einschränkungen wegen der zu hohen Quote an Fehlern und Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen anzubrin- gen.
- Die ZVE des ERH stellt unverändert einen wichtigen Beitrag zum Entlastungsverfahren für die Ausführung des Haushaltsplans der EU dar. Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament der Europäischen Kommission die diesbezügliche Entlastung.
- In Anbetracht der bisherigen (insgesamt negativen) Ergebnisse der ZVE forderte das Europäische Parlament seit der Entlastung der Europäischen Kommission für den Haushalt 2003 von der Europä- ischen Kommission Maßnahmen, um eine uneingeschränkte, das heißt positive ZVE auch für den Bereich der Zahlungen zu reali- sieren. Das Europäische Parlament sprach sich insbesondere dafür aus, nationale Erklärungen auf politischer Ebene einzuführen. In einer nationalen ZVE sollten die Mitgliedstaaten in Zukunft aus- drücklich die Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der ihnen anvertrauten EU-Gelder übernehmen.

Maßnahmen zur Erreichung einer uneingeschränkten (positiven) Zuver- lässigkeitserklärung — Überblick

- 52 Der Aufforderung des Europäischen Parlaments leistete die Europäische Kommission in den letzten Jahren durch mehrere Maßnahmen Folge, über die der RH des Näheren bereits in Reihe Bund 2006/12, Band 1, S. 49 ff., Reihe Bund 2007/7, S. 58 ff. sowie in Reihe Bund 2009/5, S. 89 ff. berichtet hat.

Zu diesen Maßnahmen zählten etwa

- ein umfassender Kontroll- und Prüfungsrahmen für die Gebarung mit EU-Mitteln (Integrierter Interner Kontrollrahmen) sowie
- ein Aktionsplan für diesen Integrierten Internen Kontrollrahmen.



Aktuell hielt der ERH in seinem Jahresbericht 2008 (TZ 2.28) fest, dass der Aktionsplan zwar eine Reihe von Indikatoren und Deskriptoren zur Messung und Bewertung seiner Wirkungen liefere, allerdings anhand der Indikatoren nicht ermittelt werden könne, ob der Aktionsplan eine messbare Wirkung auf die Überwachungs- und Kontrollsysteme und letzten Endes auf die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge gezeitigt habe.

Die Europäische Kommission räumte ein, dass die Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf die Fehlerquote der zugrunde liegenden Vorgänge oft nur schwer dargestellt werden könnten; die Behörden der Mitgliedstaaten oder die externen Stellen würden Verständnis dafür zeigen, dass Maßnahmen zur Vorbeugung von Fehlern bei der Verwaltung von EU-Programmen notwendig seien. Diese Auswirkung sei sehr wichtig und werde Grundlage für künftige Maßnahmen und die Zusammenarbeit bilden.

- 53 Um die Qualität der Rechnungsführung und der Mittelverwendung bei der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern, hatte die Europäische Kommission bereits im Jänner 2006 die Forderung des Europäischen Parlaments, nationale Erklärungen (ex-ante-Offenlegungserklärung, ex-post-ZVE) auf politischer Ebene – und deren Kontrolle durch die ORKB der Mitgliedstaaten – einzuführen, insoweit in ihrem Aktionsplan berücksichtigt, als eine zusätzliche Zuverlässigkeitsgewähr durch ORKB erwogen wurde (Maßnahme 8 des Aktionsplanes; siehe dazu Reihe Bund 2009/5, S. 94 f.).

Der RH brachte seine Bedenken gegen die Abgabe (politischer) ZVE auf Ebene der Mitgliedstaaten gegenüber dem Nationalrat und den Landtagen zum Ausdruck, weil er in diesen allfälligen nationalen Erklärungen keinen kontrollpolitischen Mehrwert zu erkennen vermochte. Diese könnten zudem das Risiko des Aufbaus einer Parallelstruktur – vorbei an der Kontrollhoheit der nationalen Parlamente – bergen (siehe dazu Reihe Bund 2007/7, S. 64 ff., Reihe Bund 2009/5, S. 98 f., siehe auch TZ 60 des vorliegenden Beitrags).

- 54 Im Ergebnis des weiteren Beratungsprozesses zwischen den Organen der EU (Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Rat, ERH) und den Mitgliedstaaten betreffend die Abgabe (politischer) Erklärungen auf Ebene der Mitgliedstaaten wurde – auf der Grundlage einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission (Juni 2006) – die EG-Haushaltsordnung geändert (Dezember 2006). Deren Art. 53b Abs. 3 zufolge erstellen die Mitgliedstaaten jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusam-

menfassung der Prüfungen und Erklärungen und unterbreiten diese der Europäischen Kommission (erstmalig am 15. Februar 2008 für das Haushaltsjahr 2007). Die diesbezügliche Vorgangsweise der zuständigen österreichischen Bundesministerien stellte der RH in seinem EU-Finanzbericht 2008 (Reihe Bund 2009/5, S. 96 ff., TZ 9.6) dar.

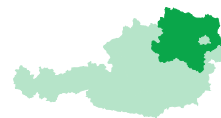
- 55 In der Folge überprüfte der RH die Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtung zur jährlichen Zusammenfassung von Prüfungen und Erklärungen durch das BMWA, das BMLFUW und das BKA und berichtete darüber dem Nationalrat (siehe Reihe Bund 2010/4, S. 85 ff.).

Der RH betonte das Erfordernis, den kontrollpolitischen Mehrwert der jährlichen Zusammenfassung sichtbar und diese für praktische Fragestellungen der verwaltungsinternen EU-Finanzkontrolle, z.B. für die Risikoidentifikation, für die Festlegung der Prüfungsdichte und für die Steuerung der Prüfungsintensität nutzbar zu machen. Der kontrollpolitische Mehrwert der jährlichen Zusammenfassungen war nämlich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht eindeutig nachvollziehbar gewesen.

Der RH sprach sich für einen mittelfristigen Beobachtungszeitraum dieses erstmals im Jahr 2008 eingesetzten Instruments aus, um durch die praktische Verdichtung, Auswertung und weiteren Gebrauch der gewonnenen Informationen durch die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten eine abschließende Beurteilung des kontrollpolitischen Mehrwerts zu ermöglichen.

Laut Stellungnahme des BKA dürfe das steigende Informationsbedürfnis der Europäischen Kommission nicht dazu führen, dass weitere (zentrale) Kontrollebenen eingeführt werden, welche die Prüfungen der anderen Ebenen überwachen, prüfen und zusammenfassen.

- 56 Der ERH befand, dass die jährlichen Zusammenfassungen zusätzliche Zuverlässigkeitsgewähr liefern würden und einen zusätzlichen Nutzen zu den Erklärungen der Generaldirektoren der Europäischen Kommission erbrächten. Laut ERH bilden die jährlichen Zusammenfassungen ein Element der internen Kontrolle; er habe die Europäische Kommission ermuntert, für einen zusätzlichen Nutzen dieses Verfahrens zu sorgen, indem sie gemeinsame Probleme, mögliche Lösungen oder bewährte Vorgehensweisen ermittelt und diese Informationen im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion nutzt.



Ungeachtet der Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Überwachungs- und Kontrollsysteme sei jedoch das Fehlerrisiko in einigen Haushaltsbereichen (z.B. Kohäsion, Sechstes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung, Außenhilfen, Entwicklung des ländlichen Raumes) nicht wirksam eingedämmt worden (siehe Jahresbericht 2008 des ERH, TZ 2.21, 2.31 und 2.33 in Verbindung mit TZ 1.32, Tabelle 1.3 und TZ 1.33).

Weitere Entwicklung — Ausblick

- 57 Ungeachtet der geltenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission alljährlich eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen zu unterbreiten, verfolgte das Europäische Parlament weiterhin sein Ziel, nationale (politische) Erklärungen bindend einzuführen.

Die jährlichen Zusammenfassungen erachtete das Europäische Parlament als ersten Schritt in Richtung der Einführung solcher Erklärungen. Diese sollten alle unter geteilter Mittelverwaltung stehenden Gemeinschaftsmittel umfassen. Jeder Mitgliedstaat muss damit in der Lage sein, durch nationale Erklärungen Verantwortung für die Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder zu übernehmen. Damit sollen auch die Mitgliedstaaten zur Vollendung eines Integrierten Internen Kontrollrahmens der EU mit dem Ziel einer positiven ZVE beitragen.

Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es die Bestrebungen des Europäischen Parlaments für die Einführung einer nationalen (politischen) Erklärung insbesondere unter Hinweis auf die föderale Struktur Österreichs ablehne.

- 58 Der Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments forderte im März 2010 in seinem Bericht betreffend die Entlastung der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2008⁸⁷⁾ u.a., dass
- die Europäische Kommission im Rahmen der Überarbeitung der EG-Haushaltsordnung die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorschlagen möge, nationale, auf geeigneter politischer Ebene unterfertigte Verwaltungserklärungen zu veröffentlichen,
 - diese nationalen Verwaltungserklärungen von den ORKB der Mitgliedstaaten zu beglaubigen wären,

FINANZKONTROLLE DER EU-MITTEL – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- die nationalen Kontrollgremien mit dem ERH verstärkt zusammenarbeiten und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane Prüfbescheinigungen als Grundlage für die nationalen Verwaltungserklärungen ausstellen sollten.

59 In diese Richtung wies auch eine Studie zu den jährlichen Zusammenfassungen, die das European Institute of Public Administration (EIPA) im Auftrag des Europäischen Parlaments im Jahr 2009 verfasst hatte. So sei der Wert der jährlichen Zusammenfassungen in ihrer derzeitigen Form nur dann zu verteidigen, wenn sie als ein Schritt zu den Erklärungen zur Mittelverwaltung auf der nationalen Ebene betrachtet würden. Diese Erklärungen seien einer externen Rechnungsprüfung, entweder durch die ORKB der Mitgliedstaaten oder durch unabhängige, durch Ausschreibung ausgewählte Rechnungsprüfungsgesellschaften, zu unterziehen.

Es bedürfe zudem der – auch in prüfungsmethodischer Hinsicht – engen Zusammenarbeit zwischen dem ERH und den ORKB der Mitgliedstaaten (bzw. mit den beauftragten Privatunternehmen), weil der ERH einen direkten Zugang zu den Prüfungsberichten und Prüfungsnachweisen benötige, so dass er sich auf die Arbeit der anderen externen Rechnungsprüfer (ORKB oder Privatunternehmen) stützen kann. Solch eine Zusammenarbeit solle gemäß den einschlägigen internationalen Standards und unter Beachtung der Unabhängigkeit der ORKB erfolgen.

Position des RH

60 Zu den skizzierten aktuellen Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle stellt der RH seine Position (siehe auch Reihe Bund 2007/7 und Reihe Bund 2009/5) zusammenfassend wie folgt dar:

(1) Die Europäische Kommission ist gemäß Art. 317 AEUV in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Ausführung des Haushaltsplans der EU verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt dabei bei der Europäischen Kommission, die Verantwortung für die laufende Verwaltung und Kontrolle im Bereich der geteilten Mittelverwaltung bei den Mitgliedstaaten.

Die Einführung verpflichtender nationaler (politischer) Erklärungen zum EU-Finanzmanagement würde nach Ansicht des RH eine weitere Akzentuierung der Verantwortung an die Mitgliedstaaten bedeuten, was mit einer Änderung der Kontrollhoheit der Entlastungsbehörden der EU (Europäisches Parlament und Rat) über den Vollzug des Haus-

haltsplans verbunden sein könnte; jedenfalls brächte dies zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich.

(2) Hinzuweisen ist ferner darauf, dass im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen ERH und ORKB eines Mitgliedstaates daraus beträchtliche Spannungsfelder entstehen könnten.

(3) In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Prüfungstätigkeit der nationalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle – nicht zuletzt im Zusammenhang mit nationalen Erklärungen – allfällige finanzielle Sanktionen (Anlastungen) gegen den jeweiligen Mitgliedstaat bewirken könnte. Deshalb sollte der Ausschluss von finanziellen Sanktionen bei Aufdeckung von Fehlern durch mitgliedstaatliche Prüfungen bzw. Kontrollen für jene Fälle gemeinschaftsrechtlich verankert werden, in denen der betroffene Mitgliedstaat innerhalb angemessener Zeit Abhilfen ergreift.

(4) Des Weiteren ist anzumerken, dass durch eine „Beglaubigung“ bzw. allfällige „Prüfbescheinigung“ einer ORKB anlässlich einer von ihr (allenfalls verpflichtend) vorzunehmenden Überprüfung einer nationalen Verwaltungserklärung zum EU-Finanzmanagement ein besonderes Spannungsfeld entstehen könnte: ORKB der Mitgliedstaaten könnten – z.B. durch EU-rechtliche verankerte Berichtspflichten – dazu verhalten sein, etwa durch Prüfungsfeststellungen, welche unmittelbar an Organe der EU zu richten wären, eine Parallelstruktur vorbei an den nationalen Parlamenten aufzubauen (siehe auch TZ 53).

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die kritische Haltung des RH zu nationalen Erklärungen zum EU-Finanzmanagement.

(5) Um derartigen möglichen Entwicklungen nicht Vorschub zu leisten, erachtet es der RH für vordringlich erwägenswert, die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente auszuschöpfen und auf jene Mitgliedstaaten zu konzentrieren, die zur negativen ZVE überdurchschnittlich beitragen. Zudem wäre es vordringlich, das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen weiter zu verfeinern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher Zuverlässigkeitsgewähr lukrieren zu können (siehe TZ 55 und 56). Bezüglich der Fokussierung und Nutzung bereits bestehender Kontrollinstrumente auf Ebene der Mitgliedstaaten kommt etwa einer wirksamen verwaltungsinternen Kontrolle (insbesondere vor Auszahlung) durch die Verwaltungsstellen und Zahlstellen besondere Bedeutung zu.

FINANZKONTROLLE DER EU-MITTEL – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

(6) In diesem Sinne legte der RH bereits anlässlich der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs (siehe Reihe Positionen 2006/1) seine Positionen zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle dar. So können etwa von den ORKB der Mitgliedstaaten eigeninitiativ durchgeführte bzw. auch grenzüberschreitend koordinierte Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen auf dem Gebiet der EU-Mittel-Gebarung sowie diesbezügliche Systemkontrollen der Aufbau- und Ablauforganisation – unbeschadet der ZVE – einen wesentlichen Beitrag der ORKB dazu leisten, die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu verbessern.

(7) Zudem können die Einrichtungen der nationalen externen öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen von Wirtschaftlichkeits-, Wirksamkeits- und Systemprüfungen der Gebarung mit EU-Mitteln – nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen – auf eine sachgerechte Vereinfachung des Regelwerks betreffend die Gebarung mit EU-Mitteln sowie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten verwaltungsinterner Kontrollen zu den eingesetzten EU-Mitteln hinwirken.

(8) Im Rahmen der vom Kontaktausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe „Gemeinsame Prüfungsstandards“, die unter dem Vorsitz des ERH steht (siehe auch Reihe Bund 2009/5), sprach sich der RH – in Weiterverfolgung seiner Positionen zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle – für einen breiten thematischen Ansatz aus, der die Aspekte der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfung sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung gleichwertig behandelt.

Prüfungsergebnisse des RH zur EU-Finanzkontrolle – Überblick

61 Abgesehen von der Teilnahme des RH an Prüfungen des ERH in Österreich, der diesbezüglichen Vorlage sowie Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und Wahrnehmungen (siehe TZ 48 und 49), führte der RH nachstehende Gebarungsüberprüfungen zum Sachgebiet EU-Finanzkontrolle durch, legte die Berichtsbeiträge den allgemeinen Vertretungskörpern vor und veröffentlichte diese im Jahr 2009 sowie im ersten Quartal des Jahres 2010:

- Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds – Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 – EFRE (Reihe Bund 2009/4);
- Umsetzung des Europäischen Sozialfonds durch das Arbeitsmarktservice Burgenland (Reihe Bund 2009/4);

- Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission (Reihe Bund 2010/4).

Zudem nimmt der RH aktiv an der auf Ebene des Kontaktausschusses eingerichteten Arbeitsgruppe „Strukturfonds“ (Vorsitz: Bundesrechnungshof, Deutschland) teil.

ANHANG zum EU–Finanzbericht 2009

**Anhang 1: Indikative Aufteilung der ELER–Mittel
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

**Anhang 2: Indikative Aufteilung der Mittel
für Strukturpolitik**

Anhang 3: Empfehlungen des Rates vom 2. Dezember 2009

Anhang 4: Glossar

Anhang 5: Fußnoten zum EU–Finanzbericht 2009

Indikative Aufteilung der ELER-Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raums

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007 bis 2013
	in 1.000 EUR ¹⁾							
Belgien	63.991	63.958	62.458	70.638	73.168	75.495	77.777	487.484
Bulgarien	244.056	337.145	456.844	412.749	398.059	397.697	395.700	2.642.249
Tschechische Republik	396.623	392.639	409.036	415.633	406.641	412.672	424.262	2.857.506
Dänemark	62.593	66.345	67.411	85.053	91.231	98.798	106.489	577.919
Deutschland	1.184.996	1.186.942	1.202.866	1.311.257	1.365.559	1.398.362	1.429.715	9.079.695
Estland	95.608	95.569	101.037	104.667	104.639	108.913	113.303	723.737
Irland	373.684	355.014	346.851	363.518	351.699	352.271	351.504	2.494.541
Griechenland	461.376	463.470	482.113	492.923	665.568	669.030	671.748	3.906.228
Spanien	286.654	1.277.647	1.320.831	1.400.090	1.227.613	1.255.978	1.284.264	8.053.078
Frankreich	931.042	942.359	947.342	1.091.752	1.169.090	1.223.918	1.278.994	7.584.497
Italien	1.142.143	1.135.428	1.183.871	1.256.577	1.403.607	1.422.949	1.441.206	8.985.782
Zypern	26.705	24.773	23.950	23.912	22.403	21.784	21.038	164.564
Lettland	152.867	147.768	150.342	153.226	148.782	150.189	151.198	1.054.374
Litauen	260.975	248.836	249.949	253.856	248.002	250.278	253.898	1.765.794
Luxemburg	14.422	13.661	13.255	13.838	13.287	13.281	13.212	94.958
Ungarn	570.812	537.526	527.075	529.160	547.604	563.305	584.610	3.860.091
Malta	12.434	11.528	11.257	10.964	10.348	10.459	10.663	77.653
Niederlande	70.537	72.638	73.671	87.111	90.407	96.082	102.750	593.197
Österreich	628.155	594.710	580.732	586.984	556.071	545.969	532.957	4.025.576
Polen	1.989.718	1.932.933	1.971.440	1.935.873	1.860.574	1.857.245	1.851.146	13.398.928
Portugal	560.524	562.492	584.180	592.620	611.643	611.692	610.872	4.134.023
Rumänien	-	1.146.688	1.502.692	1.401.645	1.357.855	1.359.147	1.356.173	8.124.199
Slowenien	149.549	139.868	136.508	134.101	124.076	118.859	113.031	915.993
Slowakei	303.163	286.532	282.749	266.600	263.028	275.025	319.810	1.996.908
Finnland	335.122	316.143	308.265	313.973	298.490	294.408	288.617	2.155.019
Schweden	292.134	277.225	270.816	280.491	278.776	277.861	275.759	1.953.062
Vereinigtes Königreich	263.996	645.002	706.122	746.326	748.994	752.456	749.224	4.612.120
Summe	10.873.879	13.274.839	13.973.665	14.335.536	14.437.211	14.614.123	14.809.921	96.319.175

1) Rundungsdifferenzen

Quelle: Entscheidung 2009/782/EG der Kommission vom 22. Oktober 2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 278 vom 23. Oktober 2009, S. 62

Anhang 2:

Indikative Aufteilung der Mittel für Strukturpolitik

Ziele	Kohäsionsfonds	Konvergenz	Phasing out	Phasing in	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Europäische territoriale Zusammenarbeit	Gesamt
Mitgliedstaaten	Konvergenz	Konvergenz	in Mill. EUR ¹⁾	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
Belgien			638		1.425		194	2.258
Bulgarien	2.283	4.391					179	6.853
Tschechische Republik	8.819	17.064			419		389	26.692
Dänemark					510		103	613
Deutschland		11.864	4.215		9.409		851	26.340
Estland	1.152	2.252					52	3.456
Griechenland	3.697	9.420	6.458	635			210	20.420
Spanien	3.543	21.054	1.583	4.955	3.522		559	35.217
Frankreich		3.191			10.257		872	14.319
Irland				458	293		151	901
Italien		21.211	430	972	5.353		846	28.812
Zypern	213			399			28	640
Lettland	1.540	2.991					90	4.620
Litauen	2.305	4.470					109	6.885
Luxemburg					50		15	65
Ungarn	8.642	14.248		2.031			386	25.307
Malta	284	556					15	855
Niederlande							247	1.907
Österreich			177		1.660		257	1.461
Polen	22.176	44.377					731	67.284
Portugal	3.060	17.133	280	448	490		99	21.511
Rumänien	6.552	12.661					455	19.668
Slowenien	1.412	2.689					104	4.205
Slowakei	3.899	7.013					227	11.588
Finnland				545			120	1.716
Schweden			174	965			265	1.891
Vereinigtes Königreich		2.738					722	10.613
Technische Hilfe und interregionale Programme								
Summe EU-27	69.578	199.322	13.955	11.409	43.556	8.723	1.313	347.410

1) zu jeweiligen Preisen, Rundungsdifferenzen

Quelle: Entscheidungen der Kommission 2006/593/EG, 2006/594/EG, 2006/609/EG im ABl. Nr. L 243 vom 6. September 2006 und ABl. Nr. L 247 vom 9. September 2006; Berechnungen des RH



Niederösterreich

ANHANG 2

Anhang 3: Empfehlungen des Rates vom 2. Dezember 2009

Die Empfehlungen des Rates vom 2. Dezember 2009 an Österreich lauten⁸⁸⁾:

„(1) Da sich die österreichische Haushaltslage 2009 aus Maßnahmen in Höhe von 1 1/2 % des BIP, die eine angemessene Reaktion auf das Europäische Konjunkturprogramm waren, und dem ungehinderten Wirken der automatischen Stabilisatoren ergab, sollten die österreichischen Behörden die finanzpolitischen Maßnahmen 2010 wie geplant umsetzen und 2011 mit der Haushaltskonsolidierung beginnen, um das derzeitige übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden.

(2) Die österreichischen Behörden sollten das gesamtstaatliche Defizit auf glaubhafte und nachhaltige Weise unter 3 % des BIP senken, indem sie in einem mittelfristigen Rahmen Maßnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck sollten die österreichischen Behörden insbesondere:

- a) Im Zeitraum von 2011 bis 2013 eine jährliche fiskalpolitischen Anstrengung von durchschnittlich 3/4 % des BIP gewährleisten, was durch eine Wiederherstellung eines adäquaten Primärüberschusses auch zu einem hinreichend rückläufigen staatlichen Bruttoschuldenstand, der sich rasch genug dem Referenzwert nähert, beitragen sollte, und,
- b) soweit es die konjunkturellen Bedingungen zulassen, die für eine Korrektur des übermäßigen Defizits bis 2013 erforderlichen Maßnahmen festlegen und den Defizitabbau beschleunigen, insbesondere wenn sich die wirtschaftliche und budgetäre Lage besser entwickelt als derzeit erwartet.

(3) Außerdem sollten die österreichischen Behörden über die fiskalpolitische Anstrengung hinaus jede Gelegenheit, auch eine solche, die sich aus einer besseren wirtschaftlichen Lage ergibt, ergreifen, um die Verringerung des Bruttoschuldenstands in Richtung des Referenzwerts zu beschleunigen.

(4) Der Rat setzt der österreichischen Regierung eine Frist bis zum 2. Juni 2010, um wie geplant wirksame Maßnahmen zur Durchführung der finanzpolitischen Maßnahmen im Jahr 2010 umzusetzen und darzulegen, welche Konsolidierungsstrategie notwendig ist, um bei der Korrektur des übermäßigen Defizits voranzukommen, wobei bis zu einem gewissen Grad in die Einzelheiten gegangen werden sollte. Bei der Beurteilung der wirksamen Schritte wird berücksichtigt, wie sich die Wirtschaftslage im Vergleich zur Herbstprognose 2009 der Kommissionsdienststellen entwickelt hat.

Die österreichischen Behörden sollten über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen in einem eigenen Kapitel in den zwischen 2010 und 2013 erstellten Aktualisierungen des Stabilitätsprogramms berichten.

Außerdem fordert der Rat die österreichischen Behörden auf, Reformen mit dem Ziel der Anhebung des BIP-Wachstumspotenzials umzusetzen. Dies umfasst Reformen, die der Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen förderlich sind, insbesondere durch eine Verbesserung des Haushaltsrahmens, um die Budgetdisziplin auf allen Ebenen des Staates durch mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu stärken, namentlich durch eine Angleichung der legislativen, administrativen und finanzpolitischen Zuständigkeitsbereiche zwischen den verschiedenen Regierungsebenen sowie Reformen, durch die die Anreize für ältere Arbeitnehmer für einen Verbleib im Arbeitsleben durch die Umsetzung einer umfassenden Strategie, einschließlich beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, einer Anpassung der Arbeitsbedingungen und einer Verschärfung der Vorruhestandsregelungen, verstärkt werden.“

Anhang 4: Glossar

Agenturen

Diese sind EU-Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen unter bestimmten Bedingungen Haushaltsvollzugsbefugnisse übertragen werden können. Man unterscheidet

- Exekutivagenturen

Diese werden durch Beschluss der Europäischen Kommission eingesetzt und beauftragt, ein unmittelbar aus dem EG-Haushalt finanziertes Gemeinschaftsprogramm ganz oder teilweise durchzuführen.

- Traditionelle Agenturen

Sie werden vom Rat der Europäischen Union (Rat) oder von diesem gemeinsam mit dem Europäischen Parlament eingesetzt. Sie erhalten eine Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt, um bestimmte Haushaltsvollzungsaufgaben durchführen zu können.

- Nationale Agenturen

Diese erhalten eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt zur Durchführung spezifischer Haushaltsaufgaben.

Ausgleichszahlungen

Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) enthielt spezifische Zahlungen an neue Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass der Beitritt in diesen Ländern zu Liquiditätsengpässen führt. Ähnliche Zahlungen wurden auch Österreich, Schweden und Finnland im Zeitraum 1995 bis 1998 gewährt.

Eigenmittel

Dies sind die Einnahmen der EU, die ihr automatisch zur Finanzierung ihres Haushalts zufließen, ohne dass es dazu weiterer Beschlüsse auf nationaler Ebene bedarf.

Eigenmittel aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE–Eigenmittel)

Die BNE–Eigenmittel wurden 1988 mit dem Ziel eingeführt, den Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, d.h. den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Teil der Ausgaben zu finanzieren. Auf das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegte BNE aller Mitgliedstaaten wird ein einheitlicher Satz angewandt. Dieser Satz wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Als Grundlage für die Berechnung des erforderlichen BNE–Betrags wird die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und dem Gesamtbetrag aller sonstigen Einnahmen herangezogen. Im Haushaltsjahr 2008 betrug der Abrufsatz der BNE–Einnahmen 0,6389 % des EU–BNE. Die jährlichen BNE–Beiträge der Niederlande und Schwedens wurden um 605 Mill. EUR bzw. 150 Mill. EUR gekürzt (zu Preisen 2004).

Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV)

Die IIV wird gemeinsam vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission beschlossen. Sie enthält eine Tabelle des gesamten Finanzrahmens sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Da die Verträge sich in Bezug auf den EU–Haushalt seit 1975 nicht änderten, ermöglichte die IIV die notwendigen Änderungen und Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Institutionen zu Haushaltsfragen.

JI–Anpassung

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag von Amsterdam legt fest, dass Dänemark – außer den sich ergebenden Verwaltungskosten – keinerlei finanzielle Folgen von Maßnahmen in den Politikbereichen Justiz und Inneres zu tragen hat. Im Berichtigungshaushalt 1/2000 wurde daher ein Mechanismus zur Berichtigung des dänischen Finanzierungsbeitrags eingeführt („JI–Anpassung“). Diese Regelung wurde 2006 auf Irland und das Vereinigte Königreich ausgeweitet. Die Feststellung der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel zur Finanzierung der JI–Anpassung erfolgt durch die Europäische Kommission.

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs

Im Jahr 1985 wurde ein Ausgleichsmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs eingeführt. Er sollte das Ungleichgewicht zwischen dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den Zahlungen in den Gemeinschaftshaushalt und an den Rückflüssen aus dem Gemeinschaftshaushalt kompensieren. Dieser Mechanismus wurde mehrmals geändert, um den Änderungen des EU-Finanzierungssystems Rechnung zu tragen. Die grundlegenden Prinzipien blieben jedoch unangetastet.

Das Ungleichgewicht entspricht der Differenz zwischen dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den EU-Ausgaben in den Mitgliedstaaten („zurechenbare Ausgaben“) und dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt.- und BNE-Zahlungen. Die in Prozentpunkten ausgedrückte Differenz wird mit dem Gesamtbetrag der den Mitgliedstaaten zurechenbaren EU-Ausgaben multipliziert. Das Vereinigte Königreich erhält eine Erstattung in Höhe von 66 % des so festgestellten Haushaltsungleichgewichts.

Im Haushaltsjahr 2008 belief sich der Ausgleichsbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs auf insgesamt 6,3 Mrd. EUR. Für die Kosten dieses Ausgleichs kommen alle übrigen Mitgliedstaaten entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am EU-BNE auf. Die Finanzierungsanteile Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens sind auf ein Viertel des normalerweise zu zahlenden Anteils begrenzt. Die Kosten werden auf die verbleibenden 22 Mitgliedstaaten umgelegt.

Laut Eigenmittelbeschluss 2007 wird sich das Vereinigte Königreich nach einer Übergangsphase von 2009 bis 2011 uneingeschränkt an der Finanzierung der Erweiterungskosten beteiligen⁸⁹⁾. Die Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs wird daher angepasst, indem die Ausgaben für Mitgliedstaaten, die der EU nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, schrittweise von der Berechnung ausgenommen werden. Der sich daraus ergebende zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs darf jedoch im Zeitraum 2007 bis 2013 10,5 Mrd. EUR nicht übersteigen⁹⁰⁾ („Deckelung“).

Mehrwertsteuer-Eigenmittel (MWSt.-Eigenmittel)

Die MWSt.-Eigenmittel werden auf Basis der MWSt.-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Bei der Berechnung wird ein einheitlicher Satz zugrundegelegt; ab dem 1. Jänner 2007 beträgt dieser so genannte Abrufsatz 0,3 %. Abweichend davon wurden die Abrufsätze für Österreich mit 0,225 %, für Deutschland mit 0,15 % und für die Niederlande und Schweden mit 0,1 % festgelegt.

ANHANG 4

Darüber hinaus ist die MWSt.-Grundlage eines jeden Mitgliedstaats auf höchstens 50 % seines BNE begrenzt („Kappung“). Grund dafür ist, dass ansonsten die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten – gemessen an ihrer Beitragskapazität – überproportional hohe Zahlungen leisten müssten, weil der Anteil der Konsumausgaben und damit der MWSt.-Einnahmen am BNE eines weniger wohlhabenden Landes höher ist. Im Jahr 2008 kam diese „Kappung“ 13 Mitgliedstaaten zugute (Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Irland, Zypern, Lettland, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal und Slowenien).

Nettosaldo

Der Nettosaldo errechnet sich grundsätzlich aus dem Unterschied zwischen den Zahlungen an die EU und den Rückflüssen von der EU. Nettosalden (oft auch Haushaltssalden genannt) können auf unterschiedliche Weise berechnet werden. Die Europäische Kommission verwendet üblicherweise eine Methode, die auf denselben Prinzipien beruht wie die Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (siehe oben sowie TZ 6).

Um diese Berechnungsmethode näher zu illustrieren, wird der Nettosaldo Österreichs im Haushaltsjahr 2008 – wie folgt – errechnet.

Berechnung des Nettosaldos Österreichs 2008

Rechenschritt	Bezeichnung	Österreich	EU gesamt
		in Mill. EUR ¹⁾	
1	Einnahmen gesamt	2.194,4	111.169,1
2	abzgl. Traditionelle Eigenmittel	- 201,6	17.282,9
3 = 1 - 2	nationaler Beitrag bzw. nationale Beiträge	1.992,8	93.886,2
		in %	
4 = 3(Ö) / 3(EU)	Anteil Österreichs an der Summe nationaler Beiträge	2,12	
		in Mill. EUR ¹⁾	
5	Ausgaben gesamt	1.777,3	104.962,0
6	<i>davon Verwaltungsausgaben</i>	43,7	6.492,7
7 = 5 - 6	operative Ausgaben	1.733,6	98.469,3
8 = 4 x 7(EU)	angepasster nationaler Beitrag	2.090,1	
9 = 8 - 7	Nettosaldo	356,4	

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Quelle: Europäische Kommission, Der EU-Haushalt 2008

Obergrenze

Es handelt sich um den Höchstbetrag der Ausgaben (sowohl Verpflichtungen als auch Zahlungen) oder Einnahmen, die gesetzlich oder durch Vereinbarungen, wie z.B. in dem Eigenmittelbeschluss oder dem Finanzrahmen, festgelegt werden.

Öffentliches Defizit

Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuss) ist der Finanzierungssaldo des „Sektors Staat“ gem. der Definition des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95).

„Öffentlich“ bedeutet die Zugehörigkeit zum Sektor Staat, untergliedert in die Teilsektoren Bund (Zentralstaat), Länder, Gemeinden und Sozialversicherung, unter Ausschluss von kommerziellen Transaktionen gem. der Definition des ESVG 95. Der Ausschluss von kommerziellen Transaktionen bedeutet, dass der Sektor Staat nur diejenigen institutionellen Einheiten umfasst, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

Öffentlicher Schuldenstand

Der öffentliche Schuldenstand ist der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat (Definition siehe „öffentliches Defizit“), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom Sektor Staat entsprechende finanzielle Gegenwerte gehalten werden. Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in folgenden Rubriken: Bargeld und Einlagen, Wertpapiere (ohne Anteilsrechte und Finanzderivate) und Kredite gem. den Definitionen des ESVG 95.

Quantifizierbare und nicht quantifizierbare Fehler

Fehler sind nach der Definition des Europäischen Rechnungshofes (ERH) „Vorgänge (oder Teile von Vorgängen) und/oder alle damit verbundenen Aktionen, die nicht im Einklang mit den geltenden rechtlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften ausgeführt wurden.“⁹¹⁾

Quantifizierbare Fehler⁹²⁾ haben eine „unmittelbare und messbare finanzielle Auswirkung auf den Betrag der aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten zugrunde liegenden Vorgänge“ („Voraussetzung für die Zahlung“). Sie werden zur Schätzung der Fehlerquote für die Gesamtpopulation hochgerechnet. „Nicht quantifizierbare“ Fehler bleiben in der Hochrechnung unberücksichtigt.

Rubriken

Als Rubriken werden die im Finanzrahmen nach großen Ausgabenkategorien aufgeschlüsselten Tätigkeitsbereiche der EU bezeichnet.

Sonstige Einnahmen

Als sonstige Einnahmen bezeichnet man unter anderem Beiträge von Drittländern, Bankzinsen, Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Finanzhilfen und den Saldo aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr. Da die Ist-Einnahmen und -ausgaben gewöhnlich von den Haushaltsansätzen abweichen, ergibt sich nach Ausführung des Haushaltsplans am Ende des Haushaltsjahrs ein Saldo. In der Regel verbleibt ein Überschuss, der bewirkt, dass die Mitgliedstaaten im darauffolgenden Jahr weniger Eigenmittel abführen müssen.

Traditionelle Eigenmittel (TEM)

Die TEM setzen sich aus Zöllen, Agrarzöllen und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen. Die TEM fließen dem EU-Haushalt direkt zu, nachdem die Mitgliedstaaten 25 % des Betrags zur Deckung ihrer Erhebungskosten einbehalten haben.

Verpflichtungen

Die Mittel für Verpflichtungen setzen sich aus den Verpflichtungsermächtigungen und den nicht getrennten Mitteln zusammen. Die Verpflichtungsermächtigungen betreffen die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Tätigkeiten eingegangen wurden, deren Durchführung sich aber über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Die nicht getrennten Mittel sind zur Deckung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Ausgaben bestimmt.

ZVE – die jährliche Zuverlässigkeitserklärung des ERH

Der ERH hat gem. Art. 248 Abs. 3 EGV dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen (Zuverlässigkeitserklärung; ZVE⁹³). Diese stellt einen wichtigen Beitrag zum Entlastungsverfahren für die Ausführung des Haushaltsplans der EU dar.

Bei der Erstellung der ZVE überprüft der ERH einerseits die „von den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen, den Mitgliedstaaten und den Drittländern bei der Erhebung und Verwendung von Gemeinschaftsmitteln angewendeten Überwachungs- und Kontrollsysteme, welche die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben gewährleisten sollen“. Andererseits werden „Stichprobenprüfungen von Einnahmen- und Ausgabenvorgängen bis hinunter zur Ebene der Endbegünstigten“ durchgeführt (vertiefte Prüfung), die auf dem wertbezogenen Stichprobenverfahren (Monetary Unit Sampling) aufsetzen. Die bei der vertieften Prüfung aufgedeckten quantifizierbaren Fehler werden auf die Fehlerquote hochgerechnet. Die in der geprüften Stichprobe festgestellte Fehlerquote wird auf die Gesamtpopulation übertragen.

Anhang 5: Fußnoten zum EU-Finanzbericht 2009

- 1) Die Bestimmungen über das System der Eigenmittel wurden im Beschluss 2007/436/EG, Euratom, des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 163 vom 23. Juni 2007, S. 17, festgelegt.
- 2) ABl. Nr. C 139 vom 14. Juni 2006, S. 1
- 3) siehe TZ 13
- 4) Beschluss 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2007 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen, ABl. Nr. L 6 vom 10. Jänner 2008, S. 7. Die Änderung betraf die Umschichtung von 1,6 Mrd. EUR von der Rubrik 2 in die Rubrik 1.
- 5) Beschluss 2008/371/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2008 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf die Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens, ABl. Nr. L 128 vom 16. Mai 2008, S. 8
- 6) Beschluss 2009/407/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen (2007–2013), ABl. Nr. L 132 vom 29. Mai 2009, S. 8, sowie Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen – Finanzierung von Energievorhaben im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms, ABl. Nr. L 347 vom 24. Dezember 2009, S. 26
- 7) Die Grundlage für diese Methode bilden der Beschluss Nr. 2000/597 des Rates vom 29. September 2000, der Beschluss Nr. 94/728 des Rates vom 31. Oktober 1994 und der Beschluss Nr. 88/376 des Rates vom 15. Juli 1998 sowie das Ratsdokument Nr. 10646/00 ADD 2 vom 21. September 2000. Die Kommission hat diese Dokumente und den Berechnungsmodus (Arbeitsdokument mit dem Titel: Calculation and financing of the definitive amount of the correction of budgetary imbalances in favour of the United Kingdom for the year 2001) auf der Website http://ec.europa.eu/budget/documents/eu_financing_system_de.htm?submenuheader=2 - table-1_6 zum Download bereitgestellt.
- 8) Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Glossar unter dem Begriff „Nettosaldo“.
- 9) Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebente Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013), ABl. Nr. L 412 vom 30. Dezember 2006, S. 1
- 10) Über nähere Details zu den TEN einschließlich der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und einer Liste der vorrangigen Projekte informiert der EU-Finanzbericht 2008 (siehe Reihe Bund 2009/5).
- 11) Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des Lebenslangen Lernens, ABl. Nr. L 327, S. 45
- 12) Das Querschnittsprogramm unterstützt politische Zusammenarbeit und Innovation in Bezug auf Lebenslanges Lernen, die Förderung des Sprachenlernens, die Entwicklung von innovativen, informations- und kommunikationsgestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von im Rahmen des Programms und der entsprechenden Vorgängerprogramme geförderten Maßnahmen.

- ¹³⁾ Mit dem Programm Jean Monnet werden Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich der europäischen Integration gefördert. Das Programm finanziert Projekte auf universitärer Ebene, wie Lehrstühle, Spitzenforschungszentren, Kursmodule, akademische Verbände und Information über Forschungsaktivitäten und Betriebskostenzuschüsse zur Unterstützung bestimmter Einrichtungen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen sowie anderer europäischer Einrichtungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.
- ¹⁴⁾ einschließlich der Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten
- ¹⁵⁾ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007 bis 2013), ABl. Nr. L 310 vom 9. November 2006, S. 15
- ¹⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 24. Juli 2008, S. 1
- ¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25
- ¹⁸⁾ Regionen der NUTS-Ebene 3, die im Regelfall höchstens 150 Kilometer voneinander entfernt sein dürfen.
- ¹⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 209 vom 11. August 2005, S. 1
- ²⁰⁾ Entscheidung Nr. 2006/636/EG der Kommission vom 12. September 2006 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 261 vom 22. September 2006, S. 32
- ²¹⁾ Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie
- ²²⁾ Entscheidung 2007/383/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 142 vom 5. Juni 2007, S. 21;
- Entscheidung 2007/680/EG der Kommission vom 22. Oktober 2007 zur Änderung des Beschlusses 2006/410/EG zur Festsetzung der Beträge, die gemäß Art. 10 Abs. 2 sowie den Art. 143d und 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates dem ELER zur Verfügung gestellt werden, und der für Ausgaben des EGFL verfügbaren Beträge sowie der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 280 vom 24. Oktober 2007, S. 27;
- Entscheidung der Kommission 2008/609/EG vom 16. Juli 2008 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 195 vom 24. Juli 2008, S. 28;
- Entscheidung 2009/14/EG der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 8 vom 13. Jänner 2009, S. 22;

Entscheidung 2009/545/EG der Kommission vom 7. Juli 2009 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags gemäß Art. 69 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten und zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG der Kommission, ABl. Nr. L 181 vom 14. Juli 2009, S. 49;

Entscheidung 2009/782/EG der Kommission vom 22. Oktober 2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 278 vom 23. Oktober 2009, S. 62

- 23) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1
- 24) Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das 6. Umweltaktionsprogramm der EG, ABl. Nr. L 242 vom 10. September 2002
- 25) Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+), ABl. Nr. L 149 vom 9. Juni 2007, S. 1
- 26) Laut Stellungnahme des BMI erhielt Österreich aus diesen Programmen und Maßnahmen im Jahr 2008 insgesamt Mittel in der Höhe von 30,9 Mill. EUR. Das BMI konnte daraus insgesamt 6 Mill. EUR lukrieren.
- 27) Der Europäische Rat verabschiedete bereits im November 2004 ein Mehrjahresprogramm mit einer diesbezüglichen Agenda, die der EU die Bewältigung künftiger Probleme ermöglichen soll (siehe Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der EU, ABl. Nr. C 053 vom 3. März 2005 S. 1. Als Ziele wurden darin unter anderem der Ausbau der gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik sowie die Einführung eines integrierten Systems zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen genannt.
- 28) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007 bis 2013, KOM/2005/0123 endg. (nicht veröffentlicht), angenommen durch Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, ABl. Nr. L 144 vom 6. Juni 2007, S. 45
- 29) Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, ABl. Nr. L 144 vom 6. Juni 2007, S. 22
- 30) Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 105 vom 13. April 2006, S. 1
- 31) Entscheidung des Rates Nr. 2007/435/EG vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, ABl. Nr. L 168 vom 28. Juni 2007, S. 18
- 32) Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, ABl. Nr. L 144 vom 6. Juni 2007, S. 45

- 33) Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates, ABl. Nr. L 144 vom 6. Juni 2007, S. 1
- 34) Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12
- 35) Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007 bis 2013, ABl. Nr. L 327 vom 24. November 2006, S. 30
- 36) Beschluss Nr. 1718/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007), ABl. Nr. L 327 vom 24. November 2006, S. 12
- 37) Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007 bis 2013), ABl. Nr. L 372 vom 27. Dezember 2006, S. 1
- 38) Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008 bis 2013), ABl. Nr. L 301 vom 20. November 2007, S. 3
- 39) Das BMG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit im Jahr 2009 49,7 Mill. EUR zur Verfügung standen und dass die Beteiligung österreichischer Institutionen im Mittelfeld lag.
- 40) Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik, ABl. Nr. L 404 vom 30. Dezember 2006, S. 39
- 41) siehe Resolution A/RES/55/2 der UNO-Generalversammlung vom 18. September 2000
- 42) Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der EU: „Der Europäische Konsens“, ABl. Nr. C 46 vom 24. Februar 2006, S. 1
- 43) Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit, ABl. Nr. L 378 vom 27. Dezember 2006, S. 41
- 44) Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), ABl. Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 82
- 45) Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, ABl. Nr. L 310 vom 9. November 2006, S. 1
- 46) Es handelt sich um eine Gruppe von Staaten, die das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat der EU festlegte. Dazu zählen Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldau, Marokko, Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen, Russische Föderation, Syrien, Tunesien und die Ukraine.
- 47) Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1257/1996 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe, ABl. Nr. L 163 vom 2. Juli 1996, S. 1
- 48) Die Rückflüsse werden prinzipiell dem Mitgliedstaat zugeordnet, in dem sie getätigt wurden. So wurden bspw. im Jahr 2008 rd. 60 % der gesamten EU-Verwaltungsausgaben Belgien zugeordnet, weil Belgien Sitz mehrerer EU-Organe ist.

- 49) Anmerkung: Da 2007 das erste Jahr der neuen Finanzperiode war und sich die Systematik der Rubriken ab 2007 geändert hat, ist kein Vergleich mit der Vorperiode (2000 bis 2006) möglich.
- 50) Schreiben der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2009
- 51) Wie der RH im EU-Finanzbericht 2008 (Reihe Bund 2009/5) aufzeigte, werden auch im österreichischen Bundeshaushalt nicht alle EU-Rückflüsse erfasst. Die Differenz zwischen den Angaben der Europäischen Kommission und den im Bundeshaushalt abgebildeten Rückflüssen schätzte der RH auf rd. 10 %. Der RH erinnert an seine Empfehlung gegenüber dem BMF, die Möglichkeit zu prüfen, die gesamte EU-Gebarung in einem Kapitel (Mandanten) zusammenzufassen.
- 52) Anmerkung: Davon abweichend bestehen aber auch Programme in zentraler Mittelverwaltung, bei deren Implementierung die Mitgliedstaaten mitwirken (bspw. im Bildungsbereich).
- 53) Laut § 12 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 i.d.g.F. obliegt dem RH die Überprüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. Dem RH obliegt weiters die Überprüfung jener Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des RH erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.
- 54) zum Ausnutzungsgrad der Programme im Zeitraum 2000 bis 2006 siehe insbesondere EU-Finanzbericht 2008 (Reihe Bund 2009/5)
- 55) Entscheidung 2006/636/EG der Kommission vom 12. September 2006 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 261 vom 22. September 2006, S. 32
- 56) Entscheidung 2007/383/EG vom 1. Juni 2007, ABl. Nr. L 142 vom 5. Juni 2007, S. 21, Entscheidung 2007/680/EG vom 22. Oktober 2007, ABl. Nr. L 280 vom 24. Oktober 2007, S. 27, Entscheidung 2008/609/EG vom 16. Juli 2008, ABl. Nr. L 195 vom 24. Juli 2008, S. 28, Entscheidung 2009/14/EG vom 17. Dezember 2008, ABl. Nr. L 8 vom 13. Jänner 2009, S. 22, Entscheidung 2009/545/EG vom 7. Juli 2009, ABl. Nr. L 181 vom 14. Juli 2009, S. 49, Entscheidung 2009/782/EG vom 22. Oktober 2009, ABl. Nr. L 278 vom 23. Oktober 2009, S. 62
- 57) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 209 vom 11. August 2005, S. 1
- 58) Die Genehmigung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bildet gemäß Art. 71 Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25, eine Grundvoraussetzung für Zwischenzahlungen an den Mitgliedstaat.
- 59) Gemäß Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hebt die Kommission automatisch den Teil der Mittelbindung für das Operationelle Programm auf, der nicht für die Vorschusszahlung oder für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung im Rahmen des Programms kein Zahlungsantrag übermittelt worden ist.
- 60) Anteil der kumulierten De-commitments 2003 bis 2008 an den Mittelbindungen im Zeitraum 2000 bis 2005
- 61) Anmerkung: Diese Rückflüsse betreffen die Finanzperiode 2007 bis 2013.
- 62) siehe ABl. Nr. C 191 vom 29. Juli 1992, S. 1

- 63) siehe ABl. Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 281
- 64) Dies bedeutet, dass ein Mitgliedstaat eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muss, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener drei Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.
- 65) Wechselkursstabilität bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf der Mitgliedstaat den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben.
- 66) Der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz darf im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung um nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen drei Mitgliedstaaten liegen, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.
- 67) Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland
- 68) Griechenland (2001), Slowenien (2007), Zypern und Malta (2008) sowie Slowakei (2009)
- 69) Estland, Litauen, Lettland und Dänemark
- 70) so genannter Wechselkursmechanismus II
- 71) Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt Amsterdam vom 17. Juni 1997, ABl. Nr. C 236 vom 2. August 1997, S. 1
- 72) In der Erklärung Nr. 30 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat, bekräftigte die Konferenz in Bezug auf Art. 126 AEUV, dass die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Union und der Mitgliedstaaten auf die beiden fundamentalen Ziele ausgerichtet sei, das Wachstumspotenzial zu steigern und eine solide Haushaltslage zu gewährleisten. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sei ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele. Die Konferenz bekannte sich erneut zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten.
- 73) Die länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele können von der Anforderung eines nahezu ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt abweichen, da länderspezifische haushaltspolitische Spielräume berücksichtigt werden. Die mittelfristigen Haushaltsziele der Mitgliedstaaten liegen zwischen - 1 % des BIP und einem ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt.
- 74) Verordnung (EG) Nr. 1466/1997 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, ABl. Nr. L 209 vom 2. August 1997, S. 1
- 75) siehe Verordnung (EG) Nr. 1467/1997 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 209 vom 2. August 1997, S. 6
- 76) Die betreffende Regelung des Art. 126 AEUV legt davon in engen Grenzen Ausnahmen fest. Darüber hinaus bestehen Ausnahmen für das Vereinigte Königreich. Die genannten Referenzwerte (3 % und 60 %) wurden im Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgelegt (siehe ABl. Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 279).
- 77) Begriffsdefinition siehe Glossar
- 78) Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, legen Stabilitätsprogramme vor. Die anderen Mitgliedstaaten legen Konvergenzprogramme vor.

- 79) BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 vom 26. Jänner 2010
- 80) Anmerkung: Die Sozialversicherungsträger bilanzierten ausgeglichen.
- 81) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der Haushaltsdisziplin-Kriterien, so erstellt die Europäische Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Europäischen Kommission ab. Ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Europäischen Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Stellt der Rat ein übermäßiges Defizit fest, so richtet er auf Empfehlung der Europäischen Kommission unverzüglich Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwenden. Diese Empfehlungen werden vorerst nicht veröffentlicht. Stellt der Rat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen. Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen. Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.
- 82) Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei
- 83) ECOFIN 755 vom 2. Dezember 2009, 15744/09
- 84) Die Empfehlungen im Wortlaut finden sich im Anhang 2.
- 85) BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 vom 26. Jänner 2010
- 86) Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008), BGBl. I Nr. 127/2008
- 87) Bericht des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2008, Einzelplan III-Kommission und Exekutivagenturen, 26. März 2010 (A7-0099/2010, TZ 51, 52 und 53).
- 88) veröffentlicht vom BMF im Österreichischen Stabilitätsprogramm für 2009 bis 2013
- 89) Dies gilt mit Ausnahme der Kosten für Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums. In der Übergangsphase wird der Prozentanteil, mit dem sich das Vereinigte Königreich beteiligt, schrittweise von 20 % auf 100 % erhöht.
- 90) Die Deckelung wurde zu Preisen von 2004 festgesetzt. Im Falle weiterer Beitritte vor dem Jahr 2013 wird der Betrag entsprechend korrigiert.
- 91) Quelle: Broschüre des ERH „Die DAS-Methode“, S. 16

ANHANG 5

- ⁹²⁾ „Quantifizierbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang: Der tatsächliche Wert des Vorgangs wird mit jenem Wert verglichen, „den er gehabt hätte, wenn er im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt worden wäre“. (Quelle: Broschüre des ERH „Definition und Behandlung von Fehlern im Rahmen der DAS“, S. 15)
- ⁹³⁾ Ebenso gebräuchlich ist die aus dem Französischen abgeleitete Bezeichnung „Declaration d'Assurance; DAS“

Positionen des Rechnungshofes

**Aktuelle Entwicklungen der EU–Finanzkontrolle:
Reform der EU–Haushaltsordnung**

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	114
Abkürzungsverzeichnis	115

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle: Reform der EU-Haushaltsordnung

Vorbemerkungen	117
Ausgangslage	118
Der Haushaltsplan der EU und das Entlastungsverfahren	118
Die Rolle des Europäischen Rechnungshofs und seine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung	118
Das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung	123
Maßnahmen zur Erreichung einer uneingeschränkten Zuverlässigkeitserklärung	124
A) Jährliche Zusammenfassungen	125
B) Nationale Zuverlässigkeitserklärungen	126
C) Tolerierbares Fehlerrisiko	131
Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Empfehlungen	136
Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf	138

ANHANG

Anhang 1: Überblick über freiwillige Nationale Erklärungen (NE)	140
Anhang 2: Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf	143

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der Entwicklung der Fehlerquoten 2005 bis 2008	120
Abbildung 2: Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission verhängten Finanzkorrekturen im Agrarbereich nach Mitgliedstaaten von 1999 bis 2007	121
Abbildung 3: Vereinfachte Darstellung des bestehenden Kontrollsystems im Bereich der geteilten Mittelverwaltung	123
Abbildung 4: Sinkender Grenznutzen von Kontrollen	131

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ABl. 2008 C 115/47 vom 9. Mai 2008
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser- wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERH	Europäischer Rechnungshof
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NE	Nationale Erklärung(en)
Nr.	Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde(n) (in Österreich der Rechnungshof)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)

TZ	Textzahl(en)
VO	Verordnung
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung
z.B.	zum Beispiel
Zi	Ziffer(n)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

- 1** Der Rechnungshof (RH) sieht sich als oberste nationale externe Kontrolleinrichtung verantwortlich, zur Verbesserung des EU-Mittelvollzugs auf nationaler Ebene seinen Beitrag zu leisten. In seinen Positionen zur EU-Ratspräsidentschaft Österreichs (Positionen 2006/1) unterbreitete der RH bereits konkrete Vorschläge zur Verbesserung der ordnungsgemäßen Verwaltung und wirtschaftlichen Verwendung der EU-Mittel. In weiterer Folge berichtete der RH in seinen EU-Finanzberichten (zuletzt in der Reihe Bund 2009/5) fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Bereich der EU-Finanzkontrolle und führte eigenständige wie auch akkordierte Prüfungen zu EU-relevanten Themen durch.¹⁾

¹⁾ beispielsweise die Prüfung der Jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission (Reihe Bund 2010/4) und die Prüfung des Internen Kontrollsystems im Bereich der EU-Strukturfonds - Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 - EFRE (Reihe Bund 2009/4)

- 2** Im Zuge der Bemühungen um angemessene Bedingungen für einen effizienten und wirksamen Vollzug des EU-Haushaltsplans legte die Europäische Kommission am 28. Mai 2010 ihre Vorschläge für eine Reform der EU-Haushaltsordnung vor.²⁾ Diese beinhalten Maßnahmen zur Erreichung einer insgesamt positiven Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) vom Europäischen Rechnungshof (ERH). Die neue EU-Haushaltsordnung soll spätestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten, die neuen Kontroll- und Prüfungspflichten der Mitgliedstaaten (neuer Art. 53a) allerdings erst ab 1. Jänner 2014.

²⁾ KOM(2010) 260 endgültig „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Neufassung)“ vom 28. Mai 2010. Gleichzeitig mit dem Haushaltsordnungs-Vorschlag legte die Europäische Kommission geplante Durchführungsbestimmungen zur EU-Haushaltsordnung in Form eines Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen vor, welche die EU-Haushaltsordnung präzisieren und ergänzen. Diese werden von der Kommission erlassen.

- 3** Mit der Vorlage dieses Positionspapiers zielt der RH auf die Bereitstellung sachdienlicher Informationen ab, bezieht Stellung zu den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen und unterbreitet zweckdienliche Vorschläge im Hinblick auf die Mitwirkung des nationalen Parlaments³⁾ bei der innerösterreichischen Vorbereitung der Verhandlungen auf EU-Ebene über die künftige EU-Haushaltsordnung.

³⁾ gemäß Art. 23e und 23f B-VG (Lissabon-Begleitnovelle)

Ausgangslage

Der Haushaltsplan der EU und das Entlastungsverfahren

- 4 Die Europäische Kommission hat gemäß Art. 317 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴⁾ den Haushaltsplan der EU zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung der Europäischen Kommission verausgaben die Mitgliedstaaten im Wege der geteilten Mittelverwaltung⁵⁾ einen Großteil der EU-Mittel (etwa 80 %) auf Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

⁴⁾ ABl. 2008 C 115/47 vom 9. Mai 2008 (konsolidierte Fassung)

⁵⁾ gemäß Art. 53 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 248 vom 16. September 2002)

- 5 Artikel 317 Abs. 2 AEUV legt fest, dass die EU-Haushaltsordnung die Kontrollpflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten regelt. So haben beispielsweise die Mitgliedstaaten eine effiziente und wirksame interne Kontrolle zu gewährleisten, die angemessen ist und mit den maßgeblichen Sektorverordnungen im Einklang steht.

- 6 Basierend auf Art. 319 Abs. 1 AEUV erteilt das Europäische Parlament der Europäischen Kommission – im Lichte ihrer Gesamtverantwortung – auf Empfehlung des Rates die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der EU. Dabei können sich das Europäische Parlament und der Rat in ihrer Rolle als Entlastungsbehörde insbesondere auf die jährliche Erklärung des ERH über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge stützen.

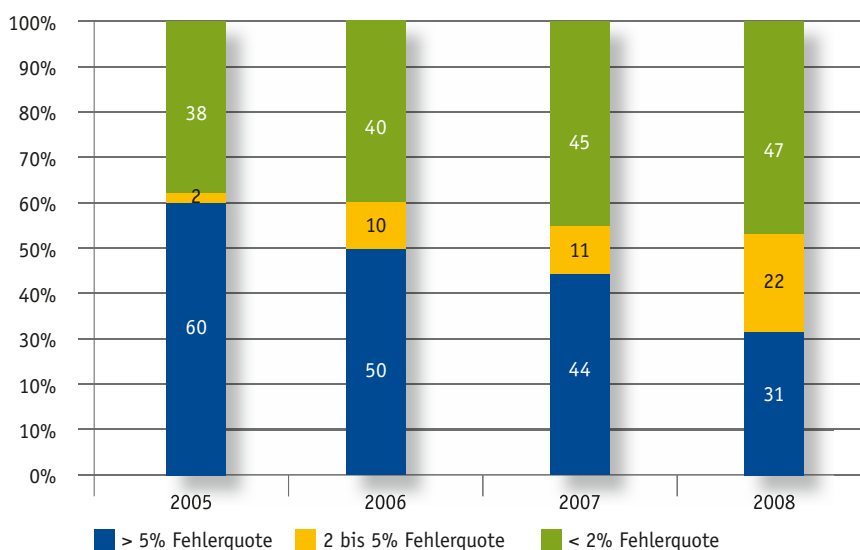
Die Rolle des Europäischen Rechnungshofs und seine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung

- 7 Die Aufgaben des ERH als Rechnungsprüfer der EU sind in den Art. 285 und 287 AEUV geregelt. Gemäß Art. 287 Abs. 1 und 2 AEUV hat er die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben wie auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eben dieser Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen.

- 8** Der ERH hat dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge – nach Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht Ende 1993 erstmals für das Haushaltsjahr 1994 – jährlich eine Erklärung (Zuverlässigkeitserklärung bzw. ZVE) vorzulegen. Dabei kann er diese Erklärung durch spezifische Beurteilungen zu größeren Tätigkeitsbereichen der EU ergänzen, wovon er auch Gebrauch macht. Zu den Einnahmen und Ausgaben je Mitgliedstaat gibt er keine Beurteilungen ab.
- 9** Die Aufgabe des ERH, jährlich eine ZVE abzugeben, bindet erhebliche Personalressourcen, was zu Lasten seiner Kapazitäten zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen geht. Der ERH setzte sich folglich das strategische Ziel, seinen Ressourceneinsatz für die Abgabe der ZVE auf 35 % zu verringern.
- 10** Der ERH gab seit ihrer Einführung für das Jahr 1994 noch nie eine insgesamt positive, also uneingeschränkte ZVE für die den EU-Ausgaben zugrunde liegenden Vorgänge ab. So machten für das Jahr 2008 Politikbereiche mit Fehlerquoten von unter 2 % lediglich 47 % des EU-Haushalts aus, wiewohl dies im Zeitraum 2005 bis 2008 bereits einer Verbesserung um neun Prozentpunkte entsprach. Auf Politikbereiche mit Fehlerquoten zwischen 2 % und 5 % entfielen 22 % der Haushaltsmittel, auf jene über 5 % weitere 31 %.

Positionen des Rechnungshofes

Abbildung 1: Darstellung der Entwicklung der Fehlerquoten 2005 bis 2008 (*)



(*) Die Abbildung zeigt die Prozentanteile der EU-Haushaltsmittel nach Fehlerquoten, die der ERH im Laufe seiner jährlichen ZVE-Prüfungen in verschiedenen Politikbereichen feststellte.

Quelle: Jahresbericht des ERH über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2008 (ABl. C 269 vom 10. November 2009)

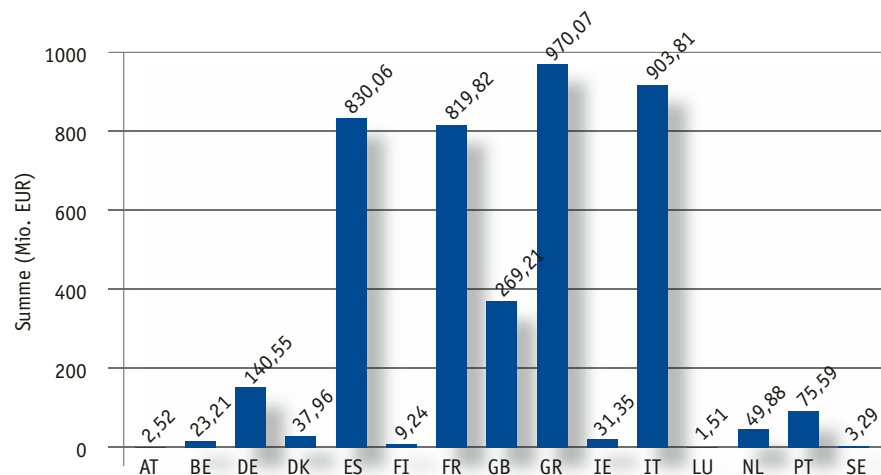
11 Die vom ERH ermittelten Fehlerquoten sind nach verschiedenen Politikbereichen (wie z.B. Eigenmittel; Landwirtschaft und natürliche Ressourcen; Kohäsion; Forschung, Energie und Verkehr; Bildung und Unionsbürgerschaft; etc.), nicht aber nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt.

12 Mangels auf die Mitgliedstaaten bezogener spezifischer Beurteilungen des ERH können Anhaltspunkte dafür, in welchem Ausmaß in einzelnen Mitgliedstaaten die durch die Fehlerquoten signalisierten Unregelmäßigkeiten auftreten, nur mittelbar gewonnen werden. Die Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission verhängten Finanzkorrekturen⁶⁾ nach Mitgliedstaaten bietet ein Indiz für die länderspezifische Verteilung von schwerwiegenden Verwaltungs- und Kontrollmängeln.

⁶⁾ Finanzkorrekturen können durch die Europäische Kommission dann verhängt werden, wenn ein Mitgliedstaat seinen Verwaltungs- und Kontrollpflichten nicht ausreichend nachkommt bzw. schwerwiegende Mängel im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bestehen. Die Höhe der Finanzkorrektur entspricht dem Betrag, mit dem das EU-Budget zu Unrecht belastet wurde, und ist vom Mitgliedstaat an die Kommission zurückzuzahlen.

- 13 Zwischen 1999 und April 2007 wurden beispielsweise von der Europäischen Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik insgesamt 24 Entscheidungen erlassen, mit denen rd. 4,2 Mrd. EUR von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden.

Abbildung 2: Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission verhängten Finanzkorrekturen im Agrarbereich nach Mitgliedstaaten von 1999 bis 2007 (*)



(*) Die Aufstellung betrifft nur die 15 „alten“ Mitgliedstaaten.

Quelle: „Fact Sheet Umsichtige Verwaltung des Agrarhaushalts“ der Europäischen Kommission, 2007

- 14 Auch im Bereich der Strukturfonds (Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) betraf in der Periode 2000 bis 2006 ein sehr hoher Anteil der von der Europäischen Kommission insgesamt verhängten Finanzkorrekturen nur einige wenige Mitgliedstaaten. So entfielen im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung rd. 95 % der Finanzkorrekturen auf drei Mitgliedstaaten (Spanien mit rd. 59 %, Italien mit rd. 32 % und das Vereinigte Königreich mit rd. 4 %) und im Europäischen Sozialfonds rd. 84 % der Finanzkorrekturen auf zwei Mitgliedstaaten (Spanien mit rd. 46 % und Italien mit rd. 38 %). Dieser Trend setzte sich auch in den Folgejahren fort.⁷⁾

⁷⁾ Vergleiche Vierteljährlicher Bericht über Finanzkorrekturen per 30. September 2009 (Kohäsionspolitik), Schreiben vom Stellvertretenden Generaldirektor der Generaldirektion Budget/Europäische Kommission an den Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments, Ref.Ares(2009)334146 – 20. November 2009, wonach 80 % der von der Kommission von Anfang 2008 bis September 2009 veranlassten Finanzkorrekturen im Bereich EFRE bzw. 81 % im Bereich Europäischer Sozialfonds auf zwei Mitgliedstaaten (Spanien mit rd. 59 % bzw. 41 % und Italien mit rd. 21 % bzw. 40 %) entfielen.

Positionen des Rechnungshofes

15 Dieser Umstand der ungleichen Verteilung veranlasste das Europäische Parlament, die Europäische Kommission aufzufordern,

a) ihre Kontrollanforderungen der Häufigkeit und Schwere der Fehler in den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten anzupassen⁸⁾ und

⁸⁾ Vergleiche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2007, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind, Zi 98 und 100, ABl. Nr. L 255 vom 26. September 2009.

b) für alle EU-Mittel eine jährliche Aufstellung je Mitgliedstaat mit der festgestellten Fehlerquote – sowohl vor als auch nach Einsatz von Korrekturmechanismen – auszuarbeiten und verfügbar zu machen. Diese Aufstellung wäre zweckmäßigerweise vom ERH anhand seiner eigenen Erkenntnisse zu kommentieren.⁹⁾

⁹⁾ Vergleiche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zum Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2008, wonach eine globale jährliche Bewertung der komplexen Struktur der Finanzen der EU nicht gerecht werden könne (Zi 33 und 34 in Verbindung mit Zi 20).

Position des RH

16 Der RH erachtet die Verfügbarkeit von nach Mitgliedstaaten aufgegliederten Informationen über die festgestellten Fehlerquoten als zweckmäßig, da dadurch indizierte Problembereiche besser lokalisiert werden können, was grundsätzlich maßgeschneiderte und damit effizientere Problemlösungswege eröffnen würde.

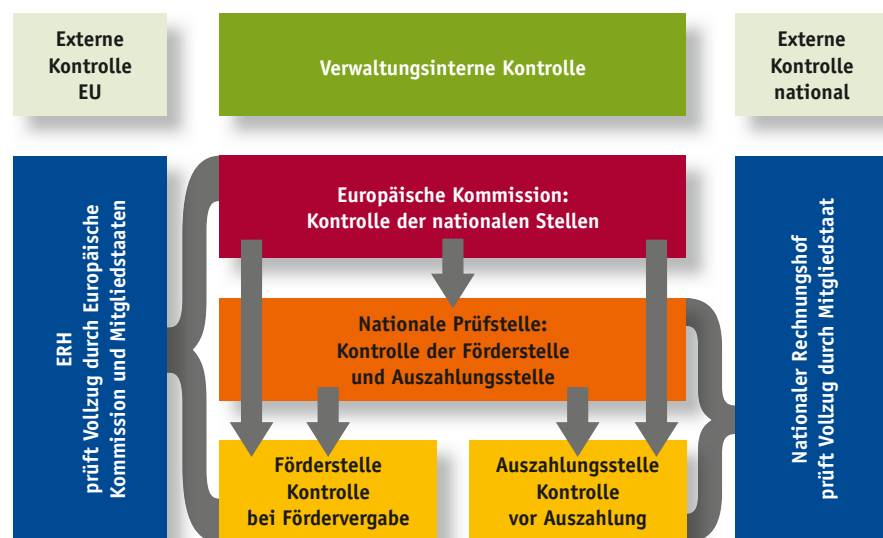
17 Der RH empfiehlt,

- die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente auf Ebene der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten vorrangig auszuschöpfen und auf deren Wirksamkeit zu achten;
- geeignete Abhilfemaßnahmen auf vorrangige Risikobereiche und Fehlerquellen und damit auf jene regionalen, sektoralen bzw. institutionellen Bereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur Gesamtfehlerquote beitragen;
- die Schwerpunkte der Kontrollmechanismen möglichst zeitnah an den wesentlichen (potenziellen) Fehlerquellen anzusetzen, um eine ausreichend wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen.

Das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung

- 18 Das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung kann in eine mit dem EU-Haushaltsvollzug beauftragte interne Kontrolle (Europäische Kommission und Mitgliedstaat) und eine externe Kontrolle durch unabhängige Kontrolleinrichtungen (ERH und nationaler Rechnungshof) unterschieden werden.
- 19 Die nachfolgend vereinfachte Darstellung veranschaulicht
 - a) den internen Kontrollbereich, innerhalb dessen die Kontrolltätigkeiten der nationalen Förder- und Auszahlungsstelle der Prüfung durch die nationale Prüfstelle unterliegen. Die Europäische Kommission prüft ihrerseits den ordnungsgemäßen Vollzug durch die nationalen Verwaltungs- und Kontrollstellen;
 - b) den externen Kontrollbereich, dem der ERH als unabhängiger externer Prüfer der EU und der nationale Rechnungshof als unabhängige externe Prüfeinrichtung im Mitgliedstaat zugerechnet werden. Der ERH prüft den EU-Haushaltsvollzug durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten. Der nationale Rechnungshof wiederum prüft sowohl die Gebarung der nationalen öffentlichen Mittel wie auch der dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten EU-Mittel.

Abbildung 3: Vereinfachte Darstellung des bestehenden Kontrollsystems im Bereich der geteilten Mittelverwaltung



20 Die Kontrolltätigkeiten auf der Ebene des Mitgliedstaats wie auch jene der Europäischen Kommission münden aufgrund von EU-Vorgaben in ein vielfältiges Berichtswesen von den nationalen Stellen des Mitgliedstaats¹⁰⁾ an die Europäische Kommission und von dieser¹¹⁾ an das Europäische Parlament und den Rat.

¹⁰⁾ Dieses Berichtswesen umfasst Erklärungen der mit der Auszahlung betrauten Stelle bzw. Prüfberichte der Prüfstelle sowie jährliche Zusammenfassungen dieser Prüfberichte und Erklärungen.

¹¹⁾ Dieses Berichtswesen beinhaltet jährliche Tätigkeitsberichte samt ZVE der Generaldirektoren der Europäischen Kommission sowie einen darauf aufbauenden Synthesebericht der Kommission als Kollegialorgan.

Maßnahmen zur Erreichung einer uneingeschränkten Zuverlässigkeitserklärung

21 Seit ihrer Einführung für das Jahr 1994 gab der ERH bislang keine insgesamt uneingeschränkte (positive) ZVE ab. Obwohl das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rats der Europäischen Kommission regelmäßig jährlich die Entlastung erteilte, zeigte es sich mit dieser Situation zunehmend unzufrieden.

22 Um eine positive ZVE zu erreichen, setzten das Europäische Parlament bzw. die Europäische Kommission seit einigen Jahren verstärkt auf folgende Maßnahmen:

- a) jährliche Zusammenfassungen (mittlerweile geltendes Recht – siehe TZ 24 bis 30);
- b) nationale ZVE (als Vorschlag im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthalten – siehe TZ 31 bis 41);
- c) Festlegung eines (über 2 % hinausgehenden) tolerierbaren Fehlerrisikos (als Vorschlag im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthalten – siehe TZ 42 bis 51).

23 Diese Maßnahmen zielen grundsätzlich darauf ab, das Kontrollsystem im Bereich der geteilten Mittelverwaltung wirksamer zu gestalten und der Kosten/Nutzen-Relation von Kontrollen Beachtung zu schenken.

A) Jährliche Zusammenfassungen**Ziel und Inhalt**

- 24** Um die Qualität der Mittelverwendung bei der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern und eine wirkungsvolle und integrierte Kontrolle der EU-Mittel zu gewährleisten, übernahm die Europäische Kommission in ihrem Aktionsplan für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen¹²⁾ die Forderung des Europäischen Parlaments zur Einführung einer nationalen ZVE auf politischer Ebene.

¹²⁾ Aktionsplan der Kommission für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen vom 17. Jänner 2006, KOM (2006) 9 endgültig, Maßnahme 5

- 25** Davon abweichend vertrat der Rat die Auffassung, dass die bereits bestehenden Pflichten zur Abgabe von Erklärungen auf operativer Ebene eine fundierte Grundlage für die Feststellung der Zuverlässigkeit darstellten. Im Ergebnis wurde die EU-Haushaltsordnung mit Verordnung vom 13. Dezember 2006 um den Art. 53b ergänzt.¹³⁾ Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission „jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen“ (jährliche Zusammenfassung) vorzulegen.

¹³⁾ VO (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006, ABl. L 390 vom 30. Dezember 2006

- 26** Zusammengefasst werden dabei die Berichte über die durchgeführten Prüfungen der dazu berufenen Stellen¹⁴⁾ bzw. die Erklärungen der Leiter der die Fördermittel beantragenden Stellen¹⁵⁾ hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens der eingerichteten internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Korrektheit der Ausgaben.

¹⁴⁾ Dies sind im Strukturfondsbereich die „Prüfbehörden“ im BKA und BMASK bzw. im Agrarfondsbereich die „bescheinigenden Stellen“ im BMLFUW und BMF.

¹⁵⁾ Dies sind im Strukturfondsbereich die „Bescheinigungsbehörden“ (BKA, BMASK) bzw. im Agrarfondsbereich die „Zahlstellen“ (AMA und Zollamt Salzburg).

Forderungen des Europäischen Parlaments

- 27** Seit ihrer Einführung betrachtete das Europäische Parlament die jährlichen Zusammenfassungen nur als einen ersten Schritt in Richtung der angestrebten nationalen ZVE.

- 28** Da die jährliche Zusammenfassung bereits bisher an die Europäische Kommission übermittelter Informationen für sich allein (noch) keinen Mehrwert an Gebarungssicherheit ergab, forderten die Europäische Kommission und das Europäische Parlament¹⁶⁾ die Mitgliedstaaten auf, deren Aussagekraft durch zusätzliche umfassende Analysen der möglichen Auswirkungen der zusammengefassten Prüfungen und Erklärungen auf Ebene des Mitgliedstaats zu verbessern.

¹⁶⁾ Das Europäische Parlament forderte zuletzt anlässlich der Entlastung der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2008 am 5. Mai 2010 eine Verbesserung der Qualität und Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten.

Position des RH

- 29** Der RH hält, wie er auch bereits in seinem Bericht über die jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission (Reihe Bund 2010/4) darlegte, fest, dass der kontrollpolitische Mehrwert der jährlichen Zusammenfassungen bislang nicht eindeutig nachvollziehbar war, weil es sich nur um bereits bestehende Informationen handelte (vorliegende Erklärungen und Prüfungen im Agrarfondsbereich bzw. Jahresbericht der Prüfbehörden im Strukturfondsbereich).

30 Der RH empfiehlt

- die verdichtete Aufbereitung der in den jährlichen Zusammenfassungen der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen zur verstärkten Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit, zur Ermittlung fonds- bzw. mitgliedstaatenspezifischer wie auch übergreifender Problemstellungen sowie zur Identifizierung möglicher Lösungen und Best-Practices zu nutzen;
- dieses erstmals im Jahr 2008 eingesetzte Instrument mittelfristig zu bewerten, um durch die praktische Verdichtung, Auswertung und den weiteren Gebrauch der gewonnenen Informationen durch die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten eine abschließende Beurteilung des kontrollpolitischen Mehrwerts zu ermöglichen.

B) Nationale Zuverlässigkeitserklärungen

Ziel und Inhalt

- 31** Mit der Abgabe einer nationalen ZVE soll der Mitgliedstaat ausdrücklich die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug im Bereich der geteilten Mittelverwaltung übernehmen und darüber Rechenschaft ablegen.

Forderungen des Europäischen Parlaments

- 32** Das Europäische Parlament forderte bereits im Jahr 2005 eine „jährliche (ex-post) Zuverlässigkeitserklärung“ über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge seitens „der höchsten politischen und gleichzeitig obersten Verwaltungsbehörde (Finanzminister) des jeweiligen Mitgliedstaats“¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 sind, Einzelplan III – Kommission, Zi 21 (ABl. L 196 vom 27. Juli 2005).

- 33** Diese Forderung bekräftigte das Europäische Parlament wiederholt, zuletzt am 5. Mai 2010 im Rahmen seines Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 mit der Maßgabe, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sein sollen, „nationale Verwaltungserklärungen“ zu veröffentlichen, die auf „angemessener politischer Ebene“ unterzeichnet und vom „jeweiligen einzelstaatlichen obersten Rechnungsprüfungsorgan“ beglaubigt sind¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 sind (Zi 51). Damit im Zusammenhang steht auch die Forderung des Europäischen Parlaments an die Kommission, die Möglichkeit einer Änderung und Anpassung des Entlastungszeitplans zu prüfen, um rechtzeitige Prüfungen der nationalen Verwaltungserklärungen durch die einzelstaatlichen externen Rechnungsprüfer zu ermöglichen (Zi 53). Zu diesem Zweck soll die Kommission eine interinstitutionelle Debatte organisieren, an der zunächst auf höchster Ebene Vertreter des Rates, der Kommission, des ERH und des Europäischen Parlaments und in einer zweiten Phase Vertreter der Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente und der obersten Rechnungsprüfungsorgane teilnehmen, um eine umfassende Diskussion über das gegenwärtige System des Entlastungsverfahrens einzuleiten (Zi 70).

- 34** Das Europäische Parlament forderte weiters die Europäische Kommission auf, die Möglichkeit einer Änderung und Anpassung des Entlastungszeitplans zu prüfen, um rechtzeitige Beglaubigungen der nationalen Verwaltungserklärungen durch die einzelstaatlichen externen Rechnungsprüfer zu ermöglichen¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 sind (Zi 53).

Aktueller Stand

- 35** Bisher haben dieser Forderung entsprechend Dänemark, die Niederlande²⁰⁾, Schweden und das Vereinigte Königreich freiwillig nationale Verwaltungserklärungen (mit sehr unterschiedlichem Aufbau bzw. Inhalt) erstellt. So beruht beispielsweise die nationale Erklärung des Finanzministers der Niederlande auf einem Plausibilitätstest der Sub-Erklärungen der Fachminister, die ihrerseits durch die Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB) der Niederlande bewertet wird. Die Sub-Erklärungen der Fachminister beruhen auf Beurteilungen und Erklärungen von Fachebenen. Demgegenüber arbeitet die ORKB Dänemark abgestimmt mit den Innenrevisionen der EU-Fonds-verwaltenden Ministerien zusammen und gibt auf dieser Basis eine Erklärung ab.

²⁰⁾ Besonders die Niederlande drängen auf eine allgemeine und verpflichtende nationale Verwaltungserklärung; so empfiehlt der Niederländische Rechnungshof in seinem EU-Trend-Report 2010 seiner Regierung, in bilateralen diplomatischen Kontakten mit anderen Mitgliedstaaten – d.h. nicht nur in Brüssel – auf die Veröffentlichung nationaler Verwaltungserklärungen zu bestehen.

- 36** Die Unterschiede der jeweils gewählten Herangehensweise werden aus einem Vergleich der freiwilligen nationalen Erklärungen der vier genannten Mitgliedstaaten in Anhang 1 ersichtlich.

Neue Vorschläge im EU-Haushaltsordnungsentwurf

- 37** Beruhend auf Art. 317 AEUV sieht der EU-Haushaltsordnungsentwurf mit dem neuen Art. 53a Abs. 5 in Bezug auf die nationalen Erklärungen vor, dass:
- eine ZVE der jeweiligen Fachebene bis spätestens 1. Februar jeden Jahres zum jeweils vergangenen Haushaltsjahr der Europäischen Kommission vorzulegen ist;
 - die (jeweilige) ZVE hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung abzugeben ist;
 - die (jeweilige) ZVE mit einem – alle Bestandteile umfassenden – Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zu versehen ist.

- 38** Die Vorlage der ZVE soll durch (eine oder mehrere) öffentliche Einrichtungen erfolgen, die vom Mitgliedstaat gemäß Art. 53a Abs. 3 des EU-Haushaltsordnungsentwurfs akkreditiert werden. Die akkreditierten Einrichtungen sind allein für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel zuständig, für welche die Akkreditierung erteilt wurde. Davon unberührt können diese Einrichtungen auch Aufgaben übernehmen, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Mitteln stehen, oder bestimmte Aufgaben an andere Einrichtungen übertragen. Sie haben sich einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen.
- 39** Sollte ein Mitgliedstaat für einen Politikbereich mehrere Einrichtungen akkreditieren, so hat er der Europäischen Kommission gemäß Art. 53a Abs. 5 (d) des EU-Haushaltsordnungsentwurfs bis spätestens 15. Februar jeden Jahres einen Synthesebericht vorzulegen. Dieser enthält eine Übersicht über alle ausgestellten ZVE sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke der unabhängigen Prüfstellen.

Position des RH

- 40** **Der RH hält fest, dass**
- der EU-Haushaltsordnungsentwurf die Unterzeichnung der ZVE – anstatt „von der höchsten politischen und gleichzeitig obersten Verwaltungsbehörde (Finanzminister)“ bzw. auf „angemessener politischer Ebene“, wie jüngst vom Europäischen Parlament gefordert (siehe dazu TZ 32 bis 33) – durch die jeweilige Fachebene vorsieht;
 - auch die Einführung verpflichtender nationaler ZVE auf Fachebene eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich bringt;
 - das Ausmaß der zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrolllasten wesentlich vom Inhalt und methodischen Ansatz der nationalen ZVE abhängt;
 - sich Interpretationsspielräume in Bezug auf Inhalt und Methode aufgrund der unterschiedlichen Begriffe ergeben, die in der deutschen („Zuverlässigkeitserklärung“) bzw. englischen Fassung („management declaration“) des EU-Haushaltsordnungsentwurfs Verwendung finden; der Begriff der „Zuverlässigkeitserklärung“ eröffnet – im Unterschied zu „management declaration“ bzw. „Verwaltungserklärung“ – eine stärkere Assoziierung mit der ZVE des ERH und seiner (ressourcenintensiven) Methode (vergleiche dazu TZ 9);

- die im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthaltene Formulierung offen lässt, ob es sich bei der „unabhängigen Prüfstelle“, von welcher ein Bestätigungsvermerk zur jährlichen ZVE der jeweiligen Fachebene in Bezug auf alle ihre Bestandteile gefordert ist, um die nationale ORKB handelt (siehe dazu die diesbezüglichen Vorgaben des Europäischen Parlaments in TZ 34);
- die nationale ORKB bei entsprechenden Vorgaben durch und Berichtspflichten an die Europäische Kommission funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems würde, wodurch eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen könnte;
- beträchtliche Spannungsfelder im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen ERH und ORKB eines Mitgliedsstaats entstehen könnten.

41 Der RH empfiehlt,

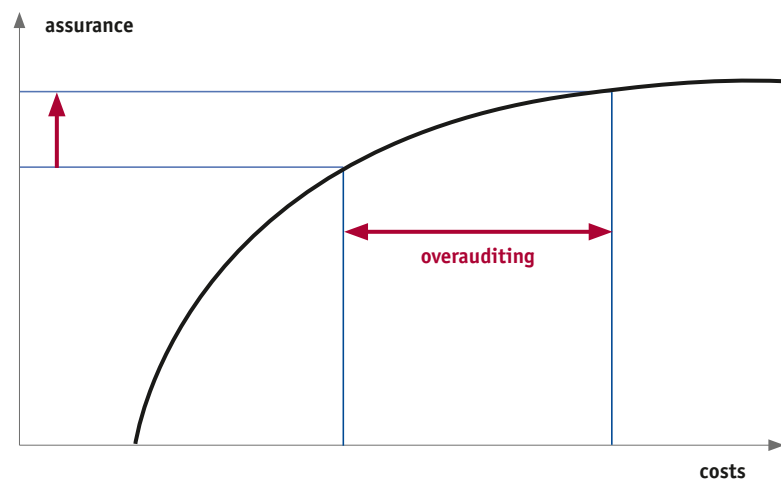
- die mit der EU-weiten Einführung von nationalen ZVE entstehenden Kosten im Verhältnis zum erwarteten Nutzen (d.h. positive ZVE des ERH) kritisch zu hinterfragen;
- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des ERH beitragen (siehe auch TZ 17);
- das Augenmerk auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf später einsetzende Kontroll- und Korrekturmaßnahmen zu setzen;
- das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen weiter zu verbessern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher ZVE lukrieren zu können;
- die Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der bestehenden Sanktionsmechanismen (Finanzkorrekturen) zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.

C) Tolerierbares Fehlerrisiko

Ziel und Inhalt

- 42 Ein Kontrollsystem stellt einen Kompromiss zwischen den aus der Kontrollintensität entstehenden Kosten und dem daraus erzielten Nutzen (im Rahmen der ZVE des ERH im Sinne von weniger Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten bzw. höherer Zuverlässigkeitsgewähr) dar. Ab einem gewissen Punkt sinkt der Grenznutzen von Kontrollen, d.h. der zusätzliche Kontrollaufwand (Kosten) bringt dann nur mehr einen unterproportionalen Kontrollertrag (Nutzen), wie die Abbildung 4 verdeutlicht:

Abbildung 4: Sinkender Grenznutzen von Kontrollen



Quelle: Präsentation „Do controls improve performance?“ von A. Schenker-Wicki, Universität Zürich, anlässlich des Workshops des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments am 12. Juli 2006 zum Thema „Tolerable risk of error in underlying transactions – Tolerable for whom?“

- 43** Der ERH vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 2/2004²¹⁾ die Auffassung, dass Kosten und Nutzen von internen Kontrollsystemen in einem angemessenen Verhältnis stehen sollten, welches das Risiko von Fehlern und Unregelmäßigkeiten auf ein tolerierbares Maß begrenzt. Das tolerierbare Fehlerrisiko werde von Politikbereich zu Politikbereich verschieden sein und sowohl von den Kontrollkosten als auch vom inhärenten Risiko²²⁾ der mit Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behafteten Vorgänge abhängen. Rat und Europäisches Parlament hätten ihre Zustimmung zum Kosten/Nutzen-Verhältnis für die einzelnen Politikbereiche zu erteilen.

²¹⁾ Stellungnahme Nr. 2/2004 des Rechnungshofs der EG zum Modell der „Einigen Prüfung“ (und Vorschlag für einen Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft), ABl. C 107 vom 30. April 2004, Zi VIII, 50 und 55

²²⁾ Unter inhärentem Risiko versteht der ERH hier das mit der Art der Tätigkeiten, Vorgänge und Verwaltungsstrukturen verbundene Risiko, dass Fehler oder Mängel in der Haushaltsführung auftreten, die – falls sie durch die internen Kontrollverfahren nicht verhindert oder aufgedeckt und berichtigt werden – dazu führen, dass die Rechnungsführung unzuverlässig ist bzw. dass die zugrunde liegenden Vorgänge in wesentlichem Ausmaß nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß sind oder die Haushaltsführung nicht wirtschaftlich ist.

Vorschläge der Europäischen Kommission

- 44** Um ein aus wirtschaftlichen Gründen hinnehmbares Fehlerrisiko berechnen zu können, erhob die Europäische Kommission ab etwa 2006 Kosten der Kontrollmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und nahm Schätzungen vor.
- 45** Die Europäische Kommission unterbreitete am 26. Mai 2010²³⁾ Vorschläge zu konkreten tolerierbaren Fehlerrisiko-Schwellen für zwei ausgewählte Politikbereiche (Forschung, Energie und Verkehr sowie Ländliche Entwicklung), die über der vom ERH im Rahmen seiner ZVE verwendeten Wesentlichkeitsschwelle²⁴⁾ von 2 % lagen (nämlich im Mittelfeld des Bereichs von 2 % bis 5 %).
- ²³⁾ Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2010 an das Europäische Parlament, den Rat und den ERH „Mehr oder weniger Kontrollen? Die richtige Balance zwischen Kontrollkosten und Fehlerrisiko“, KOM(2010) 261 endgültig, S. 10
- ²⁴⁾ Mit dem Konzept der Wesentlichkeit berücksichtigt der ERH, dass zugrunde liegende Vorgänge nur selten völlig fehlerfrei sind und daher ein gewisses Maß an Toleranz in Bezug auf ihre Richtigkeit zulässig ist. Die Wesentlichkeitsschwelle für das Prüfungsurteil stellt somit das zulässige Höchstmaß an nicht rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Einnahmen oder Ausgaben dar.
- 46** Die Europäische Kommission schlug vor, das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos in die alle drei Jahre stattfindende Überarbeitung der EU-Haushaltsordnung aufzunehmen. Sie bekundete ihre Absicht, Vorschläge für Rechtsakte zur förmlichen Festlegung der tolerierbaren

Fehlerrisikoschwellen für die einzelnen Politikbereiche schrittweise bis Ende 2011 zu unterbreiten.

Feststellungen des Europäischen Parlaments

47 Das Europäische Parlament nahm das Konzept des tolerierbaren Fehler­risikos zur Kenntnis. Es machte jedoch am 5. Mai 2010 in seinen Bemerkungen zur Entlastung des Haushaltsjahrs 2008 deutlich, dass es die verpflichtende Einführung nationaler Verwaltungserklärungen gegenüber diesem Konzept bevorzugt²⁵⁾, und bekräftigte seine Zweifel hinsichtlich der Qualität der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben zu den Kontrollkosten.

²⁵⁾ Das Europäische Parlament bedauerte, „dass die Kommission mehr Kraft darauf verwendet, das Europäische Parlament von der Notwendigkeit der Einführung eines „hinnehmbaren Fehler­risikos“ zu überzeugen, als den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit obligatorischer nationaler Verwaltungserklärungen nahe­zulegen“.

Neue Bestimmungen im EU–Haushaltsordnungsentwurf

48 Artikel 28b des EU–Haushaltsordnungsentwurfs²⁶⁾ sieht vor, dass

²⁶⁾ KOM(2010) 260 endgültig „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Neufassung)“ vom 28. Mai 2010

- die Rechtssetzungsbehörde (Europäisches Parlament und Rat) für die verschiedenen Bereiche des EU–Haushalts das tolerierbare Fehler­risiko festlegt;
- die Festlegung des tolerierbaren Fehler­risikos auf der Grundlage einer Kosten/Nutzen–Analyse der Kontrollen erfolgt;
- die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Europäischen Kommission ihr Bericht über die ihnen entstandenen Kontrollkosten sowie die Häufigkeit und den Umfang der aus dem EU–Haushalt finanzierten Tätigkeiten erstatten;
- das tolerierbare Fehler­risiko im jährlichen Entlastungsverfahren berücksichtigt, regelmäßig überprüft und im Falle einer wesentlichen Änderung des Kontrollumfelds angepasst wird.

Position des RH

49 Der RH hält fest, dass

- das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos dahingehend interpretiert werden kann, die vom ERH für die ZVE verwendete Wesentlichkeitsschwelle von 2 % aufzuweichen;
- der Qualität und Vergleichbarkeit der für eine Kosten/Nutzen-Analyse erforderlichen Daten sowie den zugrunde liegenden Annahmen bei Schätzungen maßgebliche Bedeutung hinsichtlich deren Aussagekraft und Interpretationsgehalt zukommt;
- geeignete Kostendaten zu den einzelnen Politikbereichen einen beträchtlichen, EU-weiten Erhebungsaufwand in mehreren Schritten erfordern, um die einzelnen Kostenfaktoren²⁷⁾ zuverlässig identifizieren zu können;

²⁷⁾ beispielsweise Komplexität der Vorschriften, zentrale-dezentrale Organisation, unterschiedliche Personalkosten

- die Kosten von den vom Mitgliedstaat gewählten Verwaltungs- und Kontrollstrukturen und von der Güte der Verwaltungspraxis²⁸⁾ abhängig und – über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus – durchaus gestaltbar sind;²⁹⁾

²⁸⁾ Es ist von einer Interdependenz von Verwaltung und Kontrolle auszugehen: d.h. gute Verwaltungsabläufe reduzieren das Fehlerrisiko bereits im Prozess. Schon die anweisungsbefugte Stelle muss vollumfänglich für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben sorgen und kann dies nicht an die Finanzkontrolle delegieren.

²⁹⁾ Die Kosten der Kontrolle sind in einer Verwaltung mit prozessintegrierten Kontrollelementen schwer abzugrenzen. Leichter zu erfassen sind die Kosten einer funktionell unabhängigen verwaltungsinternen Kontrolle (z.B. Interne Revision oder eigens mit Kontrollfunktionen betraute Person(en) oder Abteilung(en)).

- die im Konzept enthaltene Logik, wonach höhere Kontrollkosten bei gleich bleibendem Nutzen eine höhere Fehlertoleranz begründen, zu einer Fehlsteuerung dahingehend führen kann, als ein Anreiz für nicht notwendige Kostensteigerungen im Kontrollbereich geschaffen wird;
- die Erhebung des Nutzens von Kontrollen naturgemäß – nicht zuletzt aufgrund der schweren Messbarkeit des Präventivcharakters von Kontrollen – mit noch größeren Unsicherheitsfaktoren behaftet ist;

- eine zunehmende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von EU-Mitteln sowie ein risikoscheues Förderungsverhalten der mit der Fördervergabe beauftragten Stellen festgestellt werden kann.³⁰⁾

³⁰⁾ So heißt es im STRAT.AT Bericht 2009, welcher am 22. Oktober 2009 von der Österreichischen Raumordnungskonferenz-Stellvertreterkommission beschlossen wurde, auf S. 7: „Die bisherigen Umsetzungserfahrungen der Periode 2007 bis 2013 zeigen, dass zwar auf der Programmebene eine deutliche Flexibilisierung vorgenommen wurde, diese jedoch durch die administrativen Regeln auf operativer Ebene konterkariert wird. Insgesamt scheint in wichtigen Programmteilen das Verhältnis von Planung, Flexibilität in der Umsetzung und notwendiger Kontrolle aus der Balance geraten zu sein. Dies führt zu einer zunehmenden Zurückhaltung gegenüber EU-Mitteln und einem risikoaversen Förderungsverhalten.“

50 Der RH anerkennt daher die von der Europäischen Kommission bei ihren Vorschlägen für inhaltliche Änderungen der EU-Haushaltsordnung dargelegten Maßstäbe, wozu zählt, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner zu reduzieren.

51 Der RH empfiehlt,

- immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und den damit verbundenen Kosten, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen;
- das von der Europäischen Kommission mit der neuen Haushaltsordnung angestrebte Ziel, unnötige Verwaltungslasten für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner von EU-Mitteln abzubauen, nicht durch die Einführung neuer, zusätzlicher Verwaltungslasten wie die (regelmäßige) Berichterstattung über gesondert zu erhebende Kontrollkosten zu konterkarieren;
- das Risiko von – höhere Kontrollkosten belohnenden – Fehlsteuerungen sowie potenziell negativen Signalwirkungen durch höhere bzw. je nach Politikbereich unterschiedliche Fehlertoleranzen im Verhältnis zum erwarteten Nutzen abzuwägen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Empfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Zu der bestehenden Regelung

A) Jährliche Zusammenfassungen

- (1) Die verdichtete Aufbereitung der in den jährlichen Zusammenfassungen der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen wäre zur verstärkten Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit, zur Ermittlung fonds- bzw. mitgliedstaatenspezifischer wie auch übergreifender Problemstellungen sowie zur Identifizierung möglicher Lösungen und Best-Practices zu nutzen. (TZ 30)
- (2) Das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen wäre weiter zu verbessern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher Zuverlässigkeitsgewähr lukrieren zu können. (TZ 41)
- (3) Das erstmals im Jahr 2008 eingesetzte Instrument der jährlichen Zusammenfassung wäre mittelfristig zu bewerten, um durch die praktische Verdichtung, Auswertung und den weiteren Gebrauch der gewonnenen Informationen durch die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten eine abschließende Beurteilung des kontrollpolitischen Mehrwerts zu ermöglichen. (TZ 30)

Zu den im Entwurf der EU-Haushaltsordnung enthaltenen Vorschlägen

B) Nationale Zuverlässigkeitserklärungen

- (4) Die mit der EU-weiten Einführung von nationalen ZVE entstehenden Kosten wären im Verhältnis zum erwarteten Nutzen (d.h. positive ZVE des ERH) kritisch zu hinterfragen. (TZ 41)
- (5) Vordringlich wären die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des ERH beitragen. (TZ 41)
- (6) Das Augenmerk wäre auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf nachgängige Kontroll- und Korrekturmaßnahmen zu setzen. (TZ 41)

- (7) Die Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der bestehenden Sanktionsmechanismen (Finanzkorrekturen) wären zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen. (TZ 41)

C) Tolerierbares Fehlerrisiko

- (8) Die immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und den damit verbundenen Kosten wäre, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen. (TZ 51)
- (9) Das von der Europäischen Kommission mit der neuen Haushaltsordnung angestrebte Ziel, unnötige Verwaltungslasten für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner von EU-Mitteln abzubauen, wäre nicht durch die Einführung neuer zusätzlicher Verwaltungslasten wie die (regelmäßige) Berichterstattung über gesondert zu erhebende Kontrollkosten zu konterkarieren. (TZ 51)
- (10) Das Risiko von – höhere Kontrollkosten belohnenden – Fehlsteuerungen sowie potenziell negativen Signalwirkungen durch höhere bzw. je nach Politikbereich unterschiedliche Fehlertoleranzen wäre im Verhältnis zum erwarteten Nutzen abzuwägen. (TZ 51)

Zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle

- (11) Die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente auf Ebene der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten wären vorrangig auszu-schöpfen und auf deren Wirksamkeit zu achten. (TZ 17)
- (12) Es wäre eine Konzentration geeigneter Abhilfemaßnahmen auf vorran-gige Risikobereiche und Fehlerquellen und damit auf jene Bereiche vor-zunehmen, die überdurchschnittlich zur Gesamtfehlerquote beitragen. (TZ 17)
- (13) Die Schwerpunkte der Kontrollmechanismen wären möglichst zeitnah an den wesentlichen (potenziellen) Fehlerquellen anzusetzen, um eine ausrei-chend wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen. (TZ 17)
- (14) Die gezielte Weiterbildung der MitarbeiterInnen in EU-Mittel abwi-ckelnden Verwaltungseinrichtungen sowie der internen Kontrollabtei-lungen und Revisionen in den ausgelagerten Förderstellen des Bundes und der Länder wäre zu forcieren (in Österreich etwa im Wege der Ver-waltungsakademie des Bundes).

Positionen des Rechnungshofes

- (15) Für den fachlichen Austausch in diesem Bereich wäre ein geeignetes Forum (in Österreich z.B. im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz) zu schaffen (beispielsweise zur Analyse der jährlichen Zusammenfassungen und Diskussion von geeigneten Abhilfemaßnahmen).
- (16) Auf eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle wäre zu dringen.³¹⁾
- ³¹⁾ Der RH hat diesbezüglich mit der Einrichtung eines „Professional MBA Public Auditing“-Lehrgangs in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien einen ersten Schritt gesetzt.
- (17) Eigeninitiativ bzw. auch grenzüberschreitend koordinierte Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen auf dem Gebiet der EU-Mittel-Gebarung sowie diesbezügliche Systemkontrollen der Aufbau- und Ablauforganisation wären – unbeschadet der ZVE – von den ORKB der Mitgliedstaaten durchzuführen. Dabei wäre – nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen – auf eine sachgerechte Vereinfachung des Regelwerks zur Gebarung mit EU-Mitteln sowie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten verwaltungsinterner Kontrollen zu den eingesetzten EU-Mitteln hinzuwirken.

Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

- 53** In Anhang 2 ist eine Übersicht über die vom RH zu einzelnen Bestimmungen des EU-Haushaltsordnungsentwurfs als zweckmäßig erachteten Kommentare beigefügt.

ANHANG

Anhang 1: Überblick über freiwillige Nationale Erklärungen (NE)

**Anhang 2: Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushalts-
ordnungsentwurf**

Anhang 1: Überblick über freiwillige Nationale Erklärungen (NE)

NE seit	Dänemark (DK)	Niederlande (NL)
	2005	2007
Wer unterschreibt und verantwortet die NE?	ORKB DK in Kooperation mit Innenrevisionen der drei für die Verwaltung der EU-Mittel zuständigen Fachressorts; letztere geben darüber <i>Management Statements</i> ab	Finanzminister namens der Regierung; Fachressorts sind für Verwaltung der EU-Mittel zuständig
Vorlage der NE erfolgt an	nationales Parlament (Committee of Public Accounts)	nationales Parlament (Dutch Lower House) sowie: ORKB, Kommission
inhaltlicher Fokus der NE und Rolle der nationalen ORKB	<p>Fragen bzw. Kriterien der ORKB DK:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die EU-Rechnungsabschlüsse korrekt (d.h. ohne sachliche Fehler und Mängel)? 2. Gewährleisten Abläufe und Kontrollen der Ministerien, dass Zahlungsvorgänge im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren sind? 3. Sind Abläufe und Kontrollen zweckmäßig und gewährleisten korrekte EU-Rechnungsabschlüsse? <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Kontrollsysteme und Stichproben von Zahlungsvorgängen und Projekten – relevante Erkenntnisse der zuständigen Innenrevisionen fließen in ORKB-Bericht ein 	<p>ORKB gibt jährlich Prüfmeinung ab</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erstellung der NE – zu den Erklärungen betr. Verwaltungs- und Kontrollsysteme – zu den Erklärungen betr. Finanztransaktionen auf Ebene der Endbegünstigten
Begründung der Vorteile und Ziele der NE	EU-Mittelgebarung war zuvor Teil des Haushaltsabschlusses; eigene Berichterstattung soll Gesamtbewertung sowie Prüfkooperation verbessern	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeit der NE – höheres Maß an Zuverlässigkeit betr. Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen – NE werden von der ORKB geprüft
in Entwicklung bzw. Diskussion	Prüfkooperation mit ERH wegen divergierender Ansätze und Methoden bisher ohne Ergebnis	sukzessive Ausweitung der NE auf weitere EU-Ausgabenbereiche

Vereinigtes Königreich (UK)	Schweden (SWE)	NE seit
2008	2009	
Staatssekretär des Schatzkanzlers (<i>Economic Secretary to the Treasury</i>); Fachressorts sind für Verwaltung der EU-Mittel zuständig	Premierminister und Finanzminister namens der Regierung; Agenturen (unter Regierungsaufsicht) sind für Verwaltung der EU-Mittel zuständig; seit 2008 gemeinsame Verwaltungskontrollvorschriften	Wer unterschreibt und verantwortet die NE?
nationales Parlament (House of Commons) sowie: ORKB, Kommission, ERH	nationales Parlament (Riksdag) sowie: Kommission, ERH	Vorlage der NE erfolgt an
<p><i>Konsolidierte Erklärung</i> bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – erläuterndem Kommentar eines hohen Beamten des Treasury – Erklärung zur Verantwortung des <i>Rechnungsführers des Treasury</i> – Prüfmeinung der ORKB und Bericht des Präsidenten der ORKB an den Staatssekretär des Schatzkanzlers zu Recht- und Ordnungsmäßigkeit – Jahresabschluss unterzeichnet vom Staatssekretär des Schatzkanzlers 	<ul style="list-style-type: none"> – Aussage, inwieweit die jährliche Zusammenfassung der EU-Einnahmen und –Ausgaben im Einklang mit den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde – Bericht über die Verwendung der EU-Mittel – Aussage, inwieweit auf zentraler Ebene ein ausreichend zufriedenstellendes System der internen Kontrolle der EU-Mittel besteht – Aussage, dass EU-Mittelgebarung von der ORKB geprüft wurde – NE ist Teil des jährlichen Haushaltsabschlusses der Regierung 	inhaltlicher Fokus der NE und Rolle der nationalen ORKB
verbesserte Nachvollziehbarkeit der Verwaltung der EU-Mittel und der finanziellen Beziehungen zwischen EU und UK (mit Ausnahme des von UK geleisteten EU-Beitrags)	<ul style="list-style-type: none"> – verstärkte interne Kontrolle – bessere Information des Parlaments – NE als Ausdruck der Managementverantwortung gegenüber der Kommission – positive Auswirkung auf nationale EU-Gebahrung 	Begründung der Vorteile und Ziele der NE
weitere Verbesserung der Aussagekraft der NE wird angestrebt		in Entwicklung bzw. Diskussion

Vorschlag der Europäischen Kommission zur Haushaltsordnung vom 28. Mai 2010	Position des Rechnungshofes
Artikel 28b / Tolerierbares Fehlerrisiko	
<p>Die Rechtsetzungsbehörde legt nach dem Verfahren des Art. 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU für die verschiedenen Bereiche des Haushalts das tolerierbare Fehlerrisiko fest. Dieser Beschluss wird im jährlichen Entlastungsverfahren gemäß Art. 146 Abs. 2 berücksichtigt.</p> <p>Das tolerierbare Fehlerrisiko wird auf der Grundlage einer Kosten/Nutzen-Analyse der Kontrollen festgelegt. Auf Anfrage erstatten die Mitgliedstaaten sowie die Einrichtungen und Personen gemäß Art. 53 der Kommission Bericht über die ihnen entstandenen Kontrollkosten sowie die Häufigkeit und den Umfang der aus dem Haushalt der EU finanzierten Tätigkeiten. Das tolerierbare Fehlerrisiko wird regelmäßig überprüft und im Falle einer wesentlichen Änderung des Kontrollumfangs angepasst.</p>	<p>TZ 49 Das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos kann dahingehend interpretiert werden, die vom ERH für die ZVE verwendete Wesentlichkeitsschwelle von 2 % aufzuweichen.</p> <p>Der Qualität und Vergleichbarkeit der für eine Kosten/Nutzen-Analyse erforderlichen Daten sowie den zugrunde liegenden Annahmen bei Schätzungen kommt maßgebliche Bedeutung hinsichtlich deren Aussagekraft und Interpretationsgehalt zu.</p> <p>Geeignete Kostendaten zu den einzelnen Politikbereichen erfordern einen beträchtlichen, EU-weiten Erhebungsaufwand in mehreren Schritten, um die einzelnen Kostenfaktoren zuverlässig identifizieren zu können.</p> <p>Die Kosten sind von den vom Mitgliedstaat gewählten Verwaltungs- und Kontrollstrukturen und von der Güte der Verwaltungspraxis abhängig und – über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus – durchaus gestaltbar.</p> <p>Die im Konzept enthaltene Logik, wonach höhere Kontrollkosten bei gleich bleibendem Nutzen eine höhere Fehlertoleranz begründen, kann zu einer Fehlsteuerung dahingehend führen, als ein Anreiz für nicht notwendige Kostensteigerungen im Kontrollbereich geschaffen wird.</p> <p>Die Erhebung des Nutzens von Kontrollen ist naturgemäß – nicht zuletzt aufgrund der schweren Messbarkeit des Präventivcharakters von Kontrollen – mit noch größeren Unsicherheitsfaktoren behaftet.</p> <p>Es kann eine zunehmende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von EU-Mitteln sowie ein risikoscheues Förderverhalten der mit der Fördervergabe beauftragten Stellen festgestellt werden.</p> <p>TZ 50 Die von der Europäischen Kommission bei ihren Vorschlägen für inhaltliche Änderungen der EU-Haushaltsordnung dargelegten Maßstäbe, wozu zählt, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner zu reduzieren, ist zu begrüßen.</p> <p>TZ 51 Die immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und den damit verbundenen Kosten wäre, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen.</p>

Anhang 2: Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

	<p>Das von der Europäischen Kommission mit der neuen Haushaltsordnung angestrebte Ziel, unnötige Verwaltungslasten für die Empfänger, Auftragnehmer und Durchführungspartner von EU-Mitteln abzubauen, wäre nicht durch die Einführung neuer, zusätzlicher Verwaltungslasten wie die (regelmäßige) Berichterstattung über gesondert zu erhebende Kontrollkosten zu konterkarieren.</p> <p>Das Risiko von – höhere Kontrollkosten belohnenden – Fehlsteuerungen sowie potenziell negativen Signalwirkungen von höheren bzw. je nach Politikbereich unterschiedlichen Fehlertoleranzen wäre im Verhältnis zum erwarteten Nutzen abzuwägen.</p>
Artikel 53a / Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten	
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mittel aus dem Haushalt der EU nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sorgen jeweils für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahme der EU. Zu diesem Zweck erfüllen die Mitgliedstaaten ihre Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben. Zusätzliche Bestimmungen können in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.</p>	
<p>2. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln aus dem Haushalt der EU ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck führen sie Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durch, gegebenenfalls auch Vor-Ort-Kontrollen, um sicherzustellen, dass die aus dem Haushalt der EU finanzierten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt und korrekt umgesetzt werden; sie ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge ein und leiten gegebenenfalls rechtliche Schritte ein.</p> <p>Die Mitgliedstaaten verhängen gegenüber den Empfängern wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen gemäß den anwendbaren sektorspezifischen Vorschriften und nationalem Recht.</p>	
<p>3. Gemäß den sektorspezifischen Vorschriften akkreditieren die Mitgliedstaaten eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen, die allein für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Mittel zuständig sind, für die die Akkreditierung erteilt wurde. Ungeachtet dieser Bestimmung können diese Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen,</p>	

<p>die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von Mitteln der EU stehen, oder bestimmte Aufgaben an andere Einrichtungen weiterübertragen.</p> <p>Die Akkreditierung wird gemäß den sektorspezifischen Vorschriften von einer Behörde des Mitgliedstaates nur Einrichtungen gewährt, die in der Lage sind, die Mittel ordnungsgemäß zu verwalten. In den sektorspezifischen Vorschriften kann auch festgelegt sein, dass die Kommission am Akkreditierungsverfahren beteiligt ist.</p> <p>Die akkreditierende Behörde überwacht die Einrichtung und ergreift bei betrieblichen Mängeln alle notwendigen Maßnahmen, um diese zu beheben, einschließlich der Aussetzung oder des Entzugs der Akkreditierung.</p>	
<p>4. Einrichtungen, die gemäß Abs. 3 akkreditiert wurden, sind verpflichtet,</p> <p>(a) ein wirksames und effizientes System der internen Kontrolle einzurichten und dessen Funktionieren sicherzustellen,</p> <p>(b) ein Rechnungsführungssystem auf Jahresbasis anzuwenden, das zeitnah genaue, vollständige und sachlich richtige Daten zur Verfügung stellt,</p> <p>(c) sich einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen, die gemäß international anerkannten Prüfungsstandards von einer Prüfstelle vorgenommen wird, die von der akkreditierten Einrichtung funktional unabhängig ist,</p> <p>(d) gemäß Art. 30 Abs. 3 jedes Jahr bekanntzugeben, an welche Empfänger sie im vorhergehenden Jahr Mittel der EU ausgezahlt haben,</p> <p>(f) den Schutz personenbezogener Daten entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten.</p>	
<p>5. Die gemäß Abs. 3 akkreditierten Einrichtungen stellen der Kommission jeweils spätestens am 1. Februar folgende Information zum vergangenen Haushaltsjahr zur Verfügung:</p> <p>(a) ihre Rechnungslegung über die im Rahmen der übertragenen Aufgaben geleisteten Zahlungen,</p> <p>(b) eine Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, einschließlich einer Analyse der systematischen oder wiederholt auftretenden Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen,</p>	<p>TZ 40 Der EU-Haushaltsordnungsentwurf sieht die Unterzeichnung der ZVE – anstatt „von der höchsten politischen und gleichzeitigen obersten Verwaltungsbehörde (Finanzminister)“ bzw. auf „angemessener politischer Ebene“, wie jüngst vom Europäischen Parlament gefordert – durch die jeweilige Fachebene vor.</p> <p>Auch die Einführung verpflichtender nationaler ZVE auf Fachebene bedeutet eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten und bringt zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich.</p> <p>Das Ausmaß der zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrolllasten hängt wesentlich vom Inhalt und methodischen Ansatz der nationalen ZVE ab.</p>

Anhang 2: Übersicht über RH-Kommentare zum EU-Haushaltsordnungsentwurf

(c) eine ZVE der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung,

(d) einen Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zur ZVE nach Buchstabe c, der sich auf alle ihre Bestandteile bezieht.

Falls ein Mitgliedstaat für einen Politikbereich mehr als eine Einrichtung akkreditiert, legt er der Kommission spätestens am 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einen Synthesebericht vor, der eine Übersicht über alle auf seinem Hoheitsgebiet für den jeweiligen Politikbereich ausgestellten ZVE sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke der unabhängigen Prüfstellen enthält.

Interpretationsspielräume in Bezug auf Inhalt und Methode ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Begriffe, die in der deutschen („Zuverlässigkeitserklärung“) bzw. englischen Fassung („management declaration“) des EU-Haushaltsordnungsentwurfs Verwendung finden; der Begriff der „Zuverlässigkeitserklärung“ eröffnet – im Unterschied zu „management declaration“ bzw. „Verwaltungserklärung“ – eine stärkere Assoziierung mit der ZVE des ERH und seiner (ressourcenintensiven) Methode.

Die im EU-Haushaltsordnungsentwurf enthaltene Formulierung lässt offen, ob es sich bei der „unabhängigen Prüfstelle“, von welcher ein Bestätigungsvermerk zur jährlichen ZVE der jeweiligen Fachebene in Bezug auf alle ihre Bestandteile gefordert ist, um die nationale ORKB handelt.

Die nationale ORKB würde bei entsprechenden Vorgaben durch und Berichtspflichten an die Europäische Kommission funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems, wodurch eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen könnte.

Beträchtliche Spannungsfelder könnten im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen ERH und ORKB eines Mitgliedstaats entstehen.

TZ 41 Die mit der EU-weiten Einführung von nationalen ZVE entstehenden Kosten wären im Verhältnis zum erwarteten Nutzen (d.h. positive ZVE des ERH) kritisch zu hinterfragen.

Vordringlich wären die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des ERH beitragen.

Das Augenmerk wäre auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf später einsetzende Kontroll- und Korrekturmaßnahmen zu setzen.

Das bestehende Instrument der jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen wäre weiter zu verfeinern und in der Folge zweckentsprechend zu nutzen, um seinen potenziellen Mehrwert im Sinne zusätzlicher Zuverlässigkeitsgewähr lukrieren zu können.

Die Wirksamkeit und Zielgerichtetheit der bestehenden Sanktionsmechanismen (Finanzkorrekturen) wären zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.

6. Die Kommission

(a) führt den Rechnungsabschluss der akkreditierten Einrichtungen zeitnah und mittels Verfahren durch, die gewährleisten, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist, und die eine zügige Korrektur von Unregelmäßigkeiten ermöglichen,

(b) schließt alle Zahlungen, die nicht gemäß dem Recht der EU getätigt wurden, von der Finanzierung aus Mitteln der EU aus.

Die Zahlungen an Mitgliedstaaten können gemäß den in sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Bedingungen von der Kommission ausgesetzt bzw. vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterbrochen werden.

Bericht des Rechnungshofes

Nachhaltige Entwicklung in Österreich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	153
Glossar	154

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Nachhaltige Entwicklung in Österreich

Kurzfassung	157
Prüfungsablauf und –gegenstand	160
Nachhaltige Entwicklung – Begriff und Bedeutung	161
Strategische Vorgaben auf Ebene des Bundes	162
Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung	164
Regionale Nachhaltigkeitsstrategien	165
Indikatoren auf Ebene des Bundes	169
Trendbewertung und Verteilung	171
Indikatoren auf Ebene der Länder	172
Nachhaltigkeitsprüfung	175
Prüfinstrumente	178
Entscheidungsfindung	181
Nachhaltigkeitskoordination	184
Koordination auf Ebene des Bundes; Schnittstellenmanagement	188
Koordination auf Ebene der Länder	191

Akteursnetzwerk	194
Lokale Agenda 21	196
Global Marshall Plan-Initiative	203
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	207

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
f.	folgend(e)
NHK-Konferenz	ExpertInnenkonferenz der Nachhaltigkeitkoordina- torInnen der Länder und des Bundes
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
NStrat	Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Ent- wicklung
ÖStrat	Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Glossar

Agenda 21

Die Agenda 21 ist ein auf der Weltkonferenz UNCED in Rio de Janeiro 1992 beschlossenes Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, in dem Nachhaltige Entwicklung ein zentrales Ziel ist.

Global Marshall Plan–Initiative

Die Global Marshall Plan–Initiative ist unabhängig, überparteilich, interkulturell sowie interkonfessionell und setzt sich weltweit für ein verbessertes sowie verbindliches globales Rahmenwerk für die Weltwirtschaft ein. Die Kernziele des Global Marshall Plans sind die Durchsetzung der Millenniumziele (Millennium Development Goals) der Vereinten Nationen, die faire und wettbewerbsneutrale Aufbringung der dafür zusätzlich erforderlichen Mittel, die schrittweise Realisierung einer Ökosozialen Marktwirtschaft und die basisorientierte Mittelverwendung bei gleichzeitiger Bekämpfung der Korruption.

Lissabon–Strategie

Beim Europäischen Rat in Lissabon im März 2000 beschlossen die Staats- und Regierungschefs die so genannte Lissabon–Strategie. Erklärtes Ziel war es, die EU zur wettbewerbsfähigsten Wirtschaft der Welt zu machen und bis 2010 Vollbeschäftigung zu erreichen. Die Strategie ruht auf drei Pfeilern:

- Wirtschaft: Es soll zu einer wettbewerbsfähigen, dynamischen und wissensbasierten Wirtschaft übergegangen werden. Schwerpunkte sind die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie die laufende Anpassung an die Entwicklungen in der Informationsgesellschaft.
- Soziales: Das europäische Sozialmodell soll durch Investitionen in die Humanressourcen und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung modernisiert werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, in Bildung und Ausbildung zu investieren und eine aktive Beschäftigungspolitik zu betreiben, um den Übergang zur Wissensgesellschaft zu erleichtern.
- Umwelt: Dieser Pfeiler wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg im Juni 2001 angefügt. Zentraler Aspekt ist die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Die 2005 erstellte Halbzeitbilanz zeigte, dass die Rangfolge der Ziele aus den Augen verloren wurde. Aus diesem Grund billigte der Rat der Europäischen Union ein neues partnerschaftliches Konzept, das vor allem darauf abzielt, ein stärkeres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen sowie mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.

Lokale Agenda 21

Die Lokale Agenda 21 ist ein Handlungsprogramm auf Grundlage der Agenda 21 zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklung auf Ebene der Städte und Gemeinden, in dem diese aufgefordert werden, einen Dialog und die Konsultation mit ihren Bürgern aufzunehmen, um auf lokaler Ebene nachhaltiges Denken und Handeln zu verankern.

Millennium Development Goals

Die Millennium Development Goals sind Entwicklungsziele, die von 189 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im September 2000 beschlossen wurden, um eine zukunftsfähige Weltentwicklung zu gewährleisten. Folgende acht Ziele sollen bis 2015 erreicht sein:

- extreme Armut und Hunger beseitigen;
- Grundschulausbildung für alle Kinder gewährleisten;
- Gleichstellung und größeren Einfluss der Frauen fördern;
- Kindersterblichkeit senken;
- Gesundheit der Mütter verbessern;
- HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten bekämpfen;
- eine nachhaltige Umwelt gewährleisten;
- eine globale Partnerschaft im Dienst der Entwicklung schaffen.

Politiken

Der im Bericht verwendete Begriff „Politiken“ bezeichnet die inhaltliche Dimension der Politik. Er ist eine Übersetzung des in der internationalen Literatur verwendeten englischen Begriffs „policies“ und umfasst Strategien, Leitbilder sowie Konzepte auf strategischer Ebene.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Nachhaltige Entwicklung in Österreich

Sowohl der Bund als auch die Länder bekennen sich zu Nachhaltiger Entwicklung. Neben der „Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung“ bestanden jedoch auf Ebene der Länder noch keine regionalen Nachhaltigkeitsstrategien. Indikatoren zur Darstellung der Wirkungen waren nur auf Ebene des Bundes definiert. Eine konkrete Überprüfung von Programmen und Projekten hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit erfolgte nur im Einzelfall in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg. Die operative Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung war in den Ländern stark regional geprägt und unterschiedlich organisiert.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Überprüfung war es, festzustellen, ob und wie Nachhaltige Entwicklung in die Entscheidungsprozesse bei Bund und Ländern einbezogen ist. Weiters sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen festgestellt und auf ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung bewertet werden. Der Prüfung gingen drei Querschnittsprüfungen in je drei Ländern voraus. (TZ 1)

Strategische Grundlagen

Die „Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat, April 2002) wurde auf Ebene des Bundes seit dem Jahr 2007, dem Beginn der Arbeit an der „Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung“ (ÖStrat, Mai 2009), die für Bund und Länder Geltung haben soll, nicht mehr weiterentwickelt. (TZ 3)

Die ÖStrat baut auf den Zielen und Politikprinzipien der EU-Strategie und der NStrat auf und enthält auch das gemeinsame Arbeitsprogramm des Bundes und der Länder als operativen, ergebnisorientierten Teil. (TZ 4)

Trotz wiederholter Beschlüsse der Landesumweltreferentenkonferenz (1999, 2002, 2005) bestanden im Dezember 2009 in den Ländern

noch keine eigenständigen Nachhaltigkeitsstrategien. In Burgenland, Tirol und Vorarlberg waren regionale Strategien beauftragt. (TZ 5)

Indikatorensysteme

Auf Ebene des Bundes war ein System von 26 „Headline-Indikatoren“ (mit 56 weiteren Indikatoren zur umfassenderen Beschreibung) etabliert. Die Indikatoren waren jedoch nicht mit den Fortschrittsberichten zur NStrat vernetzt. Eine institutionalisierte Vorlage an politische Entscheidungsträger erfolgte nicht. (TZ 6, 7)

Auf Ebene der überprüften Länder bestanden Ende 2009 keine eigenständigen Indikatorensysteme. Nur in Vorarlberg war ein solches in Abstimmung mit dem BMLFUW in Ausarbeitung. (TZ 8)

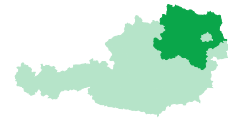
Nachhaltigkeitsprüfung

Prüfinstrumente für (regionale) Nachhaltigkeitsprojekte sind Kernelemente zur Integration der Grundsätze Nachhaltiger Entwicklung in allen Politiken. (TZ 9)

In den Ländern kamen Nachhaltigkeitsprüfungen nur ansatzweise oder nur für einzelne Teilbereiche zum Einsatz, wie bspw. in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg. Konkrete Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Entscheidungsfindung war nur in Einzelfällen (z.B. in Tirol und Wien) feststellbar. Im BMLFUW war ein diesbezügliches Instrument als internes Dokument fertiggestellt. Ein durchgängig und flächendeckend anwendbares Prüfinstrument bestand aber auch auf Bundesebene nicht. (TZ 10)

Nachhaltigkeitskoordination

In Bezug auf die ÖStrat existierte kein für ganz Österreich zuständiges Organ oder Gremium. Um durchgängige Ergebnisse zu erlangen, bedurfte es eines Beschlusses des Ministerrates für den Bund und eines der Landeshauptleutekonferenz für die Länder. Eine institutionalisierte, wechselseitige Koordination zwischen diesen beiden Gremien bestand nicht. Auch auf Ebene der Länder war Nachhaltige Entwicklung in den jeweiligen Kompetenzverteilungen der Landesregierungen nicht explizit zugewiesen. (TZ 11)



Bei Bund und Ländern waren Stellen oder Personen mit den Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination und somit der operativen Umsetzung betraut. Speziell auf Ebene der Länder lagen teilweise regional bedingte und/oder historisch gewachsene unterschiedliche Ansätze vor. Daher bestanden deutliche Unterschiede bei der Eingliederung in die Verwaltung, den organisatorischen Rahmenbedingungen und der jeweiligen Aufgabenzuweisung. Sie entsprachen den regional unterschiedlichen Erfordernissen und Zugängen. (TZ 12 bis 15)

Die so genannte „Tatenbank“ des BMLFUW wurde mit der Nachhaltigkeits-Website zusammengeführt und erheblich verkleinert. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Aufwertung der Datenbank zu einem effizienten Controlling-Instrument. (TZ 15)

Lokale Agenda 21

Oberstes Ziel des Bundes war es hauptsächlich, bestehende Netzwerke auszubauen und zu stärken, indirekt an Prozessen mitzuarbeiten und insgesamt positive Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Auszeichnung als Lokale Agenda 21-Gemeinde (Verankerung nachhaltigen Denkens und Handelns auf lokaler Ebene) erfolgte unter verschiedenen Voraussetzungen. Die Intensität der Prozesse war höchst unterschiedlich. In Summe waren bis zum November 2009 auf lokaler Ebene 436 und auf regionaler bzw. Bezirksebene 36 Prozesse verzeichnet. (TZ 16)

Global Marshall Plan-Initiative

Die Global Marshall Plan-Initiative setzt sich für ein verbessertes und verbindliches globales Rahmenwerk für die Weltwirtschaft und die Durchsetzung der Millenniumsziele (Millennium Development Goals) der Vereinten Nationen ein. Ein formales Bekenntnis oder eine klare Positionierung des Bundes zum Global Marshall Plan war nicht erkennbar. Alle Landtage unterstützten die Initiative. In Kärnten bestanden keine speziellen, auf die Unterstützung der Global Marshall Plan-Initiative ausgerichteten Aktivitäten. In Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien waren bereits konkrete Programme in Umsetzung. (TZ 17)

Kenndaten zur Nachhaltigen Entwicklung in Österreich

Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung

- Nachhaltigkeits-Gipfel 2002 in Johannesburg
- EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung (Europäischer Rat in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001, überarbeitet durch den Europäischen Rat in Brüssel am 15. bis 16. Juni 2006)
- Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (NStrat, April 2002)
- Schritte zu einem Nachhaltigen Österreich; Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung: Fortschrittsbericht 2006
- Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖStrat, Mai 2009)
- Beschlüsse der Landesumweltreferentenkonferenz (28. Mai 1999, 5. Juli 2002, 15. Juni 2005)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2009 die Integration Nachhaltiger Entwicklung in Österreich. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2006 bis 2009 und schloss an drei Querschnittsprüfungen in je drei Ländern¹⁾ und eine Schwerpunktprüfung auf Ebene des Bundes²⁾ an.

¹⁾ Reihe Burgenland 2010/3, Reihe Kärnten 2010/5, Reihe Niederösterreich 2010/1, Reihe Oberösterreich 2010/7, Reihe Salzburg 2010/4, Reihe Steiermark 2010/2, Reihe Tirol 2010/3, Reihe Vorarlberg 2010/1, Reihe Wien 2010/4

²⁾ Reihe Bund 2006/9

Ziel der Überprüfung war es festzustellen, ob und wie Nachhaltige Entwicklung in die Entscheidungsprozesse bei Bund und Ländern einbezogen ist. Weiters sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen festgestellt und auf ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung bewertet werden. Ein Ranking oder Folgerungen, ob oder wie intensiv in einem Ressort oder Bundesland Nachhaltige Entwicklung tatsächlich stattfindet, ist bzw. sind daraus nicht ableitbar, weil sich die Gebarungsprüfung nur mit dem strategischen und organisatorischen Umfeld befasste.

Zu dem im März 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Niederösterreichische Landesregierung im Mai 2010, die Landesregierungen der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat und das BKA im Juni 2010 Stellung. Die Burgenländische Landesregierung nahm das Prüfungsergebnis ohne Stellungnahme zur Kenntnis. Die Kärntner Landesregierung übermittelte ihren Verzicht auf Stellungnahme ebenso wie das BMLFUW und die Steiermärkische Landesregierung ihre Stellungnahmen erst nach

Ablauf der gesetzlichen Frist. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2010.

Nachhaltige Entwicklung – Begriff und Bedeutung

- 2.1 Als nachhaltig bezeichnet man eine „Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“¹⁾. Im allgemeinen Verständnis setzt sich der Begriff der Nachhaltigkeit aus drei Komponenten (Ökologie, Ökonomie und Soziales) zusammen. Dies wird auch als „Drei-Säulen-Modell“ der Nachhaltigkeit bezeichnet.

¹⁾ Brundtland-Bericht 1987 (der unter der ehemaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland als Kommissionsvorsitzende veröffentlichte Bericht der UNO-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung)

Die ökologische Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt (für die nachfolgenden Generationen) zu erhalten. Die ökonomische Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, die Wirtschaftsweise so anzulegen, dass sie dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Die soziale Nachhaltigkeit versteht die Entwicklung der Gesellschaft als einen Weg, der Gerechtigkeit, Verteilung und Partizipation für alle Mitglieder einer Gemeinschaft ermöglicht.

Nachhaltigkeit betrifft alle Betrachtungsebenen, kann also lokal, regional, national und/oder global verwirklicht werden. Während aus ökologischer Perspektive zunehmend ein globaler Ansatz verfolgt wird, steht hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Ebene oft der nationale Blickwinkel im Vordergrund.

- 2.2 Nach Ansicht des RH wird das Drei-Säulen-Modell in seiner einfachen Form der realen Komplexität sowie den wechselseitigen Abhängigkeiten und Einflüssen nur bedingt gerecht. Aus der Definition von Nachhaltigkeit nach Brundtland lassen sich die Bedürfnisse und ihre Befriedigung als zentrales Ziel ableiten. Dies löst Aktivitäten aus, die ihrerseits wieder Belastungen der Umwelt bewirken. Umwelt und die verfügbaren Ressourcen bilden aber die gegebenen und meist nicht vermehrbaren Grundlagen, die wirtschaftliches Handeln zur Befriedigung der Bedürfnisse entweder fördern oder begrenzen. Aus der Knappheit der Ressourcen und ihrer wirtschaftlichen Nutzung ergeben sich jene Umweltprobleme und Spannungen im gesellschaftlichen Bereich, die

Nachhaltige Entwicklung – Begriff und Bedeutung

heute im Mittelpunkt der (politischen) Diskussionen stehen.¹⁾ Nachhaltige Entwicklung entsteht somit durch eine Balance zwischen den Sphären „Mensch/Gesellschaft“ und „Umwelt“.²⁾

¹⁾ z.B. Verunreinigung der Gewässer, Luftverschmutzung, Klimaveränderungen, Armut, Verteilungsgerechtigkeit, negative Einflüsse auf die Gesundheit

²⁾ BMLFUW, Monitoring Nachhaltiger Entwicklung in Österreich – Indikatoren für Nachhaltige Entwicklung, 2006

Der Begriff Nachhaltiger Entwicklung und die damit verbundenen Themen und Ziele bedürfen zudem immer wieder der neuen Konkretisierung z.B. hinsichtlich der Bedürfnisse der Gegenwart oder möglicher Beeinträchtigungen der Handlungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen. Von hoher Relevanz sind auch kumulative Effekte und Synergien. Erst im Zusammenwirken mit anderen Regelungen und Verhaltensweisen werden bestimmte Einzelentscheidungen langfristig bedeutend.

Aus dem Leitbild Nachhaltiger Entwicklung lassen sich allerdings nur selten eindeutige Handlungsanweisungen ableiten. Dies macht Strategien, Strukturen und Entscheidungshilfen sowie lernende Systeme notwendig, die Gelegenheiten für konkretes nachhaltiges Verhalten bereitstellen. Die dafür notwendige Umstellung bedarf der politischen Unterstützung, verwaltungstechnischen Umsetzung und Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen. Die Erreichung dieser Ziele kann somit nicht die Aufgabe einzelner Personen sein, sondern muss zu einem Umdenken in allen Bereichen führen.

Strategische Vorgaben auf Ebene des Bundes

3.1 Auf Ebene der EU wurde im Jahr 2001 die erste Strategie für Nachhaltige Entwicklung beschlossen³⁾ und fünf Jahre danach überarbeitet.⁴⁾

³⁾ Europäischer Rat (Göteborg) am 15. und 16. Juni 2001 (SN 200/1/01 REV 1)

⁴⁾ Europäischer Rat (Brüssel) am 15. und 16. Juni 2006 (10917/06)

Die Bundesregierung beschloss im April 2002 die „Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat). Sie bekannte sich darin zu einer langfristig ausgerichteten sowie in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht konsistenten Politik. Im Zentrum der Strategie standen 20 Leitziele, die in vier Handlungsfelder gegliedert waren. Die Leitziele reichen von Bildung und Innovation über sozialen Zusammenhalt bis zu Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, der Mobilität und des Umweltschutzes. Die Wahrung solider öffentlicher Finanzen

wurde als wesentlicher Grundpfeiler für die Umsetzung der Strategie gesehen. Die NStrat war für die Länder nicht verbindlich.

Eine Ende 2005 fertiggestellte externe Evaluation der NStrat erbrachte Anregungen zur Verbesserung der Umsetzungsprozesse, aus denen im Fortschrittsbericht 2006¹⁾ erste Konsequenzen abgeleitet wurden. Ein weiterer Fortschrittsbericht wurde nicht mehr erstellt. Seit Beginn der gemeinsamen Arbeit mit Vertretern der Länder an der „Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung“ (ÖStrat) im Jahr 2007 wurde die NStrat auch nicht mehr weiterentwickelt.

¹⁾ Schritte zu einem Nachhaltigen Österreich; Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung; Fortschrittsbericht 2006

Die ÖStrat wurde am 5. Mai 2009 von der Landeshauptleutekonferenz beschlossen. Der diesbezügliche Ministerratsbeschluss erfolgte (nach Abschluss der örtlichen Erhebungen durch den RH) am 20. Juli 2010.

Eine Erhebung des RH ergab, dass in den einzelnen Ressorts der Großteil der im Fortschrittsbericht 2006 aufgelisteten Projekte noch in Umsetzung war. Rund ein Drittel der Projekte war bereits abgeschlossen.

- 3.2** Der RH empfahl, die NStrat auch nach Beschluss der ÖStrat als Instrument des Bundes beizubehalten und speziell in diese Richtung weiterzuentwickeln. Nach Ansicht des RH ist sie ein mittlerweile etabliertes Planungs- und Steuerungsinstrument für den Bund in seinem eigenen Kompetenzbereich. Dieses ist und bleibt nach Anpassung und Abstimmung der Ziele für die Maßnahmen auf Bundesebene (z.B. Bildung, Wissenschaft, Forschung) und damit zusammenhängende Nachhaltigkeitsprüfungen oder Monitoringsysteme notwendig. Die Evaluierungsintervalle bzw. Fortschrittsberichte sollten mit jenen für die EU-Strategie und der ÖStrat abgestimmt werden.

Ein weiteres Argument für die Fortschreibung und Evaluierung der NStrat ist nach Ansicht des RH die Langfristigkeit der darauf aufbauenden Projekte auf Ebene des Bundes. Ein Indiz dafür ist, dass offensichtlich ein Großteil der Vorhaben zur Umsetzung eines längeren Zeitraums bedarf.²⁾

²⁾ z.B. integrative Maßnahmen zur langfristigen Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, Umsetzung des Generalverkehrsplans

Strategische Vorgaben auf Ebene des Bundes

Nach Ansicht des RH bestand die Gefahr, dass die Strategie des Bundes („Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“) sowie jene des Bundes und der Länder („Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung“) außerhalb des Kreises der damit befassten Fachleute verwechselt bzw. als ein einziges Produkt gewertet werden. Da diese jedoch sowohl hinsichtlich der Adressaten als auch der für ihre Umsetzung Verantwortlichen deutlich verschieden sind, empfahl der RH, die Bezeichnung der NStrat im Zuge eines allfälligen nächsten Schrittes der Weiterentwicklung anzupassen, um in der Praxis leicht mögliche Verwechslungen zwischen NStrat und ÖStrat zu vermeiden.

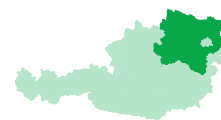
3.3 *Das BMLFUW teilte mit, dass der Anpassungsbedarf der NStrat auch in der Beschlussvorlage des (Anm.: zu diesem Zeitpunkt) auf Bundesebene nicht endgültig ausverhandelten Textes der ÖStrat zum Ausdruck komme. Es sei in Aussicht genommen, diese Anpassung unmittelbar nach Beschluss der Strategie im Ministerrat in Angriff zu nehmen. Im Zuge dieser Anpassung werde auch den vom RH empfohlenen sprachlichen Klarstellungen im Titel der Bundesstrategie empfehlungskonform Rechnung getragen werden.*

Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung

4.1 Wie bereits erwähnt, nahm am 5. Mai 2009 die Landeshauptleutekonferenz eine gemeinsame Strategie für Bund und Länder (ÖStrat) zustimmend zur Kenntnis. Sie baut auf den Zielen und Politikprinzipien der Strategien der EU und des Bundes auf, die auch explizit angeführt werden. Die ÖStrat soll für Bund und Länder einen Handlungsrahmen vorgeben und positioniert sich ergänzend zu jenen Aktivitäten, die vom Bund in seiner Gesamtheit, von einzelnen Ressorts auf Grundlage ihrer sektoralen Zuständigkeiten oder einzelnen Bundesländern für sich allein gesetzt werden.

Ein dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 5. Mai 2009 entsprechender Ministerratsbeschluss erfolgte am 20. Juli 2010.

Das gemeinsame Arbeitsprogramm des Bundes und der Länder als operativer ergebnisorientierter Teil der ÖStrat enthielt sieben Themenschwerpunkte. Zu jedem Schwerpunkt waren themenbezogene, laufende Initiativen (Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. zwischen Ländern sowie Projekte einzelner Bundesländer oder Ministerien) als Beispiele mit Modellcharakter angeführt.



Unter Berücksichtigung des Berichtszyklus der EU-Nachhaltigkeitsstrategie ist dem Ministerrat sowie der Landeshauptleutekonferenz alle zwei Jahre (beginnend 2010) ein Bericht zur Beschlussfassung vorzulegen, der die bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung sowie, darauf aufbauend, das kommende Arbeitsprogramm darstellen soll.

Das Monitoring der ÖStrat baut auf dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Set von Indikatoren für eine gesamthafte Bewertung Nachhaltiger Entwicklung in Österreich auf.

- 4.2 Nach Ansicht des RH stellt die ÖStrat einen wichtigen Meilenstein in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern dar. Da die Ziele der EU und der NStrat auch wörtlich in die ÖStrat übernommen wurden, ist nach Ansicht des RH nicht nur die Durchgängigkeit des Zielesystems, sondern auch das gemeinsame Bekenntnis zu diesen Zielen deutlich ausgedrückt. Damit schafft sie einen Rahmen, innerhalb dessen in Hinkunft für die zu erarbeitenden Arbeitsprogramme auch inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden können.

Der RH bemängelte, dass der Bund hinsichtlich der Unterstützung der ÖStrat durch einen Ministerratsbeschluss noch Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz säumig war. Dies war speziell unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Zielesystem der NStrat in der ÖStrat übernommen wurde, inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Regionale Nachhaltigkeitsstrategien

- 5.1 Die Landesumweltreferentenkonferenz beschloss bereits 1999,¹⁾ das Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung in regionale Ziele samt Strategien umzusetzen. Dieser Beschluss wurde 2002²⁾ konkretisiert. Demnach erachtete es die Landesumweltreferentenkonferenz als „erforderlich, innerhalb jeden Landes eine regional angepasste Nachhaltigkeitsstrategie, die alle Dimensionen der Nachhaltigkeit umfasst, zu erarbeiten oder bestehende Strategien entsprechend anzupassen“. Dies wurde 2005³⁾ noch bestärkt.

¹⁾ Sitzung vom 28. Mai 1999

²⁾ Sitzung vom 5. Juli 2002

³⁾ Sitzung vom 15. Juni 2005

Regionale Nachhaltigkeitsstrategien

Im Dezember 2009 bestanden in den Ländern noch keine definitiven, eigenständigen Nachhaltigkeitsstrategien. In einigen Ländern wurden aber bereits konkrete Vorarbeiten geleistet.

Die Burgenländische Landesregierung beschloss im September 2009¹⁾, bis Ende 2010 eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Burgenland erarbeiten zu lassen.

¹⁾ Beschluss vom 23. September 2009

In Niederösterreich gab der Landeshauptmann im Jahr 2003 die Ausarbeitung einer Studie hinsichtlich einer „Nachhaltigkeitsstrategie Niederösterreich“ in Auftrag. Eine solche Strategie wurde zwar nicht fertig ausgearbeitet, jedoch flossen die wesentlichen Inhalte dieser Studie in die „Strategie NÖ, Landesentwicklungskonzept WIN (Wir In Niederösterreich)“ ein. Mit dem Beschluss des Umweltberichtes des Landes Niederösterreich definierte der Niederösterreichische Landtag auch, was Nachhaltige Politik für das Land bedeutet. Zudem wurde in dem Bericht das Ziel festgelegt, „langfristig eine intakte Umwelt, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt zu garantieren. Dabei muss im Sinne der Solidarität und Nachhaltigkeit auf Generationengerechtigkeit und auf globale Verantwortung geachtet werden.“

Die Tiroler Landesregierung beauftragte die Nachhaltigkeitskoordination im März 2009²⁾, bis Ende 2010 einen Entwurf für eine Nachhaltigkeitsstrategie vorzulegen. Dieser Auftrag formulierte auch ein einheitliches Verständnis des Begriffes „Nachhaltigkeit“ und ein Bekenntnis zu einer zukunftsfähigen Entwicklung Tirols auf Basis des Nachhaltigkeitsansatzes. Demgemäß sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Erfordernisse gleichberechtigt, abgestimmt und ausgewogen berücksichtigt, die natürlichen Ressourcen geschont bzw. deren Regenerationsfähigkeit sichergestellt und damit auch künftigen Generationen Optionen für deren Entwicklung offengehalten werden.

²⁾ Beschluss vom 10. März 2009

Vorarlberg startete bereits 2007 parallel zum Beginn der Arbeiten an der ÖStrat einen Prozess zur Entwicklung einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie.

Der „Strategieplan Wien 2004“ definierte Zielsetzungen zukunftsfähiger bzw. Nachhaltiger Entwicklung als Leitbild und stellte eine Grundlage für eine nachhaltige Gesamtentwicklung der Stadt und



der Region dar. Gemäß dem Stadtentwicklungsplan 2005 bilden die Grundsätze und Prinzipien Lebensqualität, Nachhaltigkeit, Partizipation, Gender Mainstreaming und Diversität die Grundlage für Handlungsempfehlungen und Maßnahmen.

In allen Ländern lagen aber sehr wohl Strategien und Konzepte für Teilbereiche vor, die Nachhaltige Entwicklung als Ziel definierten. Hauptthemen waren Landesentwicklung, Klimaschutz, Energie, Mobilität, Tourismus und Abfallwirtschaft. Sie enthielten Bekenntnisse zur Nachhaltigen Entwicklung und teilweise auch Aktionsprogramme.

- 5.2 Nach Ansicht des RH zeigen die wiederholten Beschlüsse der Landesumweltreferentenkonferenz die Notwendigkeit auf, auf Ebene der Länder Strategien zur Nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten. Auch die ÖStrat definiert sich als Ergänzung zu den Aktivitäten der Länder und lässt Raum für regionale, strategische sowie operative Konzepte und Ansätze.

Der RH empfahl die Ausarbeitung von regionalen Nachhaltigkeitsstrategien auf Basis der Zielsetzung der ÖStrat. Diese sollen gleichsam ein Dach für alle nachhaltigkeitsrelevanten Aktivitäten eines Landes sein und auf die regionalspezifischen Ausprägungen Rücksicht nehmen. Sie bedeuten ein politisches Bekenntnis zu einer regional angepassten Zielsetzung, zu einem nachhaltigen Entwicklungspfad und sollten sowohl einen konzeptiven Überbau (Was bedeutet „Nachhaltige Entwicklung“ für das Land?) als auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen festlegen. Weiters sollten sie Meilensteine und Evaluationszyklen sowie klare Umsetzungsverantwortungen enthalten.

Regionale Nachhaltigkeitsstrategien sollen keine zusätzlichen oder zu bestehenden Strategien konkurrierenden Konzepte, sondern lebendige, lernende Systeme darstellen, die periodisch evaluiert und den Entwicklungen angepasst werden können. Sie müssen auch Freiraum für entsprechende Schwerpunktsetzungen lassen. Solche regionalen Nachhaltigkeitsstrategien geben auch den Rahmen für allfällige Nachhaltigkeitsprüfungen vor, indem sie Grenzen definieren, innerhalb derer geprüfte Vorhaben verhandelbar bleiben bzw. die bei Überschreitung als Ausschlusskriterien fungieren.

- 5.3 Die Niederösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass das Land über alle wesentlichen Bausteine einer Landesnachhaltigkeitsstrategie und diverse Substrategien mit Leitzielen verfüge. Eine Evaluierung der Nachhaltigkeitsaktivitäten seit 2003 als Vorstufe zur 2011 bevorstehenden Evaluierung der Strategie Niederösterreich sei in Vorbereitung. Aus dieser Evaluierung erwarte sich das Land konkrete Ansätze,

wie die Strategie Niederösterreich noch konsequenter in Richtung Nachhaltigkeit ausgerichtet und ausgebaut werden kann.

Die Oberösterreichische Landesregierung verwies auf das 1995 beschlossene Landesumweltprogramm, das auf der weltweiten Agenda 21 gemäß dem Beschluss von Rio de Janeiro 1992 basiert und den Beschlüssen der Landesumweltreferentenkonferenzen entspricht. Es habe für Oberösterreich eine vergleichbare strategische Relevanz wie die 1992 beschlossene Agenda 21 für die weltweite Staatengemeinschaft. Es werde u.a. auch durch themenspezifische Schwerpunktprogramme für eine Nachhaltige Entwicklung umgesetzt.

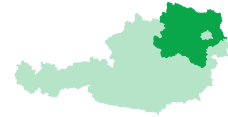
Sie wies zudem auf die Bedeutung der Bewusstseinsbildung und Qualifikation im Rahmen der Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung hin. Da Nachhaltige Entwicklung in vielen Bereichen ein Lernprozess sei, hätten impulsgebende und –begleitende zielgruppenspezifische Bildungsangebote zentrale Bedeutung. Oberösterreich setze dazu ein breites Spektrum an Maßnahmen um.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei das Land bislang bewusst einen anderen Weg gegangen. Die Entwicklung einer Landesstrategie mache bei dem geforderten breiten Ansatz die Einbindung der gesamten Landesverwaltung und aller politischer Ressorts notwendig. Damit sei die Gefahr verbunden, große und damit ineffiziente Diskussionsforen zu schaffen.

Mit der Implementierung Nachhaltiger Entwicklung in diverse Strategien und Programme¹⁾ sei die Steiermark der Forderung des RH – regionale Nachhaltigkeitsstrategien sollten keine zusätzlichen oder zu bestehenden Strategien keine konkurrierenden Konzepte, sondern lebendige lernende Systeme darstellen, die periodisch evaluiert und angepasst werden sollten – schon sehr nahegekommen. Das Land habe in einzelnen Sachbereichen dafür gesorgt, dass Nachhaltige Entwicklung tatsächlich und auch erfolgreich umgesetzt wird. Strategiepapiere seien nur insofern hilfreich, als sich darin der politische Wille ausdrückt, Nachhaltigkeitsbestrebungen bis auf kommunale Ebene zum Handlungsgrundsatz zu machen.

¹⁾ z.B. Landesumweltprogramm Steiermark, Strategie „Nachhaltiges Bauen und Sanieren in der Steiermark“, Landesabfallwirtschaftsplan 2005 und 2010, Energieplan 2005 etc.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass sie die Arbeiten an der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie planmäßig begonnen habe. Parallel dazu und mit identer Projektleitung erfolge auch die Zwischenevalu-



ierung sowie Fortschreibung des Leitbilds für räumliche Entwicklung „ZukunftsRaum Tirol“, so dass hier inhaltliche und prozedurale Synergien erzielt werden können. Die aktuelle Ausarbeitungsphase sei als Beginn einer permanenten Aktivität zu verstehen, die in Umsetzungs- und Weiterentwicklungsaktivitäten münden werde.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung werde ein Strategiepapier das Kernstück der derzeit laufenden Erarbeitung einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie für Vorarlberg (VSTRAT) darstellen. Es solle einen Überblick über die wesentlichen langfristigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen und die daraus abgeleiteten Ziele bieten und sie zusammenfassend darstellen.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates seien die Ziele und Prinzipien Nachhaltiger Entwicklung in den relevanten Strategien, Leitbildern und Programmen der Stadt Wien¹⁾ festgelegt. Mit der Verankerung Nachhaltiger Entwicklung in diesen etablierten Strategieprozessen werde somit der Empfehlung des RH Rechnung getragen.

¹⁾ z.B. Strategieplan Wien 2004, Stadtentwicklungsplan 2005, Masterplan Verkehr Wien 2003, Klimaschutzprogramm, Städtisches Energieeffizienz-Programm

Indikatoren auf Ebene des Bundes

6.1 Wesentliche Bestandteile einer Strategie sind ein transparentes und regelmäßiges Monitoring sowie eine Bewertung des erreichten Stands der Umsetzung (Erfolgskontrolle). Zur Messung des Fortschritts der Umsetzung sowie der Wirkungen der Maßnahmen waren sowohl in der EU als auch auf Ebene der NStrat Indikatoren definiert.

Die Statistik Austria erstellte im Mai 2004 im Auftrag des BMLFUW den ersten Indikatoren-Bericht²⁾, der vom Komitee für ein Nachhaltiges Österreich dem Ministerrat vorgelegt wurde. Er enthielt Daten zu insgesamt 48 Indikatoren, die den Handlungsfeldern der NStrat zugeordnet waren. Das Indikatorenset wurde für den Indikatoren-Bericht 2006³⁾ überwiegend beibehalten. Im Zuge einer Evaluierung der NStrat erarbeitete das BMLFUW für den Indikatoren-Bericht 2007⁴⁾ ein teilweise neues Indikatorenset. Das auch 2009 verwendete System⁵⁾ umfasst 26 „Headline-Indikatoren“ sowie für eine umfassendere Beschreibung 56 weitere Indikatoren.

²⁾ Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Österreich, Indikatoren-Bericht

³⁾ Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Österreich, Indikatoren-Bericht, Juni 2006

⁴⁾ Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Österreich, Indikatoren-Bericht, Oktober 2007

⁵⁾ Indikatoren-Bericht, Juni 2009

Indikatoren auf Ebene des Bundes

Die Indikatoren sind nach Themenfeldern gegliedert und erfassen den Zustand der Mensch/Gesellschaft- und der Umweltsphäre. Das System bietet die Möglichkeit, Konflikte und Harmonien zwischen Themenfeldern vernetzt zu betrachten und zu analysieren. Die Indikatoren sind mit dem von eurostat entwickelten europäischen Set abgestimmt, um auch in den Fortschrittsberichten zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie verwendet werden zu können und somit die Berichterstattung zu erleichtern. Nach einer Untersuchung 2007 hatte Österreich die höchste Übereinstimmung mit den EU-Indikatoren im Vergleich mit jenen 24 europäischen Staaten, die Nachhaltigkeitsstrategien und Indikatorensysteme entwickelt hatten.¹⁾

¹⁾ Analysis of national sets of indicators used in the National Reform Programmes and Sustainable Development Strategies, eurostat 2007

Der Fortschrittsbericht zur NStrat 2006 legte fest, dass ab 2007 der Indikatoren-Bericht alle zwei Jahre zu aktualisieren sei. Um den unterschiedlichen Rhythmus bei der Datenerhebung zu berücksichtigen, werden die einzelnen Indikatoren im Internet dargestellt. Alle zwei Jahre sollte ein Gesamtbericht in gebundener, gedruckter Form herausgegeben werden. Im bislang letzten (nationalen) Fortschrittsbericht 2006 zur NStrat war der damals aktuelle Indikatoren-Bericht zwar als Anlage enthalten, konkreter Bezug bzw. eine Vernetzung zwischen den dargestellten Projekten und allfälligen Wirkungen waren jedoch nicht hergestellt worden.

- 6.2** Nach Ansicht des RH ist der Indikatoren-Bericht das entscheidende Instrument der Messung der Fortschritte in Richtung Nachhaltige Entwicklung. Er ist geeignet, Information über den entsprechenden, konkreten Stand der Entwicklung zu geben, kann aber auch als Kommunikationsinstrument sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen Verwendung finden.

Der RH empfahl, den Indikatoren-Bericht auch im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte zur Umsetzung der NStrat bzw. der geplanten Berichte zur Umsetzung der ÖStrat für die Darstellung der Wirkung der in den Berichten angeführten Projekte zu nutzen.

- 6.3** *Das BMLFUW teilte die Einschätzung der Relevanz von Indikatoren uneingeschränkt. Hinsichtlich der Darstellung der Wirkungen einzelner Projekte der NStrat bzw. der ÖStrat wies es einschränkend darauf hin, dass nur wenige Projekte Wirkungen entfalten könnten, die sich unmittelbar in einer Veränderung bei einem oder mehreren der 26 Headline-Indikatoren niederschlagen würden. Mit dieser Einschränkung auf (vor-*

erst) wenige übergeordnete Projekte stellte das BMLFUW in Aussicht, der Empfehlung zu entsprechen.

Trendbewertung und Verteilung

7.1 Einer Empfehlung des RH¹⁾ folgend enthielten die Indikatoren-Berichte 2007 und 2009 auch Trendbewertungen. Weiters wird bei einigen Indikatoren Bezug auf vorhandene, quantifizierte Ziele, z.B. der NStrat, genommen. Die Betrachtungen zeigen, dass in einigen Bereichen durchaus positive Trends zu verzeichnen sind bzw. die Ziele erreicht wurden. Dies betrifft bspw. Bildung, Lebenserwartung, Ausgabenquote für Forschung und experimentelle Entwicklung bis 2006 oder die Verringerung der Einkommensunterschiede. Es setzen sich jedoch auch negative Trends fort, wie bspw. in den Bereichen Ressourcenverbrauch, Treibhausgase oder Energieverbrauch. Speziell bei der Zunahme der versiegelten Fläche²⁾ ist ein deutlicher Unterschied zwischen den Bundesländern festzustellen. In Einzelfällen ist erkennbar, dass positive Trends negative Begleiterscheinungen aufweisen. So erhöht sich bei steigendem Wohlstand auch der durchschnittliche Body-Maß-Index der Bevölkerung.

¹⁾ Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, Reihe Bund 2006/9

²⁾ Bedeckung des natürlichen Bodens durch menschliche Aktivitäten

Die Indikatoren-Berichte wurden durch das BMLFUW an alle Stellen verteilt, die thematisch mit Nachhaltiger Entwicklung in Zusammenhang standen, als „interessierte Öffentlichkeit“ wahrgenommen wurden oder zur Erstellung des Berichts beigetragen hatten. Zudem wurde der Bericht im Internet publiziert. Eine institutionalisierte Vorlage an politische Entscheidungsträger erfolgte nicht.

7.2 Der konsequente Einsatz von Indikatoren verlangt, im Vorfeld Ziele quantifiziert zu deklarieren, Zielkonflikte offenzulegen sowie die Ergebnisse politischer Interventionen einer objektivierten Kontrolle zu unterziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die politischen Entscheidungsträger über die Trends und ihre Hintergründe informiert werden. Der RH empfahl daher, die Indikatoren-Berichte zumindest auf Regierungsebene (Bundesregierung, Landesregierungen) vorzulegen. Aus der objektiven Darstellung der Daten und ihrer Analyse können die zuständigen Entscheidungsträger dann – bei Bedarf – die für ihre jeweiligen Kompetenzen notwendigen Schlussfolgerungen und Maßnahmen erarbeiten bzw. Vernetzungs- und Koordinierungsbedarf ableiten.

7.3 *Das BMLFUW und die Niederösterreichische Landesregierung unterstützen die Empfehlung des RH.*

Die Niederösterreichische Landesregierung und der Wiener Stadtsenat wiesen darauf hin, dass die Berichterstattung auf Grundlage des Indikatorensystems Bestandteil der Fortschrittsberichterstattung sei, die im Wege der Landeshauptleutekonferenz erfolgt.

**Indikatoren auf
Ebene der Länder**

- 8.1** Um die regionalen Unterschiede darstellen zu können, waren im Indikatoren-Bericht 2009 bereits 21 der 56 Indikatoren regionalisiert. Der Bericht stellte die Daten teilweise bis auf die Ebene der einzelnen Länder (z.B. Zugang der Bevölkerung zu Mobilität), Gemeinden (z.B. kleinräumige soziale und funktionelle Durchmischung) oder Messstellen (z.B. Themenfeld Luft) dar. Die Regionalisierung war im Rahmen der „ExpertInnenkonferenz der NachhaltigkeitskoordinatorInnen der Länder und des Bundes“ (NHK-Konferenz) erarbeitet worden, weil sie zur Beurteilung auf regionaler Ebene relevant schien. Teilweise standen die verwendeten Indikatoren in Verbindung mit anderen Indikatorensets, wie bspw. dem Indikatoren-Bericht zur Biodiversität in Österreich.

Auf Ebene der überprüften Länder bestanden Ende 2009 keine eigenständigen Indikatorensysteme. Für Tirol war ein Indikatorenset im Rahmen der in Ausarbeitung befindlichen Nachhaltigkeitsstrategie vorgesehen. Das Land Vorarlberg arbeitete in Abstimmung mit dem BMLFUW an einem Indikatorensystem.

- 8.2** Nach Ansicht des RH ist eine Regionalisierung der Indikatoren hilfreich, um detailliertere Aussagen hinsichtlich der regionalen Unterschiede in Bezug auf die Wirkungen von Maßnahmen deutlich zu machen. Für einen direkten Vergleich einzelner Länder auf der Basis der regional dargestellten Indikatoren müssten aber auch die regionalen Eigenheiten, wie bspw. soziale Strukturen (städtische Gebiete – ländliche Gebiete), naturräumliche Gegebenheiten oder wirtschaftliche und infrastrukturelle Unterschiede berücksichtigt werden.

Die Heranziehung von Indikatoren ist eine wirksame Methode, um den Fortschritt und die Wirkung von Programmen und Projekten festzustellen und zu evaluieren. Es sollte auch daher Teil der Erarbeitung einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie sein, im Zuge der Festlegung der Ziele und der erwünschten Wirkungen auch ein passendes Indikatorensystem festzulegen. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, auf den existierenden, teilweise vernetzten Indikatorensystemen aufzubauen und diese um die länderspezifischen Anforderungen und/oder Details zu ergänzen. Diese sollten primär auf die regionalen stra-



tegischen Ziele abgestimmt sein. Gleichzeitig wäre eine weitgehende Kompatibilität zu dem Indikatorensystem des Bundes anzustreben, um Entwicklungen und Trends einheitlich beurteilen und vergleichen zu können. Dies ist zweifellos eine Herausforderung für die Koordination zwischen Bund und Ländern sowie auch der Länder untereinander.

Wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von Indikatoren ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten und deren Verlässlichkeit. Auch der Aufwand für die Erhebung der zur Wartung der Indikatoren notwendigen Daten sollte berücksichtigt werden. Wo dies möglich ist, sollte auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Dabei wäre auf die vorhandenen Unterschiede in Qualität, Umfang und Erhebungsmethode zwischen den einzelnen Ländern Rücksicht zu nehmen.

8.3 *Das BMLFUW und die Niederösterreichische Landesregierung anerkannten die Empfehlungen zur Regionalisierung der Indikatoren.*

Die Niederösterreichische Landesregierung wies zudem darauf hin, dass mit der Einführung des NÖ Umweltberichts als Management- und Nachhaltigkeitsbericht (2009) auch ein Indikatorenset in Abstimmung mit dem Bundesindikatorensystem eingeführt worden sei. Damit habe Niederösterreich einen wichtigen Baustein zur Erfolgsmessung eigener einschlägiger regionaler Strategien und Zielsetzungen sowie einen Beitrag zum bundesländerübergreifenden Indikatorensystem (ÖStrat) geschaffen.

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte grundsätzlich die Ansicht des RH, dass die Wirkungs- und Erfolgsüberprüfung ein wichtiges Element Nachhaltiger Entwicklung sei. Hinsichtlich Indikatorensystem und Nachhaltigkeitsprüfungen wies sie jedoch darauf hin, dass dadurch kein unverhältnismäßiger zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen dürfe, der in keiner Relation zum erzielten Nutzen steht.

Nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung sei Nachhaltigkeit im Prüfungsergebnis des RH als quantifizierbare Größe dargelegt worden. Diese Ansicht sei kritisch zu hinterfragen. Nachhaltigkeit sei keine technisch-quantitative Größe, die es wie ein Betriebssystem zu installieren gilt, sondern ein Lebensstil, der grundsätzliche Verteilungsparameter von Konsum, Investition und Ressourcenverbrauch neu definiert. In der Nachhaltigkeit gehe es nicht bloß um die Einführung eines Indikatorensystems und um die Abarbeitung eines Fünf-Jahres-Plans, sondern um Verhaltensänderung auf persönlicher und institutioneller Ebene. Deshalb sei auch die Berücksichtigung, unter welchen besonderen Bedingungen (Projekte, Geschäftseinteilung, organisato-

rische Strukturen) die Nachhaltigkeit in den Bundesländern bisher gelebt wurde, von besonderer Bedeutung für ihre künftige Akzeptanz.

Die Steiermark habe bislang auch keine eigenen regionalen Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, weil sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene ein Indikatorenset vorhanden sei und die dazu erforderlichen Daten über die zentralen Stellen (Statistik Austria, BMLFUW, Umweltbundesamt) vorhanden seien und gewartet würden. Ein Bedarf zur Entwicklung eigenständiger landesspezifischer Indikatorenssysteme werde daher aus Kostengründen und mangelnder Vergleichbarkeit nicht gesehen.

Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass dieses Thema in die Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategie integriert sei. Hierbei werde im höchst möglichen Maße auf die Verknüpfung mit bestehenden, in Österreich gemeinsam entwickelten Indikatorenssystemen Bedacht genommen. Ob ergänzend zusätzliche Indikatoren benötigt würden, sei mittelfristig zu beurteilen.

Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung wäre ein Indikatoren-system für Vorarlberg zwar wünschenswert, könne aber nur dann als sinnvoll erachtet werden, wenn es sich mit vertretbarem Aufwand erheben ließe, sich in der Anwendung als nützlich erweise und die Ergebnisse Vergleiche mit anderen Ländern zulassen. Zu diesem Zweck finde seit längerer Zeit ein nationaler und internationaler Austausch über die Verwendung von Indikatoren statt.

Der Wiener Stadsenat vertrat die Ansicht, dass mit der Regionalisierung der Indikatorensets im Rahmen der NHK-Konferenz, die zusätzlich den Vorteil der Vergleichbarkeit auf Länderebene und der Ressourcenschonung bietet, den Empfehlungen des RH in effektiver und effizienter Weise Rechnung getragen werde.

- 8.4** Der RH wies in seiner Gegenäußerung an die Steiermärkische Landesregierung darauf hin, dass Nachhaltige Entwicklung keineswegs als technisch-quantitative Größe dargelegt wurde. Indikatoren geben Auskunft über die Wirkung von Maßnahmen und Programmen. Sie können aufzeigen, ob die laufenden Entwicklungen und Trends in Richtung Nachhaltige Entwicklung gehen, d.h., ob die darin enthaltenen Sektoren gleichermaßen abgedeckt und berücksichtigt werden (vgl. TZ 6.2, Beispiel gegenläufiger Trends siehe TZ 7.1). Gerade die in der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung angesprochenen Entwicklungen sind nach Ansicht des RH ausschließlich über Indikatoren erfassbar, über die auch Verhaltensänderungen sichtbar gemacht werden können.

**Nachhaltigkeits-
prüfung**

9.1 In der erneuerten EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung¹⁾ fordert der Europäische Rat die Mitgliedstaaten auf, stärker auf Instrumente wie Folgenabschätzung zurückzugreifen, wenn öffentliche Mittel eingesetzt sowie Strategien, Programme und Projekte entwickelt werden. In diesem Sinne wendet die Europäische Kommission seit 2002 ein überarbeitetes Verfahren²⁾ zur Folgenabschätzung (Extended Impact Assessment) als zentrales Instrument der besseren EU-Rechtsetzung an. Es wird als wesentliches Instrument bezeichnet, um bereits vorab die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen politischer Entscheidungen zu prüfen. Es ist das weltweit umfassendste Verfahren der Politikfolgenabschätzung.

¹⁾ Europäischer Rat (Brüssel) am 15. bis 16. Juni 2006

²⁾ zuletzt Impact Assessment Guidelines vom 15. Jänner 2009

Auch gemäß der NStrat sollten die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung zum Kernelement aller Politiken werden. Dafür wären geeignete Instrumente und Prozesse zu entwickeln, um die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung bereits am Beginn von politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen einzubeziehen.

Die ÖStrat legt fest, dass „ein Plan, ein Programm, eine Maßnahme in den nachhaltigkeitsrelevanten Handlungsfeldern dann positiv im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung ist, wenn zumindest einem der Ziele substantiell näher gekommen wird, ohne die Erreichung anderer Ziele der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung zu gefährden.“

Auch die Landesumweltreferentenkonferenz erachtet es bereits 2005 als notwendig, Prüfinstrumente für (regionale) Nachhaltigkeitsprojekte zu entwickeln und anzuwenden.

9.2 Nachhaltige Entwicklung als System bedarf nach Ansicht des RH neben einer möglichst konkreten und langfristigen Festlegung der Ziele auf Ebene der Strategie und der Wirkungskontrolle durch Indikatoren auch eines Instruments, das sicherstellt oder zumindest wesentlich dazu beiträgt, die strategischen Ziele bei der Umsetzung in konkretes Verwaltungshandeln auch gebührend zu berücksichtigen, wenn öffentliche Mittel eingesetzt sowie Strategien, Programme und Projekte entwickelt werden. Um mittel- und langfristig wirkende Programme so zu gestalten, dass sie möglichst effektiv zur Nachhaltigen Entwicklung beitragen, empfahl der RH, flächendeckend Folgenabschätzungen (Nachhaltigkeitsprüfungen) durchzuführen. Dabei ist wesentlich, dass Nachhaltigkeitsaspekte bereits frühzeitig in den Prozess eingebracht werden.

Die Prüfung der Auswirkungen von geplanten Politikmaßnahmen sollte auf die festgelegten Indikatoren abgestimmt sein, um so auf der Basis strategischer Ziele einen geschlossenen Regelkreis zu bilden und ein Monitoring der getroffenen Entscheidung nach einer gewissen Zeit zu ermöglichen.

In weiterer Folge könnte eine Zusammenführung der Nachhaltigkeitsprüfung mit der Gesetzesfolgenabschätzung, die bereits jetzt zumindest Teilbereiche Nachhaltiger Entwicklung umfasst¹⁾, erwogen werden. Dies wäre auch eine konsequente Weiterführung der Erfüllung des Auftrags des Deregulierungsgesetzes 2001²⁾, das vorsieht, die wesentlichen Auswirkungen in finanzieller, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht abzuschätzen.

¹⁾ z.B. Klimaverträglichkeit, Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, geschlechtsspezifische Auswirkungen

²⁾ § 1 Abs. 2 Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001

Nachhaltigkeitsprüfungen sollen keine Prozesse bewerten, sondern klar auf Inhalte ausgerichtet sein. Weiters sollen sie nicht dazu dienen, ein Programm oder Projekt als nachhaltig einzustufen und ein anderes als nicht nachhaltig. Ziel sollte vielmehr sein, einen Beitrag zur nachhaltigen Gestaltung von Prozessen, Programmen und Projekten zu leisten.

Nachhaltigkeitsprüfungen sollen und können politische Entscheidungen nicht ersetzen oder in Frage stellen. Sie können aber mögliche – positive wie auch negative – Auswirkungen von Entscheidungen in einem Sektor auf andere Sektoren bewusst machen und somit Verbesserungspotenzial, mögliche Alternativen und eventuellen Handlungsbedarf für ausgleichende Maßnahmen aufzeigen. Entscheidungen würden dadurch transparenter, was wieder Auswirkungen auf die Akzeptanz und Kommunizierbarkeit hätte.

- 9.3** *Das BKA teilte grundsätzlich die Auffassung des RH hinsichtlich der Notwendigkeit der Einführung einer Nachhaltigkeitsprüfung. Sie entspreche weitgehend der österreichischen Position im Rahmen der Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung im Dezember 2009 sowie dem damaligen Bericht des EU-Vorsitzes an den Europäischen Rat. Demnach sollten die Mitgliedstaaten ausgewogene Folgenabschätzungen bei der politischen Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene in vollem Umfang und konsequent durchführen.*

Das BKA analysiere auch internationale Erfahrungen bei der Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsprüfungen, um sie für die österreichische Diskussion nutzbar zu machen.

Aus Sicht des BKA sollten Nachhaltigkeitsaspekte in die Gesetzesfolgenabschätzung aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund des mit 1. Jänner 2013 in Kraft tretenden Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013¹⁾ sei ein zweistufiges Verordnungssystem zu erstellen, das eine neue Grundlage für die „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben“ auf Bundesebene bildet. Anknüpfend an die vom RH angeführten Teilbereiche Nachhaltiger Entwicklung, die bereits in die Gesetzesfolgenabschätzung integriert sind, werde anzustreben sein, dass dabei der Nachhaltigkeitsprüfung und ihrer Aspekte ein entsprechender Platz eingeräumt wird. Gleichwohl könne den damit in Verbindung stehenden politischen Entscheidungen im derzeitigen Stadium nicht vorgegriffen werden.

¹⁾ BGBl. I Nr. 139/2009, § 17 f.

Auch das BMLFUW stimmte den Empfehlungen des RH zu.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung hätten die Landeshauptleute im Rahmen der ÖStrat-Beschlussfassung 2009 einer Bund-Bundesländer Initiative zugestimmt, in der bis 2011 österreichweite Standards für entsprechende Prüfinstrumente (Programme/ Projekte und Strategien; ex-ante und ex-post) geschaffen werden sollen. Auf Landesebene sei mit der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit“ ebenfalls ein zentrales Instrument einer prozessorientierten Organisationsstruktur etabliert worden. Die im Aufbau begriffenen Prüfinstrumente (Förderungen und Beschaffungswesen) würden die vom RH angeführten Eigenschaften aufweisen (inhaltsorientiert, befähigend, Prozesse aufwertend, Planungen verbessernd, Transparenz schaffend).

Nach Ansicht der Oberösterreichischen Landesregierung bestünden derzeit europaweit weder umsetzungsreife Modelle noch praktische Erfahrungen zu Nachhaltigkeitsprüfungen.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass auch diese Empfehlung bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategie näher beleuchtet werde, zumal die Nachhaltigkeitsstrategie nicht nur inhaltliche Aspekte einer nachhaltigen Landesentwicklung ansprechen, sondern einen weiteren Schwerpunkt in der Umsetzung von Nachhaltigkeit (Handlungsfelder) setzen wird. Die besondere Herausforderung liege allerdings darin, eine derartige Nachhaltigkeitsprüfung so zu konfigurieren, dass sie nicht

unabsichtlich in eine verstärkte Bürokratisierung mündet. Weiters solle eine Durchführung mit den vorhandenen Ressourcen möglich sein und keine Redundanzen mit bestehenden Instrumenten entstehen (z.B. mit Strategischer Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung).

- 9.4** Zum Hinweis der Oberösterreichischen Landesregierung, dass derzeit europaweit weder umsetzungsreife Modelle noch praktische Erfahrungen zu Nachhaltigkeitsprüfungen bestünden, verwies der RH auf das Verfahren zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission, auf seit Jahren bestehende Konzepte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich sowie auf den weitreichenden Erfahrungsschatz der Niederlande, Norwegens und Finnlands.

Prüfinstrumente

- 10.1** In den Ländern kamen Nachhaltigkeitsprüfungen nur vereinzelt bzw. ansatzweise zum Einsatz. Mit „Naviko“ in der Steiermark oder „Verwaltung hoch 4“ und „ProjektCheck“ in Vorarlberg¹⁾ bestanden bereits erprobte und auch der interessierten Öffentlichkeit über Internet zugängliche Instrumente. In Tirol war eine Evaluierung des Instruments „NachhaltigkeitsCheck“ nach einer Neuorganisation der Nachhaltigkeitskoordination in Arbeit.

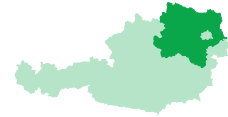
¹⁾ „ProjektCheck“ und „Verwaltung hoch 4“ wurden als offizielle Projekte der „UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005 bis 2014“ anerkannt.

Konkrete Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Entscheidungsfindung war für den RH nur in Einzelfällen feststellbar. In Wien bestand bspw. das ökologisch (nachhaltige) Beschaffungsprogramm „ÖkoKauf Wien“ bzw. die Zuschlagskriterien für Bauträgerwettbewerbe und Ökologische Kriterien im Schulbau. Tirol prüfte den Optionenbericht der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG über mögliche Standorte künftiger Wasserkraftnutzung mit Hilfe eines Nachhaltigkeitsrasters auf der Basis von 17 Kriterien. In den anderen Ländern kamen keine Nachhaltigkeitsprüfungen zum Einsatz.

Im Rahmen der Lokalen Agenda 21 hatte die Arbeitsgruppe „Dezentrale Nachhaltigkeitsstrategien–Lokale Agenda 21“²⁾ Prüffragen zur Bewertung von Projekten im Sinne der Nachhaltigkeit zusammengestellt, um Nachhaltige Entwicklung bei Projekten greifbarer/beschreibbarer zu machen. Salzburg wendete diese Prüffragen bspw. bei der Bewertung von Projekten im Rahmen von Wettbewerben³⁾ an.

²⁾ Subarbeitsgruppe der NachhaltigkeitskoordinatorenInnen

³⁾ z.B. AGENDA.PROJEKTE und AGENDA.BETRIEBE



Verbindlich durchzuführende Folgenabschätzungen lagen nur für einzelne Teilbereiche vor. So verlangte bspw. die Vorarlberger Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 für Anlagen mit mehr als 25 Wohnungen die Erstellung einer so genannten Quartiersbetrachtung.¹⁾

¹⁾ Betrachtung eines Bauvorhabens im Bezug auf das Umfeld und Berücksichtigung der lebensrelevanten Parameter

In Analogie zum Extended Impact Assessment der EU wurde im BMLFUW ein umfassendes Instrument zur Bewertung und Gestaltung von Politiken und Rechtsakten im Sinne nachhaltiger Entwicklung ausgearbeitet. Dieses war im Stadium der internen Testung²⁾ und somit weder verbindlich noch veröffentlicht.

²⁾ Novellierung der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

10.2 Nach Ansicht des RH wäre für Nachhaltigkeitsprüfungen die Erarbeitung eines durchgängigen Prüfinstruments anzustreben, das sowohl für alle Ebenen der Planungshierarchie (Politiken und Rechtsakte; Pläne und Programme; Projekte) als auch für alle Ebenen von Politik und Verwaltung (Bund, Land, Gemeinde) anwendbar ist. Ein solches, flächendeckend eingesetztes Instrument würde die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Anwendern erleichtern, ein höheres Potenzial zur Weiterentwicklung aufweisen und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sichern. Dadurch wäre auch sichergestellt, dass sich unterschiedliche Ergebnisse bei ähnlichen Projekten bspw. aus den regionalen Erfordernissen und Unterschieden ableiten und nicht aus unterschiedlichen Methoden der Bewertung.

Nach Ansicht des RH sind die vorhandenen Modelle, die bereits auf unterschiedlichen Ebenen verwendet werden, eine gute Basis für eine in ganz Österreich anzuwendende Nachhaltigkeitsprüfung.

Der RH empfahl, diese im Rahmen der existierenden Netzwerke und Gremien inhaltlich zu diskutieren und abzustimmen. Im Dialog zwischen Bund und jenen Ländern, die bereits über Erfahrungen aus Folgenabschätzungen (vor allem Steiermark, Tirol und Vorarlberg) verfügen, könnte sodann ein umfassendes Werkzeug für die Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen ausgebaut werden. Jenen Ländern, die bisher auf diesem Gebiet nicht aktiv waren, böte das die Gelegenheit, Nachhaltigkeitsprüfungen ohne übermäßigem Entwicklungsaufwand zu implementieren.

- 10.3** *Das BMLFUW teilte mit, dass die Veröffentlichung des gegenständlichen Instruments (als Publikation des BMLFUW) zwischenzeitlich erfolgt sei. Eine Verbindlicherklärung sei nicht angestrebt. Es solle vielmehr als nächster Schritt eine Anwendung dieses Instruments bei Politiken oder Rechtsakten im Gestaltungsbereich eines Bundeslandes – auf Grundlage vorhergehender Sondierungen durch die gemeinsame ExpertInnenkonferenz – erprobt werden. Die Möglichkeiten und Grenzen einer einheitlichen, für ganz Österreich anzuwendenden Nachhaltigkeitsprüfung würden in der gemeinsamen ExpertInnenkonferenz geprüft und gegebenenfalls präzisiert werden.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei – dem vorangegangenen RH-Bericht¹⁾ Folge leistend – der NÖ Umweltbericht in der Qualität eines „NÖ Nachhaltigkeitsberichts“ beschlossen worden. Damit seien auch das Nachhaltigkeitsleitbild, die Organisationsstrukturen und der inhaltliche Rahmen (Ziele, programmatische Ansätze, Indikatoren) für den ständigen Verbesserungsprozess im Sinne einer Nachhaltigen Landesentwicklung beschlossen worden. Zwei Prüfinstrumente im Sinne der flächendeckenden Wirkungs- und Folgenabschätzung in den Bereichen Förderungswesen (sämtliche Programme des Landes) und Beschaffungswesen (für sämtliche Produkt- und Dienstleistungsaufträge) auf Basis eines einheitlichen methodischen Ansatzes seien zudem beauftragt worden. Module eines solchen Instruments seien bereits in der Landesverwaltung erprobt und zum Teil eingesetzt worden, wie z.B. auf Gemeindeebene der so genannte „Nachhaltigkeitscheck“ der NÖ-Aktion „Gemeinde 21“.

¹⁾ Nachhaltige Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Reihe Niederösterreich 2010/1

Die Oberösterreichische Landesregierung wies darauf hin, dass in Oberösterreich mit LISL (Lokales Indikatorensystem für Lebensqualität) ein Nachhaltigkeitsindikatorensystem für Gemeinden entwickelt worden sei und diesen zur Verfügung stehe.

Nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung müsse es eher um Qualitätssicherung als um die Entwicklung immer neuer zusätzlicher Instrumente gehen. Es bestünde bereits eine Reihe verbindlicher Instrumente, wie Gesetzesfolgenabschätzung, Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung, bzw. seien Instrumente in Entwicklung begriffen, die ab gewissen Projektdimensionen greifen würden. Ergänzend dazu erscheine die Entwicklung schlanker, politikfähiger Instrumente im Sinne von Nachhaltigkeitschecks sinnvoll, die prozessbegleitend eingesetzt werden, um für Richtungssicherheit zu sorgen.

In Tirol zeige die Evaluierung des Nachhaltigkeitschecks für Unternehmen die Notwendigkeit einer Neuausrichtung. Die Nachhaltigkeitskoordination sei gemeinsam mit der Tiroler Zukunftsstiftung beauftragt, ein entsprechendes Projekt zu entwickeln.

Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass im Jahr 2009 in drei Abteilungen ein Pilotprojekt mit begleitender Evaluation umgesetzt worden sei, um auf dieser Basis die Möglichkeit einer breiteren Anwendung von „Verwaltung hoch 4“ zu untersuchen. Das Ergebnis sei generell positiv gewesen, es sei aber auch auf den nicht geringen Aufwand hingewiesen worden.

Der Wiener Stadtsenat erachtete – ergänzend zu den bereits bestehenden Instrumenten, wie Gesetzesfolgenabschätzung, Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung – die Entwicklung schlanker, politikfähiger Instrumente im Sinne von Nachhaltigkeitschecks als sinnvoll. Im Rahmen der ÖStrat würden die Nachhaltigkeitskoordinatoren daran arbeiten, ein möglichst effektives und effizientes Instrument für diese Aufgabenstellung zu entwickeln.

10.4 Der RH entgegnete der Oberösterreichischen Landesregierung, dass das System LISL zwar ein starkes Instrument zur Bewusstseinsbildung ist, aber nur auf Ebene der Gemeinden eingesetzt wird. Da die Gemeinden individuelle Indikatorensets auswählen bzw. diese um eigene ergänzen können, stellt es nach Ansicht des RH keine Nachhaltigkeitsprüfung im Sinne seiner Empfehlung dar.

Entscheidungs- findung

11.1 Für Nachhaltige Entwicklung existieren in Österreich keine allgemein gültigen und verbindlichen Normen. Die bisherige Umsetzung setzt vielmehr auf den Erfolg der Überzeugungsarbeit im Sinne der vorhandenen Strategien. Daraus ergibt sich, dass für notwendige Entscheidungen in Bezug auf die ÖStrat verfassungsrechtlich kein für ganz Österreich zuständiges Organ oder Gremium vorgesehen ist.

So wie zur Beschlussfassung über die ÖStrat selbst bedarf es eines Beschlusses des Ministerrates für die Ebene des Bundes und eines Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz für die Ebene der Länder, um durchgängige Ergebnisse zu erlangen. Alle diese Beschlüsse stellen jedoch nur Selbstbindungen dar. Eine institutionalisierte, wechselseitige Koordination zwischen den beiden Gremien bestand nicht. Als Verbindungsglied könnte derzeit nur das BKA fungieren, das sowohl die Ministerratssitzungen vorbereitet als auch üblicherweise Vertreter zu den Sitzungen der Landeshauptleutekonferenz entsendet.

Nachhaltige Entwicklung ist in der österreichischen Verfassungsordnung eine Querschnittsmaterie und scheint somit in den Kompetenzzuweisungen der (verfassungs)rechtlichen Grundlagen des Bundes und der Länder nicht auf. Dementsprechend wurden diese Agenden unterschiedlich wahrgenommen.

Auf Ebene des Bundes war spätestens seit dem Ministerratsbeschluss über die NStrat jeder Bundesminister in seiner Verantwortung für die Implementierung Nachhaltiger Entwicklung verantwortlich. Im Vergleich zu singulären Ressortstrategien kommt der NStrat damit zwar eine hervorgehobene Stellung zu, hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung ist jedoch eine Vielzahl von Organen beteiligt. Eine klare Zuweisung der Materie existierte nicht.

Auch auf Ebene der Länder war Nachhaltige Entwicklung in den jeweiligen Kompetenzverteilungen der Landesregierungen nicht explizit zugewiesen. Im Salzburger Arbeitsübereinkommen 2009¹⁾ war die Festlegung der politischen Zuständigkeit und innerorganisatorischen Zuordnung für Nachhaltige Entwicklung als Thema angeführt. Im November 2009 lag jedoch noch kein diesbezüglicher Beschluss vor.

¹⁾ Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei zur Bildung der Salzburger Landesregierung

Die Landeshauptleute Tirols und Vorarlbergs zogen Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihrer Koordinierungskompetenz an sich. In den anderen Ländern lag zumindest die Nachhaltigkeitskoordination in der Kompetenz der für Umwelt zuständigen politischen Referenten.

- 11.2** Nachhaltige Entwicklung ist eine typische Querschnittsmaterie. Da die Umsetzung jedoch Koordination zwischen allen Bereichen verlangt und es bei Erreichen von bestimmten Meilensteinen (die in den Strategien festgelegt werden sollen) oft konkreter Entscheidungen bedarf, erscheint eine Definition der dazu notwendigen Abläufe und Verantwortlichkeiten erforderlich. Dies soll nicht in die Verantwortlichkeiten der sachlich zuständigen Entscheidungsträger eingreifen, sondern nur den Prozess betreffen, um strategische Ziele zu formulieren, weiterzuentwickeln bzw. anzupassen sowie die in den Fachbereichen getroffenen Maßnahmen zu vernetzen. Nach Ansicht des RH sollte diese Kompetenz so hoch wie möglich in den vorhandenen Hierarchien und Strukturen der jeweiligen Institutionen angesiedelt sein, um der Bedeutung Nachhaltiger Entwicklung Nachdruck zu verleihen.



- 11.3** *Das BKA teilte die Auffassung des RH, dass derzeit nur das BKA als Verbindungsglied fungieren kann. Weiters unterstützte es die Feststellung des RH, dass diese Querschnittsmaterie eine Koordination zwischen allen Bereichen erfordert und es bei Erreichen von bestimmten Meilensteinen konkreter Entscheidungen bedarf. Die Koordinationskompetenz sollte so hoch wie möglich in den vorhandenen Hierarchien und Strukturen der jeweiligen Institutionen angesiedelt sein, um der Bedeutung Nachhaltiger Entwicklung Nachdruck zu verleihen. In diesem Zusammenhang wies es darauf hin, dass die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie vom deutschen Bundeskanzleramt und die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung vom Generalsekretariat der Europäischen Kommission koordiniert würden.*

Laut Stellungnahme des BMLFUW bestünden in Hinblick auf die Entscheidungsfindung in Österreich keine rechtsverbindlichen allgemein gültigen Normen betreffend die Nachhaltige Entwicklung. Es existierten aber zweifellos verschiedentlich explizit thematische/sectorale Bezüge zur Nachhaltigkeit bzw. zu bestimmten Aspekten der Nachhaltigen Entwicklung, die rechtsverbindlich normiert vorlägen¹⁾. Allgemein gültige normative Festlegungen würden aber vorerst hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit auf den Selbstbindungscharakter von politischen Beschlüssen beschränkt bleiben.

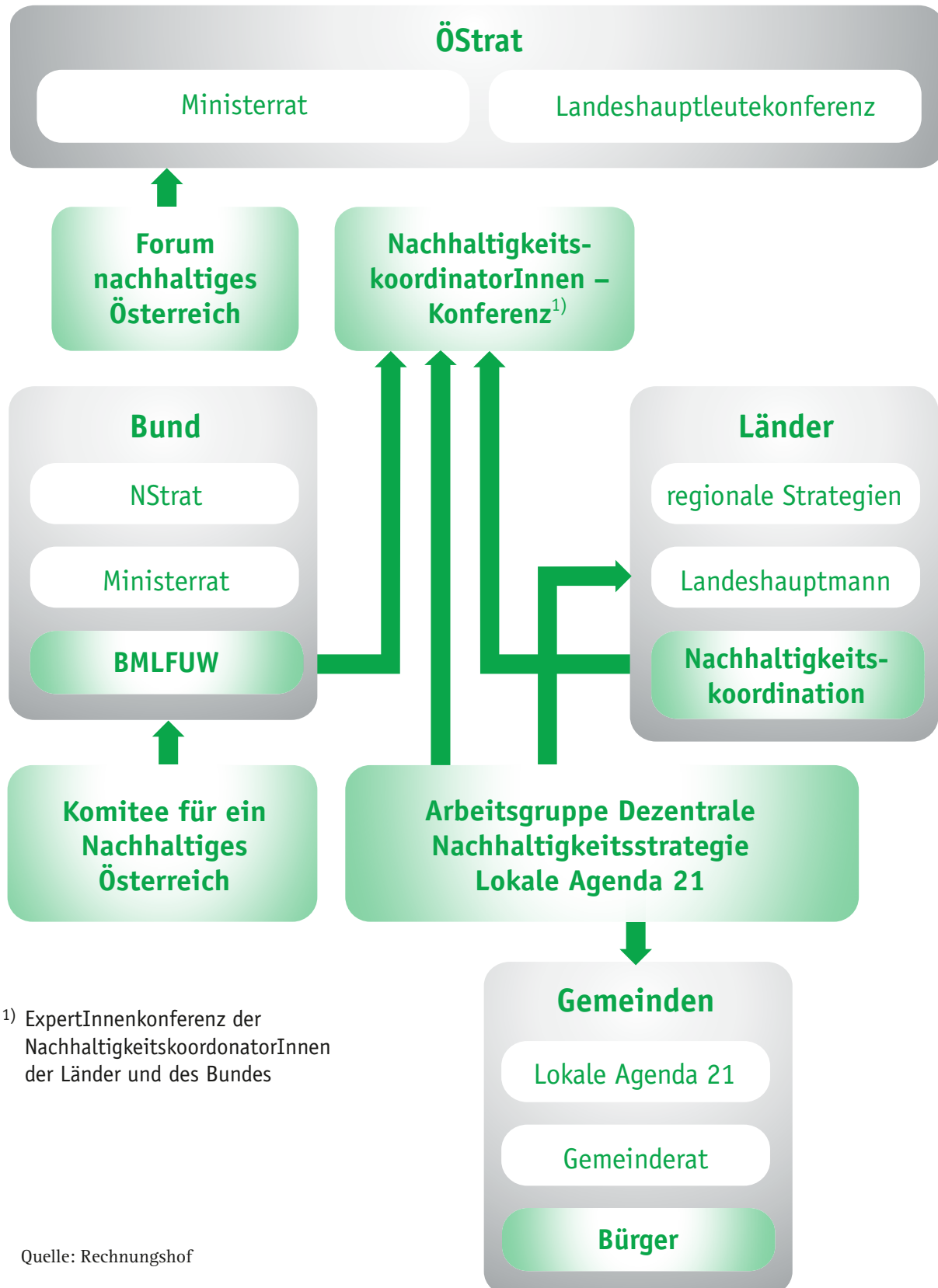
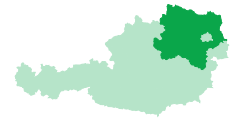
¹⁾ z.B. Abfallwirtschaft, Umweltförderung des Bundes

Die Niederösterreichische Landesregierung würde eine geplante Arbeitsteilung zwischen BKA und BMLFUW sowie die Aufnahme des BKA in die ÖStrat-Organisationsstruktur positiv werten. Mit der ÖStrat lägen erste gute Ansätze von standardisierten Ablaufgestaltungen und Verantwortlichkeiten vor. Es werde mittelfristig die Aufgabe sein, die notwendigen Verbesserungen und Differenzierungen für eine ausreichende Kompetenz- und Mittelausstattung, der Ablaufgestaltung sowie der Verteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten rund um den Aufgabenbereich der Nachhaltigkeitskoordination vorzunehmen. Es sei geplant, im Rahmen der Evaluierung der Nachhaltigkeitsaktivitäten des Landes die erforderlichen Strukturen, Aufgaben und Kompetenzen für eine konsequente Ausrichtung auf Nachhaltigkeit (weiter) zu entwickeln bzw. zu regeln und einzuführen.

**Nachhaltigkeits-
koordination**

12.1 Mit der Koordination der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung bzw. zur Unterstützung und Beratung der Entscheidungsträger waren auf allen Ebenen Personen oder Organisationseinheiten betraut.

Das Umsetzungskonzept der ÖStrat definierte die für Beratung, Entwicklung und Kommunikation der ÖStrat verantwortlichen Organisationseinheiten. Die wichtigsten Beratungs- und Koordinationsgremien sind in der folgenden Grafik dargestellt:



¹⁾ ExpertInnenkonferenz der NachhaltigkeitskoordinatorInnen der Länder und des Bundes

Quelle: Rechnungshof

- 12.2** Der RH bewertete die nunmehr erfolgte Definition der betroffenen Organisationseinheiten hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortungen (in Bezug auf die ÖStrat), der Abläufe und Schnittstellengestaltung und des erwarteten Aufwands positiv. Grundsätzlich sollte in Zukunft Nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche, Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe integriert sein. Dennoch wird auch danach Bedarf an Koordinierung, Prozessbegleitung, externer Evaluierung und wissenschaftlicher Begleitung bestehen. Daraus ergibt sich, dass sich auch die Rollen und Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination mit fortschreitender Entwicklung neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Der RH empfahl, dieser Anforderung durch laufende Evaluierung dieser Funktion Rechnung zu tragen.

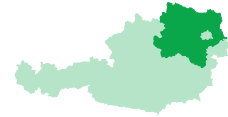
Nachhaltigkeitskoordination bedarf nach Ansicht des RH klarer und anlassorientierter Aufträge zu einer effizienten Ausführung ihrer Aufgabe. Die Umsetzung der konkreten Projekte muss Aufgabe der fachlich Zuständigen bleiben, die auch die Erfordernisse Nachhaltiger Entwicklung in ihrer täglichen Arbeit als Querschnittsmaterie wahrnehmen und umsetzen sollen. Damit bleibt auch die Kompetenz für die Leitung und Entscheidung bei den fachlich Zuständigen.

Die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordination sollte für alle Programme und Projekte angestrebt werden, bei denen Trends und/oder Ergebnisse, die einer Nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufen, zu erwarten sind. Diese Bewertung kann sich u.a. aus einer Nachhaltigkeitsprüfung ergeben.

Für die Wahrnehmung der zentralen Rolle bei der Koordination und Vernetzung der verschiedenen Akteure ist die Unterstützung durch die politischen Entscheidungsträger unabdingbar.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW sollten für Projekte und Programme, die einer nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufende Effekte erwarten/befürchten lassen, Änderungserfordernisse bzw. Anpassungsoptionen durch die bestehenden beratenden Strukturen bzw. Bewertungs- und Prüfmechanismen aufgezeigt und weiterentwickelt werden. Ob dies auch durch die Einbindung der jeweiligen Nachhaltigkeitskoordination in beratender Weise oder durch die Verfügbarkeit geeigneter Instrumente und deren Anwendung durch die Projekt- und Programmverantwortlichen selbst ermöglicht wird – bzw. allenfalls durch beide Mechanismen erfolgt –, sei vom Kontext beeinflusst sowie abhängig von der Aufbau- und Ablauforganisation in den betroffenen Institutionen.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung leite die Nachhaltigkeitskoordination die gruppenübergreifende Arbeits-



gruppe „Nachhaltigkeit“, in der inhaltlich-strategische Themen und Positionen behandelt würden. Die Arbeitsgruppe würde Entscheidungsgrundlagen für die Politik und die Gruppenleitungen erarbeiten und biete den zuständigen Fachabteilungen Hilfestellung, z.B. in Form von Empfehlungen für konkrete Fragestellungen an. Die Arbeitsgruppe habe selbstverständlich keine Entscheidungsbefugnis.

Mit der Weiterentwicklung der Strategie Niederösterreich und deren konsequenter Ausrichtung auf Nachhaltigkeit sowie mit dem Aufbau der erforderlichen Organisations- und Abstimmungsstrukturen unter Einbeziehung der bestehenden Bausteine Nachhaltigkeitskoordination und Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit sowie mit der Etablierung der geplanten Prüfinstrumente sei die Verankerung des Nachhaltigkeitsprozesses auf höchster Ebene gewährleistet.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung werde die Empfehlung des RH, die Rollen und Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination durch laufende Evaluierung ständig den fortschreitenden Gegebenheiten anzupassen, durch den als Daueraufgabe angelegten „Prozess Nachhaltigkeitsstrategie“ erfüllt.

Eine umfassende direkte Einbindung der Nachhaltigkeitskoordination in alle relevanten Programme und Projekte sei aus Ressourcengründen praktisch nicht durchführbar. Eine wesentliche Strategie der Landesregierung ziele daher darauf ab, möglichst viele Beteiligte selbst zu „AkteurInnen der Nachhaltigkeit“ zu entwickeln.

Die Vorarlberger Landesregierung wies darauf hin, dass es im Unterschied zu den anderen Bundesländern in Vorarlberg mit dem Büro für Zukunftsfragen eine eigene Organisationseinheit gebe, die sich mit dem Thema Nachhaltige Entwicklung in seiner ganzen Breite beschäftigt. Diese Organisationseinheit gehört zum Ressort des Landeshauptmanns und ist Teil der Präsidentialabteilung Regierungsdienste.

Das Büro für Zukunftsfragen sei in abteilungsübergreifenden Konferenzen (wie z.B. bei Dienstbesprechungen der Abteilungsvorstände und Dienststellenleiter und teilweise bei Strategie- und Programmentwicklungen) vertreten.

Im Zuge der jährlichen Geschäftsfeldbewertung mit dem Instrument „Verwaltung hoch 4“ würden die Aufgaben und die Rolle des Büros für Zukunftsfragen unter Einbeziehung von externen und internen Teilnehmerinnen und Teilnehmern laufend evaluiert und angepasst. Auch würden die Inhalte und der Ressourcenbedarf im Rahmen der Erstellung einer jährlichen Leistungsvereinbarung überprüft und mit der

Verwaltung bzw. der Regierung abgestimmt. Mit der Entwicklung der „VSTRAT“ werde die Rolle und Aufgabe der Nachhaltigkeitskoordination ebenfalls weiterentwickelt. All dies führe zu einem Lernprozess und einer Anpassung des Geschäftsbereichs Nachhaltige Entwicklung an geänderte Gegebenheiten.

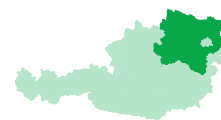
Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordinatoren in alle Programme und Projekte ressourcenmäßig nicht realisierbar. Die Anwendung gemeinsam entwickelter, schlanker, politikfähiger Instrumente im Sinne von Nachhaltigkeitschecks erlaube die Umsetzung der Empfehlung des RH in einer ressourcenschonenden Weise. Unter der steuernden Mitwirkung der Nachhaltigkeitskoordinatorin seien nachhaltigkeitsrelevante Programme und Projekte, wie etwa „ÖkoBusinessPlan Wien“ und „Öko-Kauf Wien“, durchgeführt worden. Im Bereich des Wiener Modells der Lokalen Agenda 21 sei die Nachhaltigkeitskoordinatorin beratend in den Steuerungsgremien tätig und unterstütze einzelne Projekte dieser Agenda mit ihrem Know-how.

Koordination auf Ebene des Bundes; Schnittstellenmanagement

- 13.1** Auf Ebene des Bundes nahm die Koordination das BMLFUW wahr; innerhalb des Ministeriums war die Abteilung II/3 (Nachhaltige Entwicklung und Umweltförderpolitik) mit den Angelegenheiten der NStrat sowie der Koordination innerhalb des Bundes und jener mit den Ländern betraut. Eine weitere Rolle kam dem Bundeskanzleramt zu, das u.a. für die Koordination der allgemeinen Regierungspolitik zuständig ist.

Die zentrale Rolle in der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung in Österreich kam der bereits erwähnten NHK-Konferenz zu. Diese wurde im Jahr 1999 über Beschluss der Landesumweltreferenten und des Umweltministers eingerichtet und dient dem Informationsaustausch sowie der Abstimmung der Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene. Die NHK-Konferenz geht konsensual vor, ist Schnittstelle zu den Regierungen¹⁾ sowie den Organisationseinheiten im ÖStrat-Prozess und wird dabei von der Verbindungsstelle der Bundesländer administrativ unterstützt. Sie steht unter gemeinsamer Vorsitzführung des Bundes und der Länder, hat künftig die Arbeitsprogramme und Fortschrittsberichte zu erarbeiten und zeichnet für Monitoring und Evaluation verantwortlich.

¹⁾ Ministerrat, Landeshauptleutenkonferenz, Landesumweltreferentenkonferenz



Für die Steuerung der laufenden ÖStrat-Programmabwicklung im Rahmen der Beschlussfassungen der NHK-Konferenz und des Komitees für ein Nachhaltiges Österreich zeichnete die Steuerungsgruppe ÖStrat verantwortlich. Dieser gehörten zwei Vertreter des BMLFUW und drei der Länder¹⁾ an.

¹⁾ Gemeinsamer Ländervertreter, Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeitsstrategie – Lokale Agenda 21, Vertreter eines weiteren Bundeslandes

Das Komitee für ein Nachhaltiges Österreich war das Informations- und Abstimmungsgremium in Nachhaltigkeitsfragen des Bundes. Es wurde von einer Steuerungsgruppe des BMLFUW koordiniert und umfasste die Vertreter der betroffenen Bundesministerien²⁾ sowie der Sozialpartner. Das Komitee hatte die Umsetzungsprogramme auf Bundesebene zu erarbeiten und abzustimmen. Weitere Aufgaben betrafen Evaluationen und Indikatorenberichte. Das Komitee war die politische Schnittstelle zum Ministerrat; Kontakt zur Länderebene erfolgte im Wege der NHK-Konferenz.³⁾

²⁾ Im Bericht zur Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (Reihe Bund 2006/9) beanstandete der RH, dass einige Bundesministerien entgegen den Vorgaben der Strategie keine Vertreter in das Gremium entsandt hatten. Diesem Umstand wurde nunmehr Rechnung getragen.

³⁾ Im Bedarfsfall sind gemeinsame Sitzungen oder Klausurtagungen von Komitee und NHK-Konferenz vorgesehen.

Die Bund-Länder Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeitsstrategie – Lokale Agenda 21 war der NHK-Konferenz nachgeordnet und stellte die Plattform der Lokale Agenda 21-Koordinatoren der Länder und des Bundes dar. Sie koordinierte die Umsetzung lokaler und regionaler Nachhaltigkeitsprozesse und stellte diesbezüglich die Vernetzung zur ÖStrat her. Zu den Aufgaben zählte auch, die „Gemeinsame Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich“ umzusetzen und weiterzuentwickeln sowie den Agenda-Gipfel vorzubereiten und durchzuführen.

Für die Verwaltung, Konzeption und Projektplanung⁴⁾, vor allem in Bezug auf die Umsetzung der ÖStrat, war unter der Leitung der Steuerungsgruppe ÖStrat die Assistenz als administrative Unterstützungsstelle vorgesehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden gerade die dafür notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen sichergestellt.

⁴⁾ Sitzungsprotokolle und Beschlussverwaltung NHK-Konferenz und Komitee für ein Nachhaltiges Österreich, Landesumweltreferentenkonferenz, Landeshauptleutekonferenz, Pflege der Personen- und Finanzdaten (von Bund und Ländern), textliche Vorarbeiten (Fortschrittsbericht, Arbeitsprogramm)

Koordination auf Ebene des Bundes; Schnittstellenmanagement

Das Forum Nachhaltiges Österreich (**Forum**) war als interdisziplinäres unabhängiges Expertengremium zur Beratung von Politik und Verwaltung konzipiert. Da es diese Funktion nicht zufriedenstellend erfüllte¹⁾, wurde im Jahr 2006 eine grundlegende Neuorientierung eingeleitet. Die neue Struktur sah eine acht bis zehn Personen umfassende Steuerungsgruppe vor, dessen Mitglieder ihren jeweiligen institutionellen oder funktionellen Hintergrund einbrachten.²⁾

¹⁾ vgl. Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (Reihe Bund 2006/9)

²⁾ Nach derzeitigem Stand sind bei Vorsitz und Steuerungsgruppe Institutionen wie z.B. Universität für Bodenkultur Wien, Umweltbundesamt, Donau-Universität Krems, Ökosoziales Forum Wien, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Naturfreunde oder ORF vertreten.

Der Steuerungsgruppe kommt die Aufgabe der fachlichen Qualitätssicherung zu. Der zuständige Bundesminister ernennt den/die Vorsitzende(n) sowie eine Geschäftsführung, welche die inhaltliche, strategische und administrative Drehscheibe des Forums darstellt. Weiters soll ein Prominentenkomitee dem Forum helfen, das Thema in der Öffentlichkeit zu platzieren, während der (bereits bestehende) Expertenpool zur punktuellen Beiziehung in der Erstellung von Gutachten oder Analysen weiterhin an das Forum gebunden bleibt. Durch diese Strukturierung soll das Forum schwerpunktmäßig auf Politikberatung und Kommunikation ausgerichtet werden.

Als künftige Kernaufgaben des Forums nennt die ÖStrat die Entwicklung von Arbeitsprogrammen mit dem Ziel, nachhaltigkeitsrelevante Themen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die ÖStrat durch Vorschläge für Umsetzungsmaßnahmen zu begleiten. Da der notwendige Unterstützungsbeschluss des Ministerrates für die ÖStrat erst im Juli 2010 fiel, konnte das Forum (in seiner neuen Form) bis dahin nicht aktiv werden.

- 13.2** Das Umsetzungskonzept der ÖStrat legte die formalen Grundlagen und strategischen Denkansätze für die Herausforderungen auf dem Weg zu einem Nachhaltigen Österreich fest. Dadurch können die intensiven und steigenden Aktivitäten der Nachhaltigkeitsakteure in den Ländern teilweise sehr dynamische und zukunftsorientierte Weiterentwicklungsprozesse auslösen. Dies setzt aber nach Anlaufen des Systems eine ständige Evaluierung und Weiterentwicklung voraus.



Der RH stellte fest, dass der notwendige politische Konsens für die innerösterreichische Abstimmung und vertikale Integration Nachhaltiger Entwicklung auf Bundesebene deutlich verspätet erfolgte. Damit fehlte eine wesentliche formale Voraussetzung, um die Arbeit aufnehmen zu können.

Die Zuweisung der Rolle des Koordinators an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist historisch gewachsen. Der RH wies jedoch darauf hin, dass dies nur die Agenden der NStrat bzw. die Mitwirkung an der ÖStrat betrifft. Die konkrete Umsetzung und die Verantwortung dafür liegt weiterhin unverändert bei den einzelnen Ressorts.

Der seinerzeitigen Empfehlung des RH hinsichtlich der Entsendung von Vertretern einzelner Ressorts in das Komitee Nachhaltiges Österreich wurde entsprochen.¹⁾

¹⁾ vgl. Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (Reihe Bund 2006/9)

- 13.3** *Das BKA teilte die Auffassung des RH, dass die Rolle des BMLFUW als Koordinator historisch gewachsen sei. Dies sei jedoch fachlich nicht mehr gerechtfertigt, weil sich die Nachhaltigkeit in den letzten Jahren immer mehr – über die Umweltdimension hinaus – in den anderen Politikbereichen etabliert habe. Die im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklung gleichwertigen Dimensionen Wirtschaft und Soziales fallen in den Wirkungsbereich mehrerer anderer Ressorts.*

Vor diesem Hintergrund erscheine in Zukunft eine verstärkte horizontale Koordinierung der ÖStrat notwendig, um die Interessen aller betroffenen Ministerien, Länder und Akteure ausgewogen und umfassend zu berücksichtigen. Daher sollte analog zur EU-Strategie die „Co-Federführung“ in allen relevanten ÖStrat-Gremien eingerichtet werden. Das Bundeskanzleramt sieht seine Einbindung lediglich in die NHK-Konferenz als unbegründete Differenzierung und als nicht zielführend.

Koordination auf Ebene der Länder

- 14.1** Die Ansätze einer Koordination auf Ebene der Länder waren teilweise aus regional bedingten Gründen und/oder aufgrund historisch gewachsener Ansätze unterschiedlich. Während in Tirol die Nachhaltigkeitskoordination einer Abteilung zugewiesen war, waren in den anderen Ländern Personen mit dieser Funktion betraut.

Koordination auf Ebene der Länder

Die Nachhaltigkeitskoordination war in den meisten Ländern im Bereich Umweltschutz angesiedelt. Während vereinzelt Verbindungen zum Bereich Soziales bestanden (z.B. Steiermark und Vorarlberg), war der Bereich Wirtschaft nur in der Steiermark und in Wien definitiv in die Nachhaltigkeitskoordination einbezogen.

Auch die organisatorische und hierarchische Eingliederung stellte sich sehr unterschiedlich dar.

14.2 Die Eingliederung sowie Aufgabenzuweisung der Landeskoordinatoren war unterschiedlich und entsprach den regional unterschiedlichen Erfordernissen bzw. Zugängen.

Aus Sicht des RH könnten nachfolgende organisatorische Anforderungen für eine strukturelle Erfüllung der Nachhaltigkeitsaufgaben dienlich sein.

- Definition der Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination sowie Festschreibung in den Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierung;
- Stärkung der Stellung der Nachhaltigkeitskoordination gegenüber den Entscheidungsträgern durch klare Regelung in den internen Verwaltungsvorschriften;
- Möglichkeit eines breiten Zugangs zu den Entscheidungsprozessen der Verwaltung durch die gewählte organisatorische Einbindung der Nachhaltigkeitskoordination;
- Unterstützung durch die politischen Entscheidungsträger, sowie durch die obersten Führungsebenen der Verwaltung, um einen effektiven Zugriff auf Projekte, Planungen und Prozesse der Fachabteilungen zu erlangen;
- Sicherstellung der Einbindung in den relevanten Informationsfluss auf Verwaltungsebene;
- Ausstattung der Nachhaltigkeitskoordination mit einem Budget, das eine unabhängige Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich Koordination, Schulung, Prozessbegleitung etc. ermöglicht; Nachhaltige Entwicklung als Querschnittsmaterie;
- Finanzierung der konkreten Projekte und Initiativen durch die zuständigen Fachabteilungen und Rechtsträger;

- rechtzeitige Übergabe der Projektbetreuung an die zuständigen Akteure¹⁾.

¹⁾ Fachabteilungen, Vereine, Non-governmental organisations (Nichtregierungsorganisationen) etc.

Der insgesamt wahrnehmbare Schwerpunkt der Aktivitäten im Umweltbereich stand nicht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung, bei der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Bereichen angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH, das von den Nachhaltigkeitskoordinatoren aller Länder gemeinsam mit dem Bund erstellte „Jobprofil“ als Grundlage für die Definition der Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination heranzuziehen.

Der RH vertrat die Ansicht, dass der Zuweisung dieser Rolle an eine Organisationseinheit gegenüber einer personenbezogenen Lösung der Vorzug zu geben ist. Neben verwaltungsinternen Vorteilen, wie Vertretung oder Kontinuität, hat diese Lösung auch den Vorteil, dass ein leichter Ressourcenzugriff sowie ein besserer Zugang zu den Entscheidungsträgern möglich sind.

Kriterien für die Auswahl sollten u.a.

- Integration und Akzeptanz in der jeweiligen Verwaltung,
- möglichst direkter Zugang zu politischen Entscheidungsträgern,
- Fähigkeit und Erfahrung mit Prozessen und Koordination,
- Zugriff auf ausreichende Ressourcen sowie
- Einbindung in interne Kommunikation

sein.

14.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung benötige die Koordinationsarbeit und Prozessführung ein hohes Maß an Professionalität, sei jedoch vergleichsweise mit geringen Mitteln zu bewerkstelligen. Der niederösterreichischen Nachhaltigkeitskoordination sei es gelungen, sämtliche wichtigen Bausteine eines Nachhaltigkeitsmanagements in der Verwaltung aufzubauen. Im Übrigen seien die Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination, abgeleitet vom aktuellen bundesweiten „Jobprofil“ für die Nachhaltigkeitskoordination, in die*

Koordination auf Ebene der Länder

Stellenbeschreibung aufgenommen worden. Ein angemessenes Budget, das eine unabhängige Erfüllung der Koordinations-, Schulungs- und Prozessbegleitungsaufgaben garantiert, werde derzeit im Rahmen des Abteilungsbudgets sichergestellt. Auf Projektebene würden „Co-Finanzierungsmodelle“ zwischen den Fachabteilungen angestrebt.

Mit einer zentralen Positionierung der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit“ im Prozessrahmen der Strategie Niederösterreich seien die Prozessausrichtung, der Zugang zu Entscheidungsprozessen und die in festgelegten Prozessabläufen definierte Schnittstelle zur politischen Entscheidungsfindung deutlich verbessert worden.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass mit der Abteilung Raumordnung-Statistik jene Abteilung mit der Nachhaltigkeitskoordination beauftragt worden sei, die – im Kontext der Raumordnung und Raumentwicklung – seit jeher in hohem Maße strategische Planungs-, Querschnitts- und Koordinationsaufgaben wahrzunehmen habe. Auf die entsprechende Festlegung in der Geschäftseinteilung¹⁾ sei hinzuweisen. Der insgesamt wahrnehmbare Schwerpunkt der Aktivitäten im Umweltbereich treffe für Tirol nicht zu.

¹⁾ Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. November 2005 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 26/2010

Akteursnetzwerk

15.1 Das Projekt Nachhaltiges Österreich bietet den Akteuren aller umsetzungsrelevanten Ebenen²⁾ eine Vernetzungsplattform. Die zentrale Koordination liegt beim BMLFUW; Kooperationspartner sind das BMWFJ sowie alle neun Bundesländer. Die Abstimmung und inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfolgt über die NHK-Konferenz und die Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeit – Lokale Agenda 21. Die Hauptaktionsbereiche des Akteursnetzwerks sind Dialog-, Ideen- und Erfahrungsaustausch sowie Mitwirkung und Weiterentwicklung bei der Umsetzung der ÖStrat.

²⁾ Kernakteure (so genannte Mitglieder) sind derzeit rd. 180 Personen, die vornehmlich aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Interessensvertretungen und Nichtregierungsorganisationen kommen.

Eines der Instrumente des Akteursnetzwerkes ist der „Round Table Nachhaltiges Österreich“. Die jährlich stattfindenden Veranstaltungen bieten Gelegenheit zur wechselseitigen Information, Diskussion und gemeinsamen Bearbeitung aktueller Schwerpunktthemen¹⁾ sowie zu Fragen betreffend Nachhaltige Entwicklung. In Hinkunft soll der Round Table in stärkerem Maß als Resonanz- bzw. Impulsgruppe für die Umsetzung der ÖStrat dienen.

- ¹⁾ – „Herausforderung Demografie“
- „Gut leben und weniger verbrauchen. Nachhaltige Ressourcennutzung und gesellschaftlicher Wandel“
 - „Globalisierung und regionales Selbstbewusstsein. Zwischen Resignation und Aufbruch.“

Das „journal nachhaltigkeit“ ist ein vierteljährlich erscheinendes Magazin²⁾, in dem der nachhaltigkeitsinteressierten Öffentlichkeit Neuigkeiten, Berichte über Aktivitäten und Beiträge zu Schwerpunktthemen präsentiert werden.

- ²⁾ Auflage derzeit 2.000 Stück

Mit der im Jahr 1999 vom BMLFUW installierten Website „www.nachhaltigkeit.at“ sollte eine zentrale Informationsplattform zur Nachhaltigen Entwicklung etabliert werden.³⁾ Im Jahr 2002 richtete das BMLFUW im Internet weiters die so genannte „Tatenbank“ ein. Diese listete (mehr als 100) interessante österreichische Initiativen und Projekte aus dem Bereich Nachhaltigkeit auf. Da sie als Instrument für effizientes Umsetzungscontrolling und/oder als Diskussionsplattform jedoch nicht im gewünschten Ausmaß geeignet war, wurde sie mit der Nachhaltigkeits-Website zusammengeführt. Diese enthält nun nur mehr eine wesentlich verkleinerte Beispielsammlung.

- ³⁾ Den Usern werden allgemeine Hintergrundinformationen, Informationen über relevante Themen, Rahmenbedingungen, Trends und Entwicklungen in Österreich und im europäischen und internationalen Kontext vermittelt.

15.2 Der RH empfahl, die bisher verwendeten Nachhaltigkeits-Projektdatenbanken (z.B. Tatenbank) in Übereinstimmung mit den Intentionen des Plattform-Gedankens und eines effizienten Controllings hinsichtlich der Ziele der ÖStrat zu überarbeiten. In dieser Form wäre sie dann für die Abstimmung und Harmonisierung der Aktivitäten sowie den Austausch von Erfahrungen über laufende Projekte im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung hilfreich.

Akteursnetzwerk

Nach Ansicht des RH sind Netzwerke in Bereichen, die sowohl horizontal als auch vertikal betrachtet Querschnittsmaterien darstellen, eine grundsätzlich geeignete Kommunikationsform. Eingesetzte Ressourcen, die diesen Kooperationsgedanken voranbringen, sind nach Ansicht des RH effiziente Investitionen in die Zukunft, weil ohne ein entsprechendes Netzwerk speziell auch die Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung nicht entscheidend vorankommen kann. Dies setzt jedoch die aktive Zusammenarbeit vieler Beteiligter voraus, was wieder Unterstützung durch ein Netz von Kommunikationsmöglichkeiten und wechselseitiger Information erfordert.

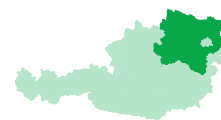
- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde hinsichtlich der Ziele und Umsetzungsaktivitäten ein effizientes Controlling durch ein geeignetes, schlankes Projektdatenerfassungs- und -monitoringsystem sicherzustellen sein.*

Die Niederösterreichische Landesregierung wertete die Überarbeitung der Tatenbank des Bundes im Dienste der ÖStrat positiv.

Lokale Agenda 21

- 16.1** Mit der Lokalen Agenda 21 soll Nachhaltige Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene in enger Verbindung mit den Nachhaltigkeitsstrategien von Ländern, Bund und EU umgesetzt werden. Die Landesumweltreferentenkonferenz beschloss im Jahr 2003¹⁾ die „Gemeinsame Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich“ und beauftragte die NHK-Konferenz (mit ihrer Bund-Länder Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeit – Lokale Agenda 21) mit der Umsetzung.

¹⁾ Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 9. Oktober 2003



Maßnahmen zur Lokalen Agenda 21 finden (definitionsgemäß) auf Ebene der Länder und Gemeinden statt. Oberstes Ziel des Bundes (in Form der Aktivitäten der Koordinationsstelle des BMLFUW) war es hauptsächlich, bestehende Netzwerke auszubauen und zu stärken, über die genannte Arbeitsgruppe an Prozessen mitzuarbeiten und insgesamt positive Rahmenbedingungen für die Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“ zu schaffen. So wurden im Zeitraum 2003 bis 2009 u.a. Qualitätskriterien für Lokale Agenda 21-Prozesse und verschiedene Positionspapiere¹⁾ erarbeitet, Programme und Kommunikations-tools weiterentwickelt²⁾, bundesweite Fachtagungen³⁾ veranstaltet und ein eigener Lokaler Agenda 21-Forschungsschwerpunkt⁴⁾ geschaffen.

¹⁾ Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit durch Beteiligung, Nachhaltigkeitsbewertung von Projekten

²⁾ z.B. „Agenda der 3. Generation“, Online-Plattform, Website

³⁾ Der „LA 21-Gipfel“ wird in etwa eineinhalbjährigen Intervallen abgehalten.

⁴⁾ Mit dem Forschungsschwerpunkt „LA 21-Fenster“ werden im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms „proVision“ des BMWF begleitende Forschungsprojekte zur Lokalen Agenda 21 durchgeführt.

Lokale Agenda 21-Prozesse bildeten bzw. bilden auch einen Schwerpunkt bei der Umsetzung der EU-Regionalpolitik im Rahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013“.⁵⁾ Damit sind in einem (rein) agrarischen Programm auch Ziele einer nachhaltigen und ökologischen Gestaltung lokaler Lebensräume auf Grundlage partizipativer Prozesse verankert.

⁵⁾ Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft/Bereich Lokale Agenda 21

Weiters konnten in diesem Zusammenhang – je nach Zuständigkeit – auch Mittel der EU und nationale Finanzierungsmittel für die (klassische) Dorferneuerung oder aus dem LEADER-Konzept angesprochen werden. Die NHK-Konferenz erkannte als künftige Schlüsselherausforderung für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeit – Lokale Agenda 21⁶⁾ u.a. die verstärkte Vernetzung mit anderen lokalen und regionalen Strategien⁷⁾, um den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln zu optimieren.

⁶⁾ Umsetzungsbericht zur „Gemeinsamen Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich“ vom April 2008

⁷⁾ z.B. Klimabündnis, LEADER, Dorferneuerung

In Österreich starteten die ersten Lokalen Agenda 21-Prozesse im Jahr 1998. Durch die Aktivitäten der Agenda 21-Leitstellen der Länder und den von genannter Arbeitsgruppe koordinierten Umsetzungsaktivitäten wurden in Summe bis zum November 2009 auf lokaler Ebene 436 und auf regionaler bzw. Bezirksebene 36 Prozesse verzeichnet. Dies stellte eine Steigerung von mehr als 200 % seit der „Gemeinsamen Erklärung zur Lokalen Agenda 21 Österreich“ dar (149 lokale und sieben regionale Prozesse im Jahr 2003). Mittelfristiges Ziel (bis 2013) ist die bundesweite Umsetzung derartiger Prozesse in etwa 600 Gemeinden und 50 Regionen/Bezirken. Die Auszeichnung als Lokale Agenda 21-Gemeinde erfolgte in den Ländern unter verschiedenen Voraussetzungen und in sehr unterschiedlicher Prozessintensität bzw. Anzahl. In Oberösterreich, Steiermark und Wien lagen Evaluierungen der Prozesse vor.

Im Burgenland wurde die Lokale Agenda 21 im Rahmen der Dorferneuerung abgewickelt. Mit den Dorferneuerungs-Richtlinien 2008 fanden zu den bereits bestehenden Förderungssachverhalten¹⁾ zeitgemäße Aufgabenstellungen und neue inhaltliche Schwerpunkte im Sinne der Lokalen Agenda 21 Eingang in die Förderungssystematik der Dorferneuerung. Ziel war es, mit größtmöglicher Beteiligung der Dorfbewohner ein Leitbild zu erstellen und innovative Projekte im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung des Dorfes umzusetzen.

¹⁾ Eine erste Strategie zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 wurde mit der Burgenländischen Dorferneuerungs-Verordnung 2003 eingerichtet. Die Dorferneuerungs-Richtlinien 2007 bzw. die Dorferneuerungs-Richtlinien 2008 maßen der Nachhaltigkeit im Sinne der Lokalen Agenda 21 einen höheren Stellenwert bei, die Förderungsmaßnahmen bezogen sich z.B. auf Nahversorgung, Mobilität, Bildung, interkommunale Zusammenarbeit oder dörfliche Identität.

In Kärnten begannen im Jahr 2002 die ersten Gemeinden mit Lokalen Agenda 21-Prozessen. Seit dem Jahr 2004 war in Kärnten kein breiter, vom Land unterstützter Bürgerbeteiligungsprozess im Sinne einer Lokalen Agenda 21 mehr im Gange.²⁾ Seit 2007 wurden in Zusammenarbeit mit Schulen und Gemeinden lediglich einzelne Aktivitäten im Umwelt-, Naturschutzbereich sowie im Bereich der Ortsgestaltung gefördert.

²⁾ Fünf Lokale Agenda 21-Gemeinden waren aber auch ohne Prozessbegleitung weiterhin aktiv und setzten Projekte auch nach Einstellung der Förderung um.

Niederösterreich wickelte die Lokale Agenda 21 im Rahmen der Aktion „Gemeinde 21“ als Spitzenprodukt der Dorf- und Stadterneuerung ab. Ziel war es, mit aktiver Bürgerbeteiligung ein Entwicklungskonzept für die Gemeinde zu erarbeiten und sich daraus ergebende Projekte



umzusetzen. Die Teilnahme erforderte eine sehr intensive und tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem Thema, anderenfalls konnten Projekte auch über vergleichsweise weniger aufwendige Förderungsschienen der Dorf- und Stadterneuerung gefördert werden.

Die Oberösterreichische Akademie für Umwelt und Natur unterstützte im Auftrag der Oberösterreichischen Landesregierung Gemeinden finanziell und ablauforganisatorisch bei der Durchführung von Lokalen Agenda 21-Prozessen. Sie legte das Hauptaugenmerk auf die Erfüllung qualitativer Standards. Ein Erfahrungsaustausch der Gemeinden über Netzwerke und Kommunikationsplattformen war im Aufbau.

In Salzburg unterstützte die Abteilung Umweltschutz – Nachhaltigkeitskoordination die Lokalen Agenda 21-Prozesse; die Agenden der Dorferneuerung oblagen der Gemeindeentwicklung. Die von der Abteilung Umweltschutz – Nachhaltigkeitskoordination diesbezüglich entwickelten Umsetzungsmaßnahmen waren in (internen) Modellen¹⁾ festgelegt. Auf politischer Ebene stand im Dezember 2009 allerdings die Abstimmung der Kompetenzen zwischen der Abteilung Umweltschutz (Lokale Agenda 21) und der Gemeindeentwicklung (Dorferneuerung) noch aus. Auf Ebene der betroffenen Abteilungen war die Vorgangsweise abgestimmt.

¹⁾ „Fördermodell – Agenda 21-Prozesse und Projekte für Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Salzburger Gemeinden und Regionen“ und „LEADER+ Förderung der Umweltabteilung des Landes Salzburg“

Der Verein Landentwicklung Steiermark unterstützte im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung Gemeinden bei der Durchführung von Lokalen Agenda 21-Prozessen. Die Gemeinden wurden bei der Zielfindung, der Verwirklichung der gemeinsam erarbeiteten Projektinitiativen und bei der Förderungsabwicklung unterstützt. Für die Zertifizierung war die Erfüllung bestimmter Mindestkriterien erforderlich.

In Tirol war die Lokale Agenda 21–Leitstelle für die Aktivitäten zuständig. Sie war ursprünglich organisatorisch beim Landesumweltanwalt angesiedelt und begleitete Gemeinden u.a. bei der Abwicklung von Lokalen Agenda 21–Prozessen. Angestrebt wurden dabei neben Bürgerbeteiligungsprozessen die Entwicklung multiplizierbarer Modelle in Hinblick auf die Standortsicherung sowie gemeindeübergreifende Kooperationen.¹⁾ Im Zuge der Neuorganisation der Nachhaltigkeitskoordination wurde die Leitstelle mit Februar 2009 der Abteilung Bodenordnung, die auch für Dorferneuerung zuständig ist, zugeordnet.²⁾

¹⁾ „Die Lokale Agenda 21 Strategie Tirols“, Erscheinungsjahr 2008

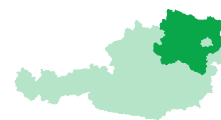
²⁾ Im Dezember 2009 verfügte die Leitstelle für die Lokale Agenda 21 aufgrund der Umorganisation noch über keine Budgetmittel. Neben der Planung der künftigen Aktivitäten wurden die „Generellen Richtlinien für die Durchführung und Förderung von Maßnahmen im ländlichen Raum“ überarbeitet und von der Landesregierung am 15. Dezember 2009 beschlossen.

In Vorarlberg gab das Büro für Zukunftsfragen zwar den Anstoß für den Start von Projekten oder Programmen im Sinne von Nachhaltiger Entwicklung, die Gemeinden hatten aber in der Folge die Projekte eigenständig weiterzuführen. Als Hilfestellung wurde ein vom Büro für Zukunftsfragen entwickeltes Instrument zur Selbstbewertung von Gemeindeentwicklungsprozessen und Projekten zur Verfügung gestellt. Vorarlberg initiierte zudem mit der Bodensee–Agenda ein viel beachtetes grenzüberschreitendes Lokale Agenda 21–Projekt.

In Wien oblag dem Verein „Lokale Agenda 21 in Wien“ die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Lokale Agenda 21–Prozessen auf Bezirksebene. Vom Verein zur Verfügung gestellte Qualitätssicherungsinstrumente³⁾ kamen zum Einsatz; die Bezirke waren über regelmäßige Treffen auf Ebene der Agendabüros und Steuerungsgruppen sehr gut miteinander vernetzt.

³⁾ Nachhaltigkeits–Checks für Projekte und von den Agendabüros zu verfassende jährliche Leistungsberichte

- 16.2** Nach Ansicht des RH nahm das BMLFUW seine Funktion und Aufgaben als Koordinationsstelle im Rahmen der Lokalen Agenda 21 durchaus engagiert und zukunftsorientiert wahr. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Dezentrale Nachhaltigkeit – Lokale Agenda 21 wird das BMLFUW besonders hinsichtlich der Frage, welche Bedeutung der Lokalen Agenda 21 mittelfristig in der (nationalen und europäischen) Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums zugewiesen wird, gefordert sein.



Hinsichtlich der Finanzierung zukünftiger Lokaler Agenda 21-Maßnahmen empfahl der RH, die Vernetzung inhaltlich zusammenhängender Instrumente (wie z.B. Dorferneuerung, LEADER, Lokale Agenda 21) anzustreben. Diese sollten im Sinne der positiven Weiterentwicklung und einer möglichen starken europäischen Finanzierung nicht im Wettbewerb stehen, sondern einander sinnvoll ergänzen.

Der RH stellte fest, dass der Zugang zu Lokalen Agenda 21-Prozessen in den Ländern sehr verschieden war. Langfristig ist jedenfalls die Frage zu klären, welche Prozessqualität eine Gemeinde dauerhaft als Lokale Agenda 21-Gemeinde auszeichnet und wie Nachhaltige Entwicklung (auf Gemeindeebene) gemessen, bewertet und verglichen werden kann. Die absolute Zahl an Lokalen Agenda 21-Gemeinden eines Landes sagt grundsätzlich nichts über die inhaltliche Qualität der Prozesse und somit über den Stand der Nachhaltigen Entwicklung des Landes aus.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW stelle die Förderung der Lokalen Agenda eine qualitativ wichtige Facette zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum in Hinblick auf die Strategie des Programms der Ländlichen Entwicklung dar. Partizipationsprozesse könnten nicht nur zur Verbesserung der Lebensumstände beitragen, sondern auch die Identifikation mit dem lokalen Umfeld stärken.*

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass in Niederösterreich auf die Vernetzung der Instrumente Dorferneuerung, LEADER und Lokale Agenda 21 Bedacht genommen werde. Sie regte zudem an, die maßgeblichen Vertreter der Programme einzuladen, ein gemeinsames Strategie- und Machbarkeitskonzept zu erarbeiten, um einen bundesweiten Konsens unter den Programmverantwortlichen hinsichtlich der Einwirkung auf die inhaltliche Ausgestaltung der kommenden EU-Programmperiode – im Sinne eines optimierten Mitteleinsatzes, einer besseren (Programm-)Schnittstellengestaltung und der besseren Unterstützung von lokalen und regionalen Agenda-Prozessen – herbeizuführen.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung werde hinsichtlich der Vernetzung inhaltlich zusammenhängender Instrumente zwischen Agenda 21 und LEADER eine intensive Zusammenarbeit gepflegt. Es würden auch die geltenden Kriterien für die Durchführung von regionalen Agenda 21-Prozessen speziell auf die Situation der LEADER-Regionen abgestimmt.

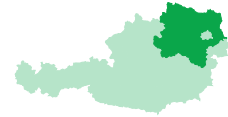
Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung werde die Vernetzung inhaltlich zusammenhängender Instrumente in Salzburg bereits

gut erfüllt. Mit den neuen Richtlinien der Gemeindeentwicklung werde der gelebten Praxis, Lokale Agenda 21-Prozesse von der Umweltschutzabteilung zu unterstützen, Rechnung getragen. Die Integration von LEADER in die Lokale Agenda 21 werde ebenfalls in Ansätzen bereits durchgeführt.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei im „Übergangsjahr“ 2009 der Lokalen Agenda 21-Leitstelle ein Übergangsbudget von 30.000 EUR zur Verfügung gestanden. Nach Neuorganisation und Beschlussfassung der überarbeiteten Richtlinien der Lokalen Agenda 21-Leitstelle im Jahr 2010 werde das Budget eine Höhe von 150.000 EUR umfassen. Die angesprochene Vernetzung inhaltlich zusammenhängender Instrumente sei durch die Neuordnung der Agenda zu der Abteilung Bodenordnung-Geschäftsstelle für Dorferneuerung bereits erfolgt.

Außerdem bestehe ein ständiger Austausch und eine permanente Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Landes Tirol und anderen Organisationen und Institutionen, um mögliche gemeinsame Strategien entwickeln zu können und Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung und während der Prozesse zu vermeiden. Eine Info-/Organisationsbroschüre zum Thema Lokale Agenda 21 Tirol sei erstellt worden und werde den Gemeinden als Leitfaden zur Verfügung gestellt. In Zusammenarbeit mit den Regionalvereinen und Prozessbegleitern würden lokale Prozesse unterstützt sowie auch die Weichen in Richtung regionale Lokale Agenda 21-Prozesse gestellt.

Die Vorarlberger Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Bundesländer unterschiedliche Definitionen für die jeweilige Betrachtung Lokaler Agenda 21-Prozesse verwenden würden. In Vorarlberg bestünden traditionell mehrere Prozesse, die Lokale Agenda 21-Qualität aufweisen (z.B. das e5-Programm, „Familie plus“ oder das Programm „Zämma leaba“). Weiters engagiere sich das Land seit Jahren im Projekt „Bodensee Agenda 21“ mit dem Ziel, länderübergreifend Nachhaltige Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene zu stärken. Die Vernetzung all dieser Programme sei Grundlage für die Ausweitung von Lokalen Agenda 21-Gemeinden in Vorarlberg. Bei der Überarbeitung der Richtlinien zur „Gemeindeentwicklung“ mit 1. Jänner 2009 sei die Förderung von Gemeindeentwicklungsprozessen stärker auf Lokale Agenda 21- und Partizipations-Prozesse im Rahmen der oben genannten Programme abgestimmt worden. Dies werde auch als Grundlage für andere Förderungsprogramme, wie z.B. LEADER, dienen.



Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats stelle sich die Situation für Wien als Stadt anders dar als für ländliche Regionen. Bereits in der laufenden Förderungsperiode würden von Wien Mittel aus dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Finanzierung von Lokalen Agenda 21-Prozessen in Anspruch genommen.

Global Marshall Plan–Initiative

17.1 Die Kernziele der im Jahr 2003 ins Leben gerufenen Global Marshall Plan–Initiative sind

- die Durchsetzung der Millenniumsziele (Millennium Development Goals) der Vereinten Nationen,
- die faire und wettbewerbsneutrale Aufbringung der dafür zusätzlich erforderlichen Mittel,
- die schrittweise Realisierung einer ökosozialen Marktwirtschaft und
- die basisorientierte Mittelverwendung bei gleichzeitiger Bekämpfung der Korruption.¹⁾

¹⁾ Hintergrund der Initiative ist die Tatsache, dass der globale Umgang mit natürlichen Ressourcen nicht annähernd den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht. Vielfältige Herausforderungen, wie z.B. Klimawandel, Verteilungsfragen oder Ausgleich zwischen den Kulturen, fordern daher von Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik steigendes Problembewusstsein und aktives Handeln.

Die Global Marshall Plan–Initiative wendet sich an Regierungen und Parlamente, an die Vereinten Nationen und verschiedene internationale Organisationen, die international agierende Wirtschaft und an die in Nichtregierungsorganisationen organisierte globale Zivilgesellschaft. Mittlerweile entstand daraus ein Netzwerk aus zahlreichen Organisationen, Bundesländern, Kommunen und privaten Unterstützern aus aller Welt. Die Beteiligten agieren eigeninitiativ und selbstverantwortlich; Maßnahmen und Projekte sind auf allen Ebenen (global, international, regional, lokal) möglich und sinnvoll.

Global Marshall Plan–Initiative

Ein formales Bekenntnis oder eine klare Positionierung des Bundes zum Global Marshall Plan war nicht erkennbar. Zwar wurden in der Öffentlichkeit von verschiedenen Politiken und/oder Ressorts immer wieder Berührungspunkte mit dem Global Marshall Plan (z.B. Entwicklungszusammenarbeit, Finanztransaktionen) diskutiert oder auch umgesetzt, jedoch wurden diese Prozesse nicht (oder nur spärlich) als Zielsetzungen des Global Marshall Plans kommuniziert.¹⁾ Das Arbeitsprogramm 2009 – 2010 zur Umsetzung der ÖStrat²⁾ sieht im Themenfeld Globale Verantwortung die Initiative „Global Marshall Plan – Österreichisches Netzwerk“ vor.³⁾ Das BMLFUW war in dieser Initiative (über ein Steuerungsgremium) vertreten, ein konkreter Auftrag, die Umsetzung der Ziele des Global Marshall Plans auf Bundesebene federführend zu übernehmen, erging jedoch noch an kein Ressort.

¹⁾ Es findet wohl eine Unterstützung der Zielsetzungen, nicht jedoch des Instrumentes als solches statt.

²⁾ Gemeinsames Arbeitsprogramm des Bundes und der Länder, April 2009

³⁾ Künftig sollen, unter der Führung des Landes Niederösterreich in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem BMLFUW, über den bestehenden Steuerungskreis u.a. das gemeinsame Netzwerk ausgebaut, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gut abgestimmt und verstärkt, Veranstaltungen und Projekte besser gefördert sowie die Basis für ein verstärktes Lobbying auf EU–Ebene geschaffen werden.

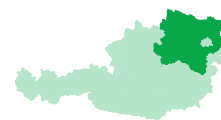
Die Landtage unterstützten die Global Marshall Plan–Initiative in unterschiedlicher Ausprägung.

Der Burgenländische Landtag beschloss, die Ziele des Global Marshall Plans zu unterstützen und auch bei der Bundesregierung für diese Initiative einzutreten. Weitergehende Maßnahmen waren bis Mai 2009 noch nicht gesetzt worden.

Der Kärntner Landtag fasste keinen formalen Beschluss hinsichtlich der Unterstützung der Initiative. Er forderte lediglich die Landesregierung auf, für eine solche auf Ebene des Bundes einzutreten. Es fanden bisher keine speziellen, auf die Umsetzung der Ziele ausgerichteten Aktivitäten, statt.

Niederösterreich konkretisierte sein Bekenntnis zum Global Marshall Plan in einem weitreichenden Umsetzungskonzept. Die Idee der globalen Verantwortung des Landes soll in eigenen Plänen, Programmen und Projekten berücksichtigt werden.⁴⁾ Dem Niederösterreichischen Landtag ist jährlich ein Umsetzungsbericht zur Global Marshall Plan–Initiative vorzulegen.

⁴⁾ Das neue Klimaprogramm (2009 bis 2012) enthält z.B. ein eigenes Themenfeld Globale Verantwortung.



Auch der Oberösterreichische Landtag unterstützte die Global Marshall Plan–Initiative. Im Rahmen eines Aktionsprogramms wurden landesspezifische Ziele definiert¹⁾ und deren Umsetzung durch die Oberösterreichische Akademie für Umwelt und Natur koordiniert.

¹⁾ Die Oberösterreichische Landesregierung hatte im Jahr 2006 ein Arbeitsprogramm mit elf konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Global Marshall Plans beschlossen, die bis Ende 2008 zum Großteil abgeschlossen waren.

Der Salzburger Landtag bekannte sich mit Beschluss zu einer aktiven Unterstützung des Global Marshall Plans. Der Rahmen für ein Gesamtkonzept zur Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung im Land Salzburg unter besonderer Betrachtung der Fragen der Globalisierungsauswirkungen lag zwar vor, allerdings stand der erforderliche Beschluss der Salzburger Landesregierung zur Umsetzung noch aus.

In der Steiermark wurden noch keine landesspezifischen Ziele in Hinblick auf die Umsetzung des Global Marshall Plans definiert oder konkrete Maßnahmen geplant. Einige wenige Vorhaben wurden im Rahmen der Initiative „Fair Styria“ abgewickelt, sonstige spezifische Aktivitäten berührten nur am Rande die Kernziele der Initiative.

Der Tiroler Landtag bekannte sich in Beschlüssen mehrfach zur Idee und den Zielen der Global Marshall Plan–Initiative.²⁾ Eine erste Umsetzungsstrategie wurde im Herbst 2009 mit dem Tiroler Aktivitätenplan vorgelegt, dem zweijährig weitere folgen sollen. Mit diesem Plan soll das Land zu einer lokalen und regionalen Landesentwicklung unter Beachtung der globalen Verantwortung beitragen.

²⁾ Auch in der gemeinsamen Sitzung des Südtiroler, Tiroler und Trentiner Landtages wurde im Jahr 2007 ein entsprechender, länderübergreifender Beschluss gefasst.

In Vorarlberg organisierte das Büro für Zukunftsfragen auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorarlberger Landtags die Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und den Akteuren der Zivilgesellschaft. Zu diesem Zweck wurden Netzwerktreffen veranstaltet, Maßnahmen auf lokaler Ebene unterstützt und subventioniert sowie die Einrichtung eines Lobbyingbüros (der Länder) in Brüssel initiiert.

Auch der Landtag in Wien unterstützte die Global Marshall Plan–Initiative. Die Zuständigkeit zur Umsetzung des Global Marshall Plans war im Bereich der Magistratsdirektion angesiedelt. Es wurden u.a. (international besetzte) Veranstaltungen und Projekte durchgeführt; weiters war die Stadt Wien auch in sehr vielen internationalen Netzwerken vertreten.

- 17.2** Es ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe und langfristige Notwendigkeit, die Prinzipien Nachhaltiger Entwicklung und besonders die Zielsetzungen des Global Marshall Plans bestmöglich zu unterstützen. Nach Ansicht des RH ist dafür aber auch eine klare und nachvollziehbare Positionierung des Bundes erforderlich. Diese sollte Kompetenzen eindeutig zuordnen, Maßnahmen koordinieren und Aufgaben abgrenzen.

Die übereinstimmende Vorgangsweise der Landtage setzt nach Ansicht des RH wichtige (nationale) Impulse für die Auseinandersetzung mit den von der Global Marshall Plan–Initiative thematisierten Problemstellungen.

Der RH empfahl, die grundsätzlichen Bekenntnisse der Länder zur Global Marshall Plan–Initiative in konkrete Ziele und Projekte umzusetzen. So diese nicht schon erarbeitet wurden, sollten landesspezifische Leitziele definiert und geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Maßnahmen sollten jedenfalls über die Aktivitäten der klassischen Entwicklungshilfeszusammenarbeit hinausgehen und auch regionale Aktivitäten um die globale Dimension erweitern.

- 17.3** *Das BKA verwies in seiner Stellungnahme auf die entsprechenden Stellen im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, insbesondere auf „Kapitel 3.6 Nachhaltige Entwicklung“, wonach „Die Bundesregierung (...) Aktivitäten zur Förderung der Nachhaltigkeit, wie die Global Marshall Plan–Initiative, so:fair oder Fairtrade (unterstützt) ...“. Im Abschnitt Entwicklungszusammenarbeit finde sich folgendes Bekenntnis: „Österreich wird sich auch weiterhin aktiv für die Erreichung der Millenniums–Entwicklungsziele und für den weltweiten Kampf gegen Armut, Hunger und Krankheit (wie HIV/Aids) einsetzen“.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung habe sie mit dem Umsetzungskonzept, der Vernetzung mit dem entwicklungspolitischen Arbeitskreis und den jährlichen Arbeitsprogrammen langfristige Strukturen für die stete Betreuung der Global Marshall Plan–Initiative geschaffen. Regionale Aktivitäten seien dabei miteingebunden. Eine laufende Versorgung des Themas und der Abstimmungsrahmen zwischen Bund und Länder seien innerhalb des ÖStrat–Arbeitsprogramms sichergestellt. Große Weichenstellungen auf Bundesebene, die der Initiative mehr Kraft und Ausrichtung verleihen könnten, würden derzeit fehlen, wodurch die gesamte Initiative Gefahr laufe, Schaden zu nehmen.



Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei mit dem „Tiroler Aktivitätenplan“ erstmals ein Maßnahmenbündel für die Umsetzung des Global Marshall Plans in Tirol erarbeitet worden. Weiters sei das Schwerpunktprojekt der Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino zur Entwicklungszusammenarbeit in der Grenzregion Uganda/Tansania im Rahmen des Tiroler Aktivitätenplans zum Global Marshall Plan zu nennen. Die Länder der Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino hätten dabei unter dem Aspekt des gemeinsamen Überschreitens von Grenzen eine aus drei Distrikten gebildete grenzüberschreitende Region im Grenzgebiet zwischen Uganda und Tansania als Partnerregion gewonnen.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung seien bewusst keine Ziele formuliert oder Projekte umgesetzt, sondern die Strategie gewählt worden, einschlägige Nichtregierungsorganisationen zu koordinieren und zu unterstützen. Damit würden diese kompetenten Akteure selbst in ihren Aktivitäten entsprechend gefördert und es könne eine bessere Akzeptanz erreicht werden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

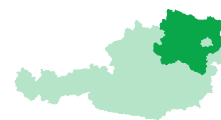
18 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bund

- (1) Die „Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat) wäre auch nach Beschluss der „Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung“ (ÖStrat) als Instrument des Bundes beizubehalten und speziell in diese Richtung weiterzuentwickeln. (TZ 3)
- (2) Die Evaluierungsintervalle bzw. Fortschrittsberichte der „Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat) sollten mit jenen für die EU–Strategie und der „Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung“ (ÖStrat) abgestimmt werden. (TZ 3)
- (3) Die Bezeichnung der „Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat) wäre zu überarbeiten, um Verwechslungen zwischen NStrat und ÖStrat zu vermeiden. (TZ 3)
- (4) Der Indikatoren–Bericht sollte im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte zur „Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ (NStrat) bzw. der „Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung“ (ÖStrat) für die Darstellung der Wirkungen genutzt werden. (TZ 6)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (5) Die bisher verwendeten Nachhaltigkeits-Projektbanken wären in Übereinstimmung mit den Intentionen des Plattform-Gedankens und eines effizienten Controllings zu überarbeiten. (TZ 15)
- (6) Für eine bestmögliche Unterstützung der Global Marshall Plan-Initiative wäre auch eine klare und nachvollziehbare Positionierung des Bundes erforderlich. (TZ 17)
- Bund und alle Länder
- (7) Die Indikatoren-Berichte wären zumindest auf Regierungsebene (Bundesregierung und Landesregierungen) institutionalisiert vorzulegen. (TZ 7)
- (8) Um die strategischen Ziele bei der Umsetzung in konkretes Verwaltungshandeln zu berücksichtigen, bedarf es systematischer Durchführung von Folgenabschätzungen (Nachhaltigkeitsprüfungen). Dabei sollten Nachhaltigkeitsaspekte bereits frühzeitig in den Prozess eingebracht werden. (TZ 9)
- (9) Für Nachhaltigkeitsprüfungen sollte die Erarbeitung eines durchgängigen Prüfinstruments angestrebt werden, das für alle Ebenen der Politik und Verwaltung anwendbar ist. Die vorhandenen Modelle sollten im Rahmen der existierenden Netzwerke und Gremien inhaltlich diskutiert und abgestimmt werden. (TZ 10)
- (10) Die Kompetenz für Entscheidungen hinsichtlich Nachhaltiger Entwicklung sollte so hoch wie möglich in den vorhandenen Hierarchien und Strukturen der jeweiligen Institutionen angesiedelt sein, um der Bedeutung Nachhaltiger Entwicklung Nachdruck zu verleihen. (TZ 11)
- (11) Die Rollen und Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination sollten durch laufende Evaluierung neuen Gegebenheiten angepasst werden. (TZ 12)
- (12) Die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordination sollte für alle Programme und Projekte angestrebt werden, bei denen Trends und/oder Ergebnisse, die einer Nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufen, zu erwarten sind. (TZ 12)



Bund; Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark

(13) Die grundsätzlichen Bekenntnisse der Länder zur Global Marshall Plan-Initiative wären in konkrete Ziele und Projekte umzusetzen. (TZ 17)

Alle Länder

(14) Das von den Nachhaltigkeitskoordinatoren aller Länder gemeinsam mit dem Bund erstellte „Jobprofil“ sollte als Grundlage für die Definition der Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordination herangezogen werden. (TZ 14)

(15) Regionale Nachhaltigkeitsstrategien sollten gleichsam als Dach für alle nachhaltigkeitsrelevanten Aktivitäten mit regional angepasster Zielsetzung erarbeitet werden. (TZ 5)

(16) Im Zuge der Festlegung der Ziele und der erwünschten Wirkungen regionaler Nachhaltigkeitsstrategien wäre ein passendes Indikatorensystem festzulegen, das auf den existierenden, teilweise vernetzten Indikatorensystemen aufbaut und diese um die länder-spezifischen Anforderungen und/oder Details ergänzt. (TZ 8)

(17) Hinsichtlich der Finanzierung zukünftiger Lokaler Agenda 21-Maßnahmen sollte die Vernetzung inhaltlich zusammenhängender Instrumente (wie z.B. Dorferneuerung, LEADER, Lokale Agenda 21) angestrebt werden. (TZ 16)

Wien, im November 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Reihe
Niederösterreich
2010/1 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Vollzug des Pflegegeldes– Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg– Amstetten: Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben |
| Reihe
Niederösterreich
2010/2 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Amstetten: Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben |
| Reihe
Niederösterreich
2010/3 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Stadt Wien: Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise– VERBUND–Austrian Hydro Power AG: Pumpspeicherkraftwerk Limberg II– Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg |
| Reihe
Niederösterreich
2010/4 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg |
| Reihe
Niederösterreich
2010/5 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen |
| Reihe
Niederösterreich
2010/6 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände |

